Abgeordnetenhaus von Berlin

Drucksache 11/ 42

11. Wahlperiode

Diese Drucksache enthält noch Kleine Anfragen aus der 10. Wahlperiode

Kleine Anfragen

(Zusammenstellung)

Inhaltsübersicht

	Nr.	Seite
10. Wahlperiode		
über hohe Schadstoffemissionen der Feuerungsanlagen der Alliierten (Abg. Frank Kapek - AL -)	4789	4
über Lärmüberwachung im Luftverkehr (Abg. Dr. Hans-Jürgen Heß - SPD -)	5130	4
über Goß-Glienicker See (Abg. Dr. Norbert Meisner - SPD -)	5255	5
über beschleunigter Bau von Kindertagesstätten (Abg. Uwe Ewers - CDU -)	5338	6
über Versäumnisse des Arbeitsamtes (Abg. Sabine Spiesmacher - AL -)	5414	7
über geplante Kohlentransporte nach Kladow (Abg. Wolfgang Behrendt - SPD -)	5425	7
über Stand der Errichtung des Universitätsklinikums Rudolf Virchow an der FU (Abg. Gunnar Grugelke - AL -)	5459	9
über Empfang ausländischer Satelliten-Programme in Berlin (Abg. Dr. Norbert Meisner - SPD -)	5522	10
über Instandsetzung: Koste es, was es wolle! (Abg. Jürgen Biederbick - F.D.P. -)	5529	12
über Haartrockengeräte in öffentlichen Einrichtungen (Abg. Frank Kapek - AL -)	5530	12
über Fortbestand der Arbeit des Kinder- und Jugend Reit- und Fahrvereins Zehlendorf e. V. (Abg. Jürgen Biederbick - F.D.P. -)	5545	13
über Wohnungsmisere und deren Verschleierung (Abg. Gerhard Bubel - SPD -)	5554	13
über Konflikt des Bezirksamtes Reinickendorf mit der Pflegestelle K./D: (Abg. Brigitte Apel - AL -)	5561	15
über Versagen des FU-Präsidenten und des Senators für Wissenschaft und Forschung bei der Einziehung der Nebentätigkeitsentgelte (IV) (Abg. Gunnar Grugelke - AL -)	5563	15

Die Veröffentlichungen des Abgeordnetenhauses sind beim Kulturbuchverlag Berlin, Passauer Straße 4, 1000 Berlin 30, Telefon 2 13 60 71, zu beziehen.

Inhaltsübersicht	Nr.	Seite
über Polizeieinsätze an der FU (Abg. Gunnar Grugelke - AL -)	5565	16
über Wahlbetrug an der FU (Abg. Gunnar Grugelke - AL -)	5566	17
über Umsteigen zwischen Bus und S-Bahn (Abg. Gabriele Vonnekold - AL -)	5573	18
über Verlängerung der U-Bahnlinie 9 unter dem S-Bahnhof Steglitz (Abg. Gabriele Vonnekold - AL -)	5575	20
über Situation der Familienhilfe in Berlin (West) (II) (Abg. Brigitte Apel - AL -)	5580	20
über Kulturstadt Europas 1988 (Abg. Dietrich Pawlowski - F.D.P. -)	5584	21
über Personalpolitik nach den Wahlen (Abg. Gunnar Grugelke - AL -)	5587	21
über Wahlbetrug an der FU (II) (Abg. Gunnar Grugelke - AL -)	5588	22
über Einrichtung einer deutschlandpolitischen Arbeitsstelle Sport im Lehr- und Forschungsbereich Sportsoziologie an der FU Berlin (Abg. Prof. Dr. Michael Tolksdorf - F.D.P. -)	5590	24
über Fortsetzung eins Dauerthemas: gestörtes Verhältnis des Hauses Fink zur Personalwirtschaft - auch nach der verlorenen Wahl (Nr. 32) (Abg. Reinhard Roß - SPD -)	5591	25
über leerstehende Wohnungen Hauptstraße 76 (Abg. Erika Schmid-Petry - F.D.P. -)	5592	25
über Wirrwarr bei der „Gesundheitsreform" (Abg. Dr. Hans-Jürgen Heß - SPD -)	5594	26
über lebensgefährliche Überquerung der Straße des 17. Juni im Bereich der TU (Abg. Horst Wagner - SPD -)	5595	26
über finanzielle Verpflichtungen aus Beamtenpensionen im Lande Berlin (Abg. Ernst-August Poritz - CDU -)	5596	27
über Stand der Fachausbildung zur Fachschwester bzw. Pfleger für Pädiatrie und Intensivmedizin in Berlin (Abg. Horst Kliche - SPD -)	5597	27
über Ergebnisse der Perinatalerhebung in Berlin (Abg. Horst Kliche - SPD -)	5598	28
über höhere Säuglingssterblichkeit nachts und am Wochenende (Abg. Horst Kliche - SPD -)	5599	30
über Säuglingssterblichkeit in Berlin (Abg. Horst Kliche - SPD -)	5600	30
über Eisenbahnverkehr von/nach Berlin (Abg. Gabriele Vonnekold - AL -)	5601	31
über Belästigungen durch das Stahlwerk auf dem Borsiggelände in Tegel (Abg. Frank Kapek - AL -)	5602	32
über die Schraubenfabrik K. S. in Reinickendorf (Abg. Frank Kapek - AL -)	5603	33
über Vergabe von Projektträgerschaft an die Kernforschungsanstalt Jülich (Abg. Frank Kapek - AL -)	5604	34

Inhaltsübersicht	Nr.	Seite
über Versagen des FU-Präsidenten und des Senators für Wissenschaft und Forschung bei der Einziehung der Nebentätigkeitsentgelte (V) (Abg. Gunnar Grugelke - AL -)	5607	35
über Einsparung der Medizinischen Universitätsverwaltung der FU (MUV) (Abg. Gunnar Grugelke - AL -)	5608	38
11. Wahlperiode		
über eine Ermittlungsgruppe der Berliner Polizei aus Anlaß der Wahlen zum Abgeordnetenhaus bzw. zu den Bezirksverordnetenversammlungen 1989 (Abg. Lena Schraut - AL -)	2	40
über Speicherfristen für personenbezogene Daten in der Arbeitsdatei PIOS Innere Sicherheit (APIS) (Abg. Lena Schraut - AL -)	3	40
über Übergreifen der „Filzepidemie" aus dem Hause Fink auf die Nachbarverwaltung des Senators für Verkehr und Betriebe (Abg. Reinhard Roß - SPD -)	4	41
über Absetzung des koalitionsgebundenen Stabpersonals in den Berliner Senatsverwaltungen (Abg. Reinhard Roß - SPD -)	5	41

Kleine Anfrage

Nr. 4789
des Abgeordneten Frank Kapek (AL)
über hohe Schadstoffemissionen der Feuerungsanlagen der Alliierten

Ich frage den Senat:

1. Welche jährlichen Emissionen an Schwefeldioxid, Stickoxyden, Staub, Chlor und Fluor emittierten jeweils die Feuerungsanlagen
 a) der US-Army in der Goerzallee 190-234,
 b) der US-Army in der Finckensteinallee 63,
 c) der US-Army in der Marshallstraße 1,
 d) der US-Army in „Zum Jagen 110",
 e) der Französischen Kaserne am Kurt-Schumacher-Damm?
 (Bitte einzeln auflisten.)
2. Welche Feuerungswärmeleistung haben die o. g. Anlagen jeweils?
3. Unterliegen die o. g. Anlagen dem Geltungsbereich der Technischen Anleitung Luft 1986?
 Wenn nein, warum nicht?
4. Entsprechen die unter Ziffer 1. aufgeführten Anlagen den Anforderungen der TA Luft 1986?
 Wenn nein, welche Anforderungen werden nicht erfüllt?
5. Welche Jahresemissionen an Schwefeldioxid, Stickoxyden, Staub, Chlor und Fluor werden diese 5 Anlagen bei Erfüllung der Anforderungen nach TA Luft 1986 emittieren?
6. Werden die o. g. Anlagen vom Senat regelmäßig kontrolliert?
 Wenn nein, warum nicht?
7. Trifft es zu, daß das Landesamt für Arbeitsschutz und technische Sicherheit einmal keinen Zugang zur Überprüfung einer Feuerungsanlage seitens der Alliierten erhielt?
 Wenn ja, wie beurteilt der Senat dies?
8. Wie will der Senat in Zukunft sicherstellen, daß die Alliierten in Berlin geltendes Recht (hier Bundesimmissionsschutzgesetz) anerkennen und sich danach richten?
9. Welche Maßnahmen wird der Senat ergreifen, um die hohe Luftverschmutzung, die von den o. g. Anlagen ausgeht, drastisch zu vermindern?

Berlin, den 25. Mai 1988

Eingegangen am 26. Mai 1988

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 4789

Im Namen des Senats von Berlin
beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. bis 5.:

Sämtliche Feuerungsanlagen der Alliierten werden in strikter Übereinstimmung mit den einschlägigen deutschen Gesetzen und Bestimmungen errichtet und betrieben. Wie bei den deutschen Anlagen auch erfolgt eine regelmäßige Überprüfung durch den Technischen Überwachungs-Verein (TÜV), der ihren weiteren Betrieb genehmigt. Jegliche vom TÜV festgestellten Mängel werden zügig in der angegebenen Frist behoben. Informationen über die Emissionswerte stehen dem Senat jederzeit zur Verfügung. Beim Ersatz alter Anlagen durch neue entsprechen die Neubauten und deren Ausstattung den strengen Normen, die von den zuständigen Behörden festgelegt werden.

Die unter 1. a), b) und c) aufgeführten Feuerungsanlagen werden nicht mehr betrieben. Aus Gründen des Umweltschutzes und der Wirtschaftlichkeit sind die Bereiche, die bisher von den Anlagen bedient wurden, nunmehr an die Fernheizung angeschlossen worden. Die unter 1. d) genannte Feuerungsanlage wird dieses Jahr durch eine kleinere, modernere Anlage ersetzt.

Was die Anlage unter 1. e) betrifft, verweisen wir auf die Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage Nr. 1672 der Abgeordneten Renate Heitmann (AL) bezüglich „Industrie- und Feuerungsanlagen in Wedding" (Mitteilungen des Präsidenten, Abgeordnetenhausdrucksache 6/913).

Zu 6., 7., 8., 9.:

Das **Landesamt für Arbeitsschutz und technische Sicherheit** (LAfA) hat jederzeit Zutritt zu den von den Alliierten betriebenen Feuerungsanlagen, obwohl in einigen Fällen aus Sicherheitsgründen eine Voranmeldung erforderlich sein könnte. Es ist nicht bekannt, daß dem LAfA der Zugang verwehrt worden ist. In Anbetracht der strengen Vorschriften, die bereits eingehalten werden, kann von einer Notwendigkeit, die Emissionswerte der alliierten Feuerungsanlagen zu vermindern, nicht gesprochen werden.

Berlin, den 9. März 1989

Fink
Senator für Gesundheit und Soziales

Eingegangen am 16. März 1989

Nr. 5130
des Abgeordneten Dr. Hans-Jürgen Heß (SPD)
über Lärmüberwachung im Luftverkehr

Ich frage den Senat:

1. In welcher Form und wie beständig wird die im Bereich des Flughafens Tegel installierte Fluglärm-Überwachungsanlage genutzt?
2. Wie werden die gewonnenen Überwachungsdaten ausgewertet und welche Konsequenzen werden aus den daraus gewonnenen Erkenntnissen gezogen?
3. Wo werden die Überwachungsdaten registriert und in welcher Form werden sie veröffentlicht?
4. Trifft es zu, daß ein früherer Senat die Alliierten schließlich dazu bewegen konnte, die kostspielige Fluglärm-Überwachungsanlage einzurichten, sie möglichst später in deutsche Hand zu geben, aber bis dahin auf jeden Fall jeden einzelnen Flug zu kontrollieren und bei Verstößen gegen die zahlreichen Schutz-Anordnungen konsequent die Piloten zu ermahnen und gegebenenfalls mit Sanktionen zu belegen?
5. Was hat der Senat in diesem Jahr unternommen, um auf der Basis früher erzielter Regelungen weitere Verbesserungen - wenigstens aber die Bewahrung der früher erzielten Ergebnisse - zu erreichen?

Berlin, den 9. September 1988

Eingegangen am 15. März 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 5130

Im Namen des Senats von Berlin
beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Fluglärmmeßanlage für den Flughafen Tegel wird seit 1982 - abgesehen von durch Wartungs- oder Umbauarbeiten bedingten Unterbrechungen - kontinuierlich genutzt. Betreiber sind die Alliierten (Noise Monitoring Division beim US-Administrator for Aeronautics). Die Fluglärmmeßanlage besteht aus 11 festen Meßstellen, die um die Flugrouten angeordnet sind.

Zu 2.:

Die an den einzelnen Meßstellen registrierten Pegel der Überflugereignisse werden über Standleitungen der Rechnerzentrale am Flughafen Tempelhof übermittelt. Dort werden u. a. die maximalen Überflugpegel und die Dauer der Lärmereignisse an den einzelnen Meßstellen registriert. Die Überflugpegel werden mit einem Referenzpegel verglichen, Überschreitungen nach Höhe und Dauer aufgezeichnet. Schließlich werden für bestimmte Zeitintervalle (Monate, Quartale, die sechs verkehrsreichsten Monate des Jahres) die äquivalenten Dauerschallpegel nach Fluglärmgesetz sowie mittlere Maximalpegel für die Starts der verschiedenen Flugzeugtypen und Überschreitungshäufigkeiten berechnet.

Die Ergebnisse werden in der deutsch/alliierten Arbeitsgruppe diskutiert. Außergewöhnliche Lärmereignisse erörtern die Alliierten auch mit den Chefpiloten der Fluggesellschaften mit dem Ziel, daß die lärmmindernden Start- und Landeverfahren und die Flugrouten konsequent eingehalten werden.

Zu 3.:

Die Überwachungsdaten auf elektronischen Datenträgern gespeichert. Der Senat erhält die Primärdaten der Fluglärmmessungen und und zusammenfassende Quartalsberichte. Die Daten werden nicht veröffentlicht.

Zu 4.:

Die Alliierten hatten den Wunsch des Senats nach Einrichtung einer Fluglärmmeßanlage für den Flughafen Tegel unter der Bedingung zugestimmt, daß diese von alliierten Stellen betrieben wird. Die Alliierten haben sich auch vorbehalten, welche Konsequenzen aus den Meßergebnissen gegenüber den Piloten und den Fluggesellschaften zu ziehen sind.

Zu 5.:

Die früher erzielten Ergebnisse sowie die daraus zu ziehenden Konsequenzen sind nie in Frage gestellt worden. Verbesserungen wurden bei der Auswertung der Meßdaten erreicht, z. B. bei der Zuordnung zu den Flugzeugtypen und den Fluggesellschaften.

Berlin, den 3. März 1989

J. Starnick
Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 14. März 1989

Nr. 5255
des Abgeordneten Dr. Norbert Meisner (SPD) über Groß-Glienicker See

Ich frage den Senat:

1. Wie beurteilt der Senat den ökologischen Zustand des Groß-Glienicker Sees?
2. Wann rechnet der Senat mit der Fertigstellung der Kanalisation im Zuflußbereich des Groß-Glienicker Sees?
3. Wie wird das Regen- und Schmelzwasser des Flughafens Gatow vorgereinigt, bevor es in den Groß-Glienicker See fließt?
4. Falls es keine Vorreinigung des Rollbahnwassers gibt:
 Ist der Senat bereit, mit den Briten die Anlage einer Schilfkläranlage zu vereinbaren, durch die das Schmelz- und Regenwasser des Flughafens vorgereinigt wird?
5. Welche Auftaumittel werden auf dem Flughafen Gatow eingesetzt?
 Kann der Senat Beobachtungen von Anwohnern bestätigen, daß in den letzten Jahren verstärkt Auftaumittel und weniger Räumfahrzeuge eingesetzt wurden?
6. Welche Möglichkeit sieht der Senat, mit den Landwirten im Zuflußbereich des Groß-Glienicker Sees eine ökologisch vertretbare Bewirtschaftungsweise zu vereinbaren, um die weitere Eutrophierung des Groß-Glienicker Sees zu verhindern?
7. Werden die Abwasser-Auffanggruben der Anwohner des Groß-Glienicker Sees auf ihre Funktionstüchtigkeit überprüft?
8. Ist der Senat bereit, mit den Anwohnern des Groß-Glienicker Sees die Anlage von Schilfkläranlagen zu vereinbaren und sie dabei zu unterstützen?
9. Was ist dem Senat über Einleitungen in den Groß-Glienicker See auf der DDR-Seite bekannt, und ist der Senat bereit, den Schutz des Sees in deutsch-deutsche Umweltvereinbarungen einzubeziehen?

Berlin, den 20. Oktober 1988

Eingegangen am 24. Oktober 1988

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 5255

Im Namen des Senats von Berlin
beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Die Fragen 1., 3., 4. und 8. wurden im Zwischenbericht vom 17. Dezember 1988 beantwortet.

Zu 2.:

Im Herbst 1988 wurde mit den Bauarbeiten zur entwässerungstechnischen Erschließung der Ortsteile Gatow und Kladow - im Trennverfahren - begonnen.

Mit dem Bau der Schmutzwasserkanäle, der Pumpwerke und Druckrohrleitungen im gefragten Einzugsbereich des Groß-Glienicker Sees soll nach dem derzeitigen Stand der Planungen von den Berliner Wasserbetrieben (BWB) im Jahre 1995 begonnen werden.

Ein Abschluß der Kanalisierungsmaßnahmen wird für das Jahr 2000 erwartet.

Zu 5.:

Im Anschluß an Gespräche mit der britischen Schutzmacht am 27. Oktober 1988 wurde vereinbart, daß die zuständige Senatsstelle eine eingehende wissenschaftliche Erhebung zur Feststellung der Ursachen für die Verunreinigung durchführen wird. Nach Fertigstellung der Untersuchung wird ein weiteres Gespräch mit der britischen Schutzmacht stattfinden, um über eventuell erforderliche Abhilfemaßnahmen zu sprechen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen keine eindeutigen Beweise dafür vor, daß der Flughafen RAF Gatow zur Verschmutzung des Glienicker Sees beiträgt.

Während der Frostperioden werden auf dem Flughafen Gatow, wie auf anderen Flughäfen, Auftaumittel zur Vermeidung der Rutschgefahr eingesetzt. Auf der Besprechung im Oktober gab die britische Schutzmacht an, daß RAF Gatow den Einsatz von Auftaumitteln in diesem Winter unverbindlich auf ein Mindestmaß senken würde.

Zu 6.:

Da auf unserer Seite keine landwirtschaftlichen Nutzungen im ober- und unterirdischen Zuflußbereich des Groß-Glienicker Sees stattfinden, entfallen entsprechende Regelungsmöglichkeiten.

Zu 7.:

Eine Überprüfung der Abwasser-Auffanggruben ist von der zuständigen Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Bau- und Wohnungsaufsichtsamt des Bezirks Spandau von Berlin, vorgesehen.

Zu 9.:

Der Senat hat - außer der Einleitung eines offenen Grabens im nördlichen Seebereich - keine Kenntnisse über Einleitungen in den Groß-Glienicker See auf DDR-Seite. Vom Ergebnis der Auswertung der derzeit laufenden Untersuchungen wird es abhängen, ob der Senat die Notwendigkeit sieht, den Schutz des Groß-Glienicker Sees in die bereits aufgenommenen Verhandlungen mit der anderen Seite über Berliner Gewässerschutzfragen einzubeziehen.

Berlin, den 13. März 1989

J. Starnick
Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 17. März 1989

Nr. 5338
des Abgeordneten Uwe Ewers (CDU)
über beschleunigter Bau von Kindertagesstätten

Ich frage den Senat:

1. In welchen Regionen besteht gemessen an der Relation Kinderzahl/Platzangebot nach Kenntnis des Senats ein besonders großer Bedarf an Kindertagesstätten?
2. Wie wird der Senat seinen Beschluß 3281/88 zum beschleunigten Bau von Kindertagesstätten umsetzen, und in welchen Zeitabschnitten soll er realisiert werden?
3. Welche Vorschläge zur beschleunigten Errichtung von Kindertagesstätten wurden dem Senat von den Bezirken vorgelegt?
4. Nach welchen Kriterien (Versorgungsgrad der Region/Umsetzungschance) wird der Senat die Projekte auswählen?
5. Welche Verfahrenshilfen und -erleichterungen u. a. im I-Plan-Ausgleich kann der Senat anbieten, um nicht hinter die Leistungen der laufenden Legislaturperiode zurückzufallen?

Berlin, den 9. November 1988

Eingegangen am 10. November 1988

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 5338

Im Namen des Senats von Berlin
beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Der Senat verweist auf den Bericht über Bedarf und Planung von Kindertagesstätten - Drs Nr. 10/2137 - (Mitteilungen des Präsidenten Nr. 256) -, aus dem u. a. die Bedarfsschwerpunkte detailliert erkennbar sind.

Als besondere Bedarfsschwerpunkte werden hier beispielhaft in Tempelhof das nördliche Lichtenrade und Neu-Tempelhof, in Neukölln Rudow und das nördliche Neukölln und in Reinickendorf Frohnau und Hermsdorf sowie Reinickendorf-Ost genannt.

Zu 2.:

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat am 9. Dezember 1988 das Haushaltsgesetz 1989 verabschiedet. Somit können bereits 1989 (vorzeitig) 9 weitere Projekte begonnen werden.

Zu 3.:

Auf das Basis der Mitteilung zur Kenntnisnahme über Schreiben des Vorsitzenden des Petitionsausschusses vom 29. Juli 1988 betr. Platzsituation im Kindertagesstättenbereich (Drs Nr. 10/2485, Mitteilungen des Präsidenten des Abgeordnetenhauses Nr. 295) haben die Bezirke außerdem folgende Vorschläge für zusätzliche Baumaßnahmen vorgelegt, die jedoch nicht Inhalt der vom Senat beschlossenen Investitionsplanung 1988-1992 sind. Einige der Maßnahmen werden in den Entwurf der Investitionsplanung 1989-1993 aufgenommen.

Wedding

a) Neubau einer Kita Drontheimer Straße,
b) Neubau einer Kita Neue Hochstaße,

Charlottenburg

a) Neubau einer Kita Warburgzeile/Alt-Lietzow,
b) Neubau einer Kita Hebbel-/Haubach-/Fritschestraße,
c) Neubau einer Kita Goethestraße 8/9,
d) Neubau einer Kita Heckerdamm/Jungfernheideweg,
e) Neubau einer Kita Ahorn-/Eichenallee,
f) Umbau eines ehemaligen Seniorenwohnhauses in der Heerstraße 82 zu einer Kita,
g) Neubau einer Kita Paul-Herz-Siedlung.

Spandau

a) Erweiterung der Kita Melanchthonstraße 10,
b) Neubau einer Kita Gruber-/Mareyzeile,
c) Neubau einer Kita Askanierring 64,
d) Neubau einer Kita im Bereich Stresow.

Wilmersdorf

Umbau vorhandener Gebäude auf dem Grundstück Pfalzburger Straße/Fechnerstraße zu einer Kita (ggf. Neubau).

Zehlendorf

a) Neubau einer Kita Katharinenstraße,
b) Neubau einer Kita Prinz-Handjery-Straße.

Schöneberg

a) Erweiterung der Kita Hauptstraße,
b) Erweiterung der Kita Gossowstraße.

Steglitz

a) Neubau einer Kita Paulsenstraße,
b) Neubau einer Kita Am Fichtenberg.

Tempelhof

a) Neubau einer Kita Griembergweg,
b) Umbau des Gebäudes Alt Lichtenrade 113 zu einer Kita,
c) Umbau von Räumen des gemieteten Gebäudes Alt Lichtenrade 100 zu einer Kita,
d) Ersatz- und Erweiterungsbau für die Kita Marconistraße,
e) Neubau einer Kita Lichterfelder Ring.

Neukölln

a) Neubau einer Kita Künheimer Weg,
b) Neubau einer Kita Groß-Ziethener-Chaussee,
c) Neubau einer Kita Buschrosensteig 12-14,
d) Neubau einer Kita Warthestraße 61-62,
e) Neubau einer Kita Buckower Damm 192,
f) Neubau einer Kita Fulhamer Allee 30.

Reinickendorf

a) Neubau einer Kita Karolinenstraße,
b) Erweiterung der Kita Schloßstraße,
c) Erweiterung der Kita Sagemühler Steig,
d) Neubau einer Kita Zabel-Krüger-Damm,
e) Neubau einer Kita Amendestraße,
f) Erweiterung der Kita Letteallee,
g) Neubau der Kita Zerndorfer Weg.

Zu 4.:

Senat und Bezirke sind angesichts der bestehenden Bedarfssituation an einer schnellen Bereitstellung zusätzlicher Betreuungskapazitäten interessiert. Die Auswahl der Projekte wird sich daher im wesentlichen am regionalen Betreuungsbedarf und der Möglichkeit einer beschleunigten Umsetzung orientieren.

Zu 5.:

Es ist beabsichtigt, die zuständigen Bezirksverwaltungen durch Vergabe von Aufträgen an freie Architekten für Entwurf, Aufstellung und Bauplanungsunterlagen und zur Durchführung der Baumaßnahmen zu entlasten bzw. zu unterstützen. Jedoch müssen das Vorziehen und die Aufnahme zusätzlicher Kita-Baumaßnahmen in Einklang mit der Finanzpolitik Berlins gebracht werden. Da der Rahmen der Finanzplanung nicht erweitert werden kann, muß bei der Fortschreibung der Investitionsplanung ein finanzieller Ausgleich gefunden werden. Die Entscheidung über die auszuwählenden weiteren Projekte wird ebenfalls im Rahmen der Investitionsplanung getroffen werden.

Berlin, den 9. März 1989

C. Schmalz-Jacobsen
Senator für Jugend und Familie

Eingegangen am 21. März 1989

Nr. 5414
der Abgeordneten Sabine Spiesmacher (AL) über Versäumnisse des Arbeitsamtes

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß es in den Berliner Arbeitsämtern eine interne Anweisung gibt, wonach Erwerbslose nicht darüber aufgeklärt werden sollen, daß sie, wenn Überbrückungsgeld vom Arbeitsamt nicht gezahlt wird, sich an die Sozialämter wenden können?

 Wenn ja, was gedenkt der Senat dagegen zu unternehmen, daß das Landesarbeitsamt seinen Betreuungspflichten in Form von Aufklärung und Beratung nicht nachkommt?

Berlin, den 30. November 1988

Eingegangen am 1. Dezember 1988

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 5414

Im Namen des Senats von Berlin
beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Zur Beantwortung Ihrer Kleinen Anfrage hat der Senat zuständigkeitshalber den Präsidenten des Landesarbeitsamtes Berlin um eine Stellungnahme gebeten. Dieser teilt folgendes mit:

„Nach § 53 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) **kann** die Bundesanstalt für Arbeit (BA) arbeitslosen Arbeitsuchenden Leistungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme - z. B. Überbrückungsbeihilfe - gewähren. Da es sich um eine Kann-Leistung handelt, steht es im pflichtgemäßen Ermessen der BA, ob und in welchem Umfang sie diese Leistung bewilligt.

Auf Grund der angespannten Haushaltslage der BA waren Prioritäten zu setzen, die es Ende Oktober 1988 notwendig machten, die Zahlung der Überbrückungsbeihilfe, die ein mit den bisherigen Bewilligungsmöglichkeiten des Ausgabesolls nicht mehr vertretbares Ausmaß angenommen hat, einzustellen.

Aus diesem Grund mußten ab diesem Zeitpunkt Anträge auf Gewährung von Überbrückungshilfe mit der Begründung versagt werden, daß keine Ausgabemittel zur Verfügung stehen. Eine Vielzahl von Arbeitslosen waren bzw. sind jedoch nicht in der Lage, den Zeitraum bis zur ersten Lohn- oder Gehaltszahlung selbst zu überbrücken.

Die dadurch ausgelöste Problematik wurde eingehend mit der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales erörtert. Es wurde zugesagt zu prüfen, ob die Gewährung von Sozialhilfe möglich ist. Nach dortigen Überlegungen wurde die Auffassung vertreten, daß die Sozialhilfe nicht zum Tragen kommen kann, und gleichzeitig die Bitte geäußert, Konsequenzen für alle Antragsteller zu ziehen, damit nicht weitere Arbeitnehmer fälschlicherweise auf die Sozialhilfe verwiesen werden.

Unter Berücksichtigung dieser Aussage und im Interesse der Arbeitslosen haben die Berliner Arbeitsämter die Antragsteller **nicht** an die Sozialämter zu verweisen. Die Arbeitslosen werden auf den gesetzlich vorgesehenen Rechtsweg (Widerspruch bzw. Klage beim Sozialgericht Berlin) hingewiesen."

Der Senat und die Bezirksämter vertraten einhellig die Auffassung, daß die im Herbst 1988 von der Bundesanstalt getroffene Anordnung - totale Verweigerung der Überbrückungshilfe - das Gesetz in der damals geltenden Fassung unterläuft, weil die gesetzlich für den Einzelfall vorgesehene Ermessensausübung unmöglich gemacht wurde. Deshalb hat auch das Sozialgericht Berlin in der weit überwiegenden Zahl der Fälle die Arbeitsämter im Wege einstweiliger Anordnung zur Zahlung von Überbrükkungshilfe verpflichtet.

Der Senat bemüht sich um eine einvernehmliche Lösung mit der Bundesanstalt im Interesse der betroffenen Arbeitslosen.

Berlin, den 7. März 1989

Pieroth
Senator für Wirtschaft und Arbeit

Eingegangen am 9. März 1989

Nr. 5425
des Abgeordneten Wolfgang Behrendt (SPD) über geplante Kohlentransporte nach Kladow

Ich frage den Senat:

1. Worin sieht der Senat die Notwendigkeit einer solchen überhasteten, unter Zeitdruck stehenden und die Bevölkerung ungemein belastenden Aktion?
2. Sind alle alternativen Möglichkeiten untersucht worden?
3. Warum wurden weder eine Umweltverträglichkeitsprüfung noch ein Planfeststellungsverfahren vor Beginn der Aktion durchgeführt?
4. Warum wurde das Bezirksamt Spandau nicht rechtzeitig über die geplante Kohlentransportaktion unterrichtet?
5. Warum sind die Straßenverkehrsbehörde und die örtlichen Polizeidienststellen nicht beteiligt worden?
6. Welche Alternativen für den Transport der Kohlen wurden untersucht, mit dem Ziel, die Belastungen für die Bevölkerung zu minimieren?
7. Was gedenkt der Senat zu tun, um die Verkehrssicherheit - insbesondere für Kinder und ältere Menschen - an den Fahrtrouten zu gewährleisten?

8. Welches Ergebnis haben die Verhandlungen mit den Briten hinsichtlich einer Umleitung des Verkehrs über den Flughafen Gatow erbracht?
9. Welche Verfahren wurden zur Abdichtung der Grube in Kladow angewandt?
10. Wie ist die Ableitung des Sickerwassers geregelt?
11. Kann eine Gefährdung des Grundwassers mit Sicherheit ausgeschlossen werden?
12. Welche Erkenntnisse hat der Senat hinsichtlich der Möglichkeiten der Bildung von Methangas und seiner Beseitigung?
13. Wird die Belästigung durch Kohlenstaub beim Be- und Entladen und während des Transports verhindert?
14. Welche anderen Lager in Spandau stehen zur Räumung an, in welcher Reihenfolge und innerhalb welchen zeitlichen Rahmens?

Berlin, den 28. November 1988

Eingegangen am 2. Dezember 1988

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 5425

Im Namen des Senats von Berlin
beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Der Senat widerspricht den wertenden Unterstellungen in Frage 1.

Die möglichst kurzfristige Umlagerung von Teilen der Bevorratungskohle aus der Staakener Straße in die Kiesgrube am Eichelmatenweg in Kladow wird erforderlich, weil ein durchführungsreifes Investitionsvorhaben eines bedeutenden Spandauer Maschinenbauunternehmens im Interesse der Arbeitsplatzsicherung nicht länger aufgeschoben werden kann und weil Berlin nach Prüfung aller in Betracht kommenden Alternativen keine andere, genügend große und den Standorterfordernissen des Vorhabens gerecht werdende Fläche anbieten konnte.

Zu 3. und 12.:

Die Einlagerung erfolgt nach Teilaufhebung des Planfeststellungsbeschlusses für die Bauabfallbeseitigungsanlage auf der Grundlage eines bauaufsichtlichen Zustimmungsverfahrens.

Nach der Allgemeinen Anweisung über die Prüfung der Umweltverträglichkeit von Maßnahmen der Berliner Verwaltung vom 5. September 1978 kann eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfallen, wenn keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder unter der Schädlichkeitsschwelle liegenden Folgen zu erwarten sind. Auf das Naturgut „Boden" hat die Maßnahme keine Einwirkungen, da die Grube bereits seit längerer Zeit für den Kiesabbau genutzt wird. Die Kohle selbst ist keines der bekannten Gefahrengüter. Auf der Basis der vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse ist eine Konzeption für die Anlage vorgesehen, die Risiken für die Umwelt ausschließt. Dies gilt auch für den Fall, daß Methan entstehen sollte. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht vorgesehen.

Zu 4. und 5.:

Das Bezirksamt Spandau, die Straßenverkehrsbehörde und die örtlichen Polizeidienststellen wurden so rechtzeitig wie möglich unterrichtet. Vertreter des Bezirksamtes Spandau wurden erstmalig am 24. August 1988 über die beabsichtigte Kohleeinlagerung, die Straßenverkehrsbehörde und die örtlichen Polizeidienststellen hinsichtlich des Transportweges am 23. September 1988 informiert.

Zu 6.:

Es wurden alle möglichen Straßenverbindungen zwischen der Staakener Straße und der Kiesgrube am Eichelmatenweg untersucht, um die optimalen Fahrtrouten gemeinsam mit den Straßenverkehrsbehörden und den Polizeidienststellen festzulegen. Dazu gehörte auch eine Fahrstrecke über den Flughafen Gatow.

Zu 7.:

Durch die zusätzliche Verkehrsbelastung von Kohletransportfahrzeugen wird es an den betroffenen Lichtsignalanlagen und auf der Transportstrecke selbst zu keinen nennenswerten Behinderungen und Störungen des Verkehrsablaufes kommen. In Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde wurde vereinbart, daß die Transporte nur außerhalb der Verkehrsspitzenbelastungszeiten fahren dürfen. Folgende Fahrzeiten sind vorgesehen: Montag - Freitag von 8.00 bis 15.00 Uhr und von 17.00 bis 20.00 Uhr, Sonnabend von 7.00 bis 14.00 Uhr.

Durch die Vielzahl von vorhandenen Lichtsignalanlagen wird den Fußgängern das Überqueren der Fahrbahnen der Transportstrecke erleichtert. An der Kreuzung Nauener Straße/Staakener Straße, am Gutshof Glienicke, im Magistratsweg und im Ritterfelddamm wurden zusätzliche Lichtsignalanlagen erstellt. Insgesamt wird die gegenwärtige Verkehrssicherheitslage durch die Kohlentransporte nicht beeinträchtigt.

Zu 8.:

In mehreren Gesprächen wurden die Möglichkeiten einer Straßenführung unter Beachtung der Sicherheitsaspekte des britischen Flughafens Gatow erörtert und die hierfür notwendigen Planungsunterlagen aufgestellt. Die Britischen Behörden haben am 16. Januar 1989 einer Straßenführung über den Flughafen Gatow zugestimmt. Diese Baustraße ist am 27. Februar 1989 fertiggestellt worden.

Zu 9.:

Die Kohle wird vollständig von einer 2,5 mm dicken Kunststoffolie umhüllt. Zusätzlich werden unten 30 cm und oben 50 cm mineralische Dichtung eingebaut. Die untere Dichtung liegt 1 m über dem höchsten Grundwasserstand.

Zu 10.:

Da auch oben abgedichtet wird, dringt Niederschlagswasser nicht in die Kohle ein. Zusätzlich werden Schächte von unten nach oben geführt, so daß im Falle von Undichtigkeiten eindringendes Wasser abgepumpt wird und entsorgt werden kann.

Während der Bauzeit werden anfallende Sickerwässer ebenfalls aufgefangen und entsorgt.

Zu 11.:

Ja.

Zu 13.:

Etwaige Staubbelästigungen beim Be- und Entladen sowie während des Transports der Steinkohle sind in den Wintermonaten nicht zu erwarten. Wenn bei bestimmten Witterungsverhältnissen beim Aufladen eine Staubentwicklung droht, wird sie durch Wasserberieselung verhindert.

Zu 14.:

Außer dem Bevorratungslager Staakener Straße sind die Lagerplätze am ehemaligen Vieh- und Schlachthof Spandau, Streitstraße 1-21, Johannisstift (Osthavelländische Eisenbahn) und Behala Südhafen bzw. Tiefwerderweg zur Räumung vorgesehen. Eine Umlagerung des Lagers Rohrbruchwiesen, Haselhorst wird angestrebt. Über die Reihenfolge und den Zeitrahmen der Räumungen wird zu gegebener Zeit unter Berücksichtigung verschiedener Gesichtspunkte entschieden.

Berlin, den 3. März 1989

Wittwer
Senator für Bau- und Wohnungswesen

Eingegangen am 15. März 1989

Nr. 5459
des Abgeordneten Gunnar Grugelke (AL) über Stand der Errichtung des Universitätsklinikums Rudolf Virchow an der FU

Ich frage den Senat:

1. Wie ist der Stand der Errichtung des Universitätsklinikums Rudolf Virchow zwei Jahre nach Inkrafttreten des

 Errichtungsgesetzes

 – im Hinblick auf

 a) die Verlagerung des ehemaligen Universitätsklinikums Charlottenburg in den Standort des Universitätsklinikums Rudolf Virchow, Standort Wedding,

 b) die Baumaßnahmen auf dem Gelände des Universitätsklinikums Rudolf Virchow, Standort Wedding,

 aa) für Baueinheiten, die zur Nutzung für Lehr- und Forschungszwecke bestimmt sind,

 bb) für Baueinheiten für Zwecke der Krankenversorgung,

 cc) für Baueinheiten für sonstige Zwecke/Verwaltung, technische Versorgungseinrichtungen,

 c) die Einrichtung eines akademischen Fachbereiches mit entsprechender Untergliederung in wissenschaftliche Einrichtungen und Abteilungen,

 d) die Bildung einer einheitlichen Klinikverwaltung für die Standorte Charlottenburg und Wedding,

 e) die Zusammenlegung von Abteilungen sowie deren personelle Leitung (derzeitige Vakanzen, kommissarische Leitung sowie bis zum Auslaufen des Errichtungsgesetzes eintretende Vakanzen)?

2. Welche Kostensteigerung kann man jetzt schon gegenüber der vom Senat angegebenen Kostenobergrenze in welcher Höhe und aus welchen Gründen feststellen?

3. Wird der Wissenschaftsrat hierzu eine Nachtragsfinanzierung bewilligen?

4. Wie teuer wird voraussichtlich der durch die Zusammenlegung des ehemaligen Universitätsklinikums Charlottenburg mit dem Universitätsklinikum Rudolf Virchow, Standort Wedding, entstehende Personalüberhang den Steuerzahler zu stehen kommen?

5. Werden alle Mitarbeiter des Universitätsklinikums Rudolf Virchow, Standort Wedding, an den Wahlen zu den Selbstverwaltungsgremien (Konzil, akademischer Senat, Fachbereichsrat und Direktorien) der FU im Januar 1989 teilnehmen können, wenn nein, warum nicht?

6. Wie hat sich die bisherige Verlagerungs- und Bauphase auf die Qualität von Lehre, Forschung und Krankenversorgung in den Standorten Charlottenburg und Wedding des Universitätsklinikums Rudolf Virchow ausgewirkt?

Berlin, den 9. Dezember 1988

Eingegangen am 14. Dezember 1988

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 5459

Im Namen des Senats von Berlin
beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. a):

In den Bereichen Forschung und Lehre, stationäre Krankenversorgung und Polikliniken haben bisher keine Verlagerungen in den Standort Wedding stattgefunden. Im Bereich der Verwaltung sind Verlagerung in Teilbereichen vorgenommen worden.

Zu 1. b):

Die für die Errichtung des Universitätsklinikums geplanten Hochschulbaumaßnahmen sind entsprechend der Grundsatzempfehlung des Wissenschaftsrats zum 17. Rahmenplan für den Hochschulbau vom Mai 1987 weiterentwickelt worden. Mit den Empfehlungen zum 18. Rahmenplan vom Mai 1988 sind alle Einzelvorhaben in den Rahmenplan aufgenommen.

Der vorgegebene enge Terminrahmen für Planung und Baudurchführung des Gesamtprojektes ist bisher grundsätzlich eingehalten worden.

Zu 1. aa):

Bei den Baueinheiten, die zur Nutzung für Lehre und Forschung vorgesehen sind (Neubau von Zentraleinrichtungen für Forschung und Lehre) werden die Bauplanungsunterlagen im zweiten Quartal 1989 vorliegen. Auf der Grundlage bereits geprüfter und anerkannter Teil-Bauplanungsunterlagen (siehe cc)) soll im Herbst 1989 mit den Bauarbeiten im Erdreich begonnen werden.

Der Umbau des alten Pathologiegebäudes zur Zentralbibliothek beginnt nach Fertigstellung des Forschungsgebäudes und Umzug der Pathologie in dieses Gebäude Anfang 1993.

Zu 1. bb):

Bei den Baueinheiten für Zwecke der Krankenversorgung ist der sog. Zentralbereich (Unfallaufnahme, Intensivbehandlung und -überwachung, klinische Physiologie, Anaesthesiologie, Kursräume) noch im Rahmen der für das städtische Rudolf-Virchow-Krankenhaus begonnenen Sanierungsmaßnahme (Bauabschnitt II B) unter Berücksichtigung der zukünftigen Universitätsnutzung abgeschlossen worden; die Übergabe erfolgte am 19. Januar 1989.

Bei der Maßnahme „Umbau und Erweiterung des Chirurgischen Bettenhauses (122,5 Mio. DM)" sind 3/4 der Bauleistungen beauftragt, der Anbau war im November 1988 termingemäß im Rohbau erstellt, zur Zeit erfolgen Innenausbau und Fassadenarbeiten. Der Anbau wird 1989 fertiggestellt sein; der Umbau und die Sanierung des alten Bettenhauses sollen bis Mitte 1992 abgeschlossen werden.

Für den Umbau der Spezialchirurgie zur Anpassung an die universitäre Nutzung soll das Bedarfsprogramm - im Hinblick auf einen Baubeginn im dritten Quartal 1990 - im zweiten Quartal 1989 gebilligt vorliegen.

Für den Neubau für die Innere Medizin sowie für die Frauen- und Kinderklinik liegen die Bauplanungsunterlagen vor, die Prüfung soll bis Mai 1989 abgeschlossen werden. Auf der Grundlage bereits geprüfter und anerkannter Teil-Bauplanungsunterlagen (siehe cc)) haben die Bauarbeiten im Erdreich termingemäß begonnen; die Fertigstellung des Neubaus ist Ende 1993 vorgesehen.

Zu 1. cc):

Für übergreifende Anlagen der technischen Ver- und Entsorgung liegen geprüfte Teil-Bauplanungsunterlagen vor, die Ausführungsarbeiten (neue Leitungstrassen) haben im Vorlauf zu den Neubauten begonnen.

Für die Verwendung bzw. Wiederherstellung des teilweise kriegszerstörten Gebäudeflügels am sog. Dermatologiegebäude für Zwecke der Verwaltung und Versorgung werden zur Zeit Bedarfsprogramme aufgestellt. Der Baubeginn ist für Ende 1990 vorgesehen.

Für das Gesamtgelände wurde von einem Garten- und Landschaftsplaner eine Freiraumplanung entwickelt, die unter Berücksichtigung der zukünftigen Nutzungsanforderungen historische und landschaftspflegerische Zielsetzungen verfolgt. Die Ausführungsarbeiten erfolgen begleitend zu den Neubaumaßnahmen.

Zu 1. c):

Die Einrichtungen des Fachbereichs am Standort Charlottenburg bestehen unverändert in ihrer Untergliederung in Wissen-

schaftliche Einrichtungen und Abteilungen. Der Fachbereichsrat hat ein Strukturkonzept als Leitlinie entwickelt, das der weiteren Planung des Universitätsklinikums und zukünftigen Strukturentscheidungen zugrunde gelegt werden soll.

Zu 1. d):

Entsprechend dem Beschluß des Errichtungskuratoriums in seiner 3. Sitzung am 1. Dezember 1987 über die Organisationsstruktur der Verwaltung wurden zwischenzeitlich der Generalbeauftragte und sein ständiger Vertreter ernannt und die Abteilungsbildung einer einheitlichen Verwaltung umgesetzt (Abteilungen: Personal, Finanz- und Rechnungswesen, Versorgungswirtschaft, Material- und Anlagenwirtschaft sowie Planung, Bau und Technik). Zur Zeit werden die Untergliederungen der Abteilungen - in Abstimmung mit dem Personalrat - abschließend geregelt.

Zu 1. e):

Hierzu wird auf die Ausführungen zu 1. c) und 1. d) verwiesen.

Im Klinischen Bereich werden die Abteilungen für Radiologie, Innere Medizin mit Schwerpunkt Onkologie, Pathologie, Klinische Chemie, Neurochirurgie, HNO-Heilkunde an den Standorten Wedding und Charlottenburg in Personalunion geleitet. Hinzu kommen wird mit Rufannahme des neuberufenden Hochschullehrers die Abteilung für Neurologie. Die Abteilung für Gynäkologie und Geburtsmedizin und die Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie am Standort Charlottenburg sowie die Abteilung Dermatologie am Standort Wedding werden zur Zeit, bis zum Abschluß laufender Berufungsverfahren, kommissarisch geleitet.

Zu 2.:

Die nach dem Hochschulbauförderungsgesetz mitfinanzierungsfähigen Kosten der zum 17. Rahmenplan angemeldeten „Errichtungsmaßnahmen" haben sich gegenüber der vom Wissenschaftsrat empfohlenen Kostenobergrenze von 800 Mio. DM für die Mitfinanzierung des Bundes um insgesamt rund 50 Mio. DM erhöht. Dies entspricht der Entwicklung des Baupreis-Index von November 1985 bis Mai 1988. Das Vorhaben wird zur Fortschreibung für den 19. Rahmenplan mit Gesamtkosten von 849,7 Mio. DM angemeldet.

Hinzu kommt wie bisher, wegen der gegenüber der Pauschalregelung nach dem HBFG tatsächlich höheren Baunebenkosten, ein Betrag von 31,8 Mio. DM, der vom Land Berlin alleine zu finanzieren ist. Somit ergeben sich Gesamtkosten für die Fortschreibung der Investitionsplanung des Landes in Höhe von 881,5 Mio. DM (Preisstand Mai 1988).

Zu 3.:

Die Empfehlung des Wissenschaftsrats umfaßt die Mitfinanzierung von Kostenerhöhungen auf Grund der Indexentwicklung.

Zu 4.:

Mittel zur Deckung eines Personalüberhangs sind vorsorglich im Etat eingestellt; insgesamt werden 74,2 Mio. DM für die Jahre 1988 bis 1992 vorgesehen.

Zu 5.:

Nein, wahlberechtigt zu den Selbstverwaltungsgremien sind nur die Mitglieder der Freien Universität Berlin. Mitarbeiter des UKRV, die nicht in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Freien Universität stehen, sind deshalb nicht wahlberechtigt. Zu den Gremien auf Fachbereichsebene sind nur die Mitarbeiter wahlberechtigt, die im Bereich des Standorts Charlottenburg beschäftigt sind, da eine Änderung des Fachbereichs durch das Errichtungsgesetz nicht eingetreten ist.

Zu 6.:

Lehre, Forschung und Krankenversorgung am Standort Charlottenburg sind bis zur endgültigen Verlagerung unverändert unter den bisherigen, unbefriedigenden baulichen Voraussetzungen durchzuführen. Der Senat ist der Auffassung, daß die konsequente Umsetzung der beschlossenen und mitfinanzierten Errichtungsmaßnahmen für das UKRV wesentlich dazu beigetragen hat, neue Hochschullehrer zu gewinnen und die Drittmitteleinwerbung für die Forschung zu steigern. Die Attraktivität dieser Planung ist überregional anerkannt. Das Vertrauen in die kontinuierliche Verwirklichung der eingeleiteten Planungen und Baumaßnahmen darf jetzt allerdings nicht erneut riskiert werden.

Am Standort Wedding ist die ärztliche und pflegerische Qualität der Krankenversorgung nicht beeinträchtigt. Die Störungen für Patienten und Personal durch die Bauarbeiten liegen in dem Rahmen, der schon bisher durch die Sanierungsmaßnahmen des Städtischen Rudolf-Virchow-Krankenhauses gegeben war.

Berlin, den 8. März 1989

Prof. Dr. George Turner
Senator für Wissenschaft und Forschung

Eingegangen am 14. März 1989

Nr. 5522
des Abgeordneten Dr. Norbert Meisner (SPD) über Empfang ausländischer Satelliten-Programme in Berlin

Ich frage den Senat:

1. Auf welcher Rechtsgrundlage kann die Deutsche Bundespost Berlinern, die im Besitz einer privaten Satelliten-Kommunikations-Empfangseinrichtung (SKE) sind, den Empfang von europäischen Satelliten-Programmen (z. B. des italienischen oder des spanischen Fernsehens) verbieten, obwohl der Empfang technisch durch in der Bundesrepublik Deutschland zugelassene Anlagen möglich ist?
2. Wie verträgt sich das Empfangsverbot mit Artikel 5 (1) des Grundgesetzes?
3. Wie verträgt sich das Empfangsverbot von Fernsehprogrammen aus EG-Staaten wie Italien und Spanien durch die Bundespost mit dem EWG-Vertrag und der Einheitlichen Europäischen Akte, in denen sich die Bundesrepublik völkerrechtlich zum freien Fluß von Waren und Dienstleistungen im Raum der Europäischen Gemeinschaft verpflichtet hat?
4. Wie unterscheidet sich rechtlich der terrestrische Empfang ausländischer Hörfunkprogramme auf Langwelle von dem ausländische Satelliten-Fernseh-Programme oder gibt es keinen rechtlichen Unterschied? Warum ist der Empfang von ausländischen Hörfunkprogrammen grundsätzlich erlaubt, während der von einigen ausländischen Satelliten-Fernseh-Programmen verboten ist?
5. Auf welcher Rechtsgrundlage bedarf es für den Empfang eines ausländischen Satelliten-Fernseh-Programms mittels einer privaten SKE eine „Unbedenklichkeitsbescheinigung" durch den Senator für kulturelle Angelegenheiten, und inwiefern muß eine Person für den Empfang solcher Programme „unbedenklich" sein?
6. Ist dem Senat die Entscheidung des Landgerichts Wiesbaden bekannt, nach der Deutschen Bundespost das Recht nicht zusteht, den Empfang ausländischer Satelliten-Fernseh-Programme zu verbieten, und welche Folgerungen zieht der Senat **daraus** für die Praxis in Berlin (West)?

Berlin, den 6. Januar 1989

Eingegangen am 10. Januar 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 5522

Im Namen des Senats von Berlin
beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

In Beantwortung Ihrer Kleinen Anfrage über[illegible] ich Ihnen im Namen des Senats von Berlin folgende Stellungnahme der Landespostdirektion Berlin:

„Bei den Anlagen zum Empfang von Satellitensendungen handelt es sich um Funkanlagen, die nach § 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen (FAG) nur auf Grund einer fernmelderechtlichen Genehmigung der Deutschen Bundespost errichtet und betrieben werden dürfen.

Bei den genehmigungsrechtlichen Vorgaben für Antennenanlagen muß der Tatsache Rechnung getragen werden, daß Aussendungen und Sendeanlagen in bestimmten Frequenzbereichen nicht für die Allgemeinheit bestimmt sind und daher geschützt werden müssen. In diesem Zusammenhang muß zwischen den Aussendungen terrestrischer Rundfunksender oder Rundfunk-Satelliten und Fernmelde-Satelliten unterschieden werden.

Die Aussendungen von Rundfunk-Satelliten sind für den Empfang durch die Allgemeinheit vorgesehen. Entsprechend internationaler Vereinbarungen werden deshalb für die Aussendungen „Rundfunk-Frequenzen" genutzt, die durch jedermann empfangen werden dürfen. Der Einzelempfang der Aussendungen von Rundfunk-Satelliten (z. B. TDF) mit Satelliten-Rundfunk-Empfangsanlagen (SRE) ist im Rahmen des Gesetzes über Fernmeldeanlagen durch eine „Allgemeine Genehmigung", veröffentlicht im Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen Nr. 164 vom 27. November 1986, jedermann gestattet.

Für die Aussendungen von Fernmelde-Satelliten werden dagegen entsprechend internationaler Vereinbarungen „Fernmelde-Frequenzen" genutzt, deren Empfang durch die Allgemeinheit von vornherein nicht vorgesehen ist, da der über den Fernmelde-Satelliten zu übertragende Individual-Fernmeldeverkehr von den Fernmeldeverwaltungen geschützt werden muß.

Auch soweit Ton- und Fernsehsignale über Fernmelde-Satelliten ausgesendet werden, stellt deren unmittelbarer Empfang deshalb fernmelderechtlich keinen Empfang von Rundfunksendern dar, sondern den Empfang von Fernmeldenachrichten; erst die anschließende Weiterverbreitung der empfangenen Signale ist als rundfunk-rechtlich relevanter Vorgang zu bewerten. Deshalb kann der Empfang dieser Fernmeldenachrichten der Allgemeinheit nicht so zugänglich gemacht werden, wie die bisher drahtlos über terrestrische Rundfunksender oder über Rundfunk-Satelliten zu empfangenden Ton- und Fernsehprogramme.

Die Deutsche Bundespost hat mit Verfügung Nr. 569/1985 (Amtsblatt des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen Nr. 87/1985) dem Tatbestand Rechnung getragen, daß bestimmte Nutzer von Fernmelde-Frequenzen ihre Programme auch der Allgemeinheit zur Verfügung stellen wollen. Sie muß jedoch - insbesondere als Unternehmen des Bundes - im Rahmen ihrer fernmelderechtlichen Regelungen auch die darüber hinaus bestehenden Rechte anderer beachten. Dies sind zum Beispiel das Satelliten-Nutzungsrecht, das Urheberrecht, andere Leistungsschutzrechte usw. Wir erteilen daher Genehmigungen zum Errichten und Betreiben von Satelliten-Kommunikations-Empfangseinrichtungen (SKE) nur für die Programmsignale, die diese rechtlichen Voraussetzungen für einen Empfang in der Bundesrepublik Deutschland erfüllen.

Es muß durch den Programmanbieter bestimmt werden, in welchem Bereich, in welcher Region, sein Programm übertragen werden soll. Es liegt in der Natur der Sache, daß ein Programmanbieter, der die Übertragungsstrecke „Fernmelde-Satellit - Bundesrepublik" (Downlink) in Anspruch nimmt, dafür eine entsprechende Gebühr zahlt, wenn diese im Rahmen der erbrachten Fernmeldedienstleistung durch den Satellitenbetreiber gefordert wird (Downlink-Abkommen). Darüber hinaus können durch die Bestimmung der Bundesrepublik Deutschland als Verbreitungsgebiet eines Programmes auch höhere Urheberrechtsgebühren entstehen. Sofern diese rechtlichen Voraussetzungen fehlen, die für die Freigabe des Individualverkehrs erforderlich sind, kann eine Empfangsbescheinigung nicht erteilt werden. Der Programmanbieter hat es in der Hand, die Voraussetzungen durch Abschluß der entsprechenden Verträge zu schaffen.

Ergänzend möchten wir zu den einzelnen Fragen folgendes ausführen:

Zu 2.:

Die Deutsche Bundespost ist nicht der Auffassung, daß es sich bei der Aussendung von Fernmelde-Satelliten um Quellen im Sinne des Artikels 5 Grundgesetz handelt. Diese Auffassung wird auch durch die Rechtsliteratur gestützt (vgl. z. B. Bonner Kommentar zum Grundgesetz, 1987, Artikel 5, RdNr. 259).

Zu 3.:

Die Verweigerung der Genehmigung für den Empfang einzelner Programmsignale von Fernmelde-Satelliten resultiert aus dem Fehlen der rechtlichen Voraussetzungen für die Freigabe des Individualempfangs in der Bundesrepublik. Da die Deutsche Bundespost gehalten ist, rechtliche Belange und internationale Vereinbarungen zu beachten, kann im Verhalten der Bundespost kein Verstoß gegen die sich aus dem EWG-Vertrag und der Einheitlichen Europäischen Akte ergebenden Verpflichtungen gesehen werden.

Zu 4:

Bei den Ton-Rundfunkprogrammen, wie sie über Lang-, Mittel- und Kurzwelle übertragen werden, handelt es sich eindeutig um Aussendungen auf Rundfunk-Frequenzen, die für den Empfang der Allgemeinheit vorgesehen sind. Alle Fernmeldeverwaltungen dürfen davon ausgehen, daß die Rechte aller Betroffenen vom Programmveranstalter gewahrt werden.

Zu 5:

Von der Deutschen Bundespost wird bei der Erteilung von Genehmigungen für SKE lediglich darauf hingewiesen, daß durch den Empfang der Programmsignale das Rundfunkrecht berührt sein könnte, und es wird empfohlen, diese Frage durch den Senator für Kulturelle Angelegenheiten prüfen zu lassen.

Zu 6.:

Die Entscheidung des Landgerichtes Wiesbaden betrifft einen Rechtsstreit zwischen dem Verbraucherschutzverein Berlin (Kläger) gegen einen Antennenanlagenvertreiber (Beklagter). Der Beklagte hatte damit geworben, daß mit den von ihm vertriebenen SKE auch Programme wie z. B. RAI Uno empfangen werden können, für die jedoch zur Zeit von der Deutschen Bundespost aus den geschilderten Gründen keine Genehmigung erteilt wird.

Der Kläger vertrat die Ansicht, daß mit dieser Werbung gegen die Grundsätze des lauteren Leistungswettbewerbs verstoßen werde.

Das Gericht hat die Klage abgewiesen. In seinen Entscheidungsgründen führte es aus, daß eine Allgemeinzugänglichkeit aller der über Fernmelde-Satelliten abgestrahlten Programme vorliege. Die Reglementierung von über Fernmelde-Satelliten abgestrahlten Fernsehprogrammen durch sogenannte Downlink-Verträge beseitigen nicht die Allgemeinzugänglichkeit, da dies dem Zweck der verfassungsrechtlich verbürgten Informationsfreiheit widerspräche.

Auf Grund der Tatsache, daß Urteile gemäß § 325 ZPO grds. nur für und gegen die Prozeßparteien wirken, ist seitens der Deutschen Bundespost nicht beabsichtigt, daß künftig SKE den Satelliten-Rundfunk-Empfangsanlagen (SRE) gleichgestellt werden. Es ist ebensowenig beabsichtigt, für SKE künftig in allen Fällen nur noch unbeschränkte Einzelgenehmigungen zu erteilen.

Darüber hinaus hält die Deutsche Bundespost die Entscheidung auch in der Sache für unzutreffend. Das Gericht übersieht den grundlegenden Unterschied zwischen Rundfunk und Fernmelde-Satelliten. Die Auffassung des Gerichtes, daß es sich bei allen über Fernmelde-Satelliten übertragenen Programmen um allgemein zugängliche Quellen im Sinne des Artikels 5 Grundgesetz handelt, teilt die Deutsche Bundespost nicht.

Allein aus der tatsächlichen Möglichkeit des Empfangs kann nicht die Eigenschaft einer allgemein zugänglichen Informationsquelle und damit die rechtliche Zulässigkeit des Empfangs abgeleitet werden. Auch erhalten die Programme nicht bestimmungsgemäß diese Eigenschaft, denn bei den hier nicht genehmigten Programmen mangelt es gerade an einer Zustimmung des Programmanbieters für eine Empfangsfreigabe in der Bundesrepublik Deutschland."

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage ergänzend wie folgt:

Zu 5:

Rechtsgrundlage für die Unbedenklichkeitsbescheinigungen sind die Bestimmungen über die Amtshilfe und die Auskunft im Verwaltungsverfahrensrecht. Nicht die Unbedenklichkeit des Antragstellers wird bescheinigt, sondern per Post wird mitgeteilt, daß der Betrieb der Anlage rundfunkrechtlich unbedenklich ist. Diese Bescheinigung reicht der Antragsteller bei der Post mit ein.

Zu 6.:

Dem Senat ist das Urteil des Landgerichts Wiesbaden vom 31. Oktober 1988 - 11068/88 - bekannt. Hinsichtlich der Bewertung verweist er insbesondere auf die letzten drei Absätze der Stellungnahme der Landespostdirektion Berlin.

Berlin, den 20. Februar 1989

Rehlinger
Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten

Eingegangen am 8. März 1989

Nr. 5529
des Abgeordneten Jürgen Biederbick (F.D.P.) über Instandsetzung: Koste es, was es wolle!

Ich frage den Senat:

1. Hält es der Senat mit dem Grundsatz einer sparsamen Haushaltsführung für vereinbar, das ehemalige Wohngebäude Spandauer Damm 19 für 10,7 Mio. DM instandzusetzen, das heißt für einen Preis, der ein Mehrfaches der Neubaukosten beträgt?

2. Hätte der Senat dies auch veranlaßt, wenn 1985/86 bereits bekannt gewesen wäre, daß die Kosten nicht 2,8 Mio. DM - wie damals gegenüber dem Hauptausschuß erklärt - sondern 10,7 Mio. DM betragen werden?

3. Wer ist für diese grob fehlerhafte Kostenberechnung verantwortlich?

4. Ist die Tatsache, daß der Senat Ende 1988 dem Hauptausschuß für die weitere Kostensteigerung um 2,5 Mio. DM exakt die gleichen Gründe (Verstärkung und Erneuerung der Geschoßdecken, Anbau von Treppenhäusern und Ausbau des Dachgeschosses) nannte, die schon Ende 1987 als Begründung für die Kostensteigerung um 4,55 Mio. DM herhalten mußten, als Eingeständnis zu verstehen, daß diese Maßnahmen sich von 1987 auf 1988 um 2,5 Mio. DM verteuert haben, oder ist hier eine unzutreffende Begründung gegeben worden?

Berlin, den 10. Januar 1989

Eingegangen am 12. Januar 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 5529

Im Namen des Senats von Berlin
beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Bei der Baumaßnahme „Spandauer Damm 19" handelt es sich nicht um die Instandsetzung eines Wohngebäudes, sondern um den Umbau eines ehemaligen Wohnhauses zu einem Museumsgebäude unter Berücksichtigung des heutigen Sicherheitsstandards. Bei einem Bauvolumen von 14 230 m^3/u. R. ergibt sich ein Preis von 752,– DM/m^3. Dieser Preis liegt trotz der hierin enthaltenen originalgetreuen Rekonstruktion der Fassaden deutlich unter dem für vergleichbare Museumsneubauten.

Zu 2.:

Die Entscheidung für den Um- und Ausbau des Gebäudes für eine Museumsnutzung wurde in den Jahren 1986/87 getroffen. Die ursprünglich genannten Kosten von 2,8 Mio. DM bezogen sich auf eine zwischenzeitliche Herrichtung des zum Teil baupolizeilich gesperrten Hauses für Depotzwecke.

Im übrigen wird auf die Antwort zu Nr. 4 verwiesen.

Zu 3.:

Es ist aus vorgenannten Gründen **keine** grob fehlerhafte Kostenrechnung aufgestellt worden.

Zu 4.:

Die Kostenberechnungen mußten entsprechend den Baubefunden sowie Forderungen der Bauaufsicht und berechtigten Erfordernissen der verschiedenen Nutzer fortgeschrieben werden. Insofern liegen den 1987 bzw. 1988 genannten Kostenerhöhungen jeweils andere Sachverhalte zugrunde.

Berlin, den 27. Februar 1989

Wittwer
Senator für Bau- und Wohnungswesen

Eingegangen am 1. März 1989

Nr. 5530
des Abgeordneten Frank Kapek (AL) über Haartrockengeräte in öffentlichen Einrichtungen

Ich frage den Senat:

1. In welchen öffentlichen Einrichtungen werden Haartrockengeräte (Föne) eingesetzt?

2. Ist in diesen Haartrockenapparaten (Föne) Asbest als Isoliermaterial vorhanden?

3. Hat der Senat Messungen vorgenommen, bei denen untersucht wurde, wie viele Asbestfasern durch diese Haartrockenapparate freigesetz werden und wenn ja, wie war das Ergebnis?

4. Wird der Senat asbesthaltige Haartrockengeräte in den öffentlichen Gebäuden auswechseln und wenn ja, wie hoch sind die veranschlagten Kosten?

5. In welchen Haartrockengeräten, die in den privaten Haushalten eingesetzt werden, ist Asbest vorhanden (bitte die Produktnamen angeben) und wie hoch sind die jeweiligen Asbest-Emissionen?

6. Seit wann wird in Haartrockengeräten Asbest nicht mehr als Isoliermaterial verwandt und wie will der Senat die Verbraucher/innen darauf hinweisen, welche Geräte asbestfrei und welche Geräte asbesthaltig sind?

Berlin, den 10. Januar 1989

Eingegangen am 12. Januar 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 5530

Im Namen des Senats von Berlin
beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

In öffentlichen Einrichtungen sind Haartrockengeräte (Föne) im wesentlichen in Schwimmbädern sowie in Sporthallen installiert.

Zu 2.:

Asbest wurde in Haartrockengeräte laut einer vom Umweltbundesamt Anfang 1980 durchgeführten Umfrage zum Ende der siebziger Jahre durch andere Materialien ersetzt. Diese Aussage wird durch das Ergebnis einer Umfrage des Zentralverbandes Elektrotechnik und Elektroindustrie e. V. (ZVEI) aus dem Jahre 1979 bestätigt. Da derartige Geräte nur eine beschränkte Betriebsdauer haben, geht der Senat davon aus, daß in den unter 1. genannten Einrichtungen sich überwiegend nur noch Geräte jüngeren Baujahrs befinden, in denen kein Asbest vorhanden ist.

Zu 3.:

Nein.

Zu 4.:

Entfällt unter Bezug auf die Ausführungen zu 2.

Zu 5.:

Hier wird auf die Antwort zu 2. verwiesen.

Zu 6.:

Dem Senat liegen keine Erkenntnisse darüber vor, daß in Haartrockengeräten Asbest als Isoliermaterial verwandt wird. Insoweit wird eine Aufklärung und Information der Verbraucher für nicht notwendig erachtet.

Berlin, den 10. März 1989

Ulf Fink
Senator für Gesundheit und Soziales

Eingegangen am 14. März 1989

Nr. 5545
des Abgeordneten Jürgen Biederbick (F.D.P.) über Fortbestand der Arbeit des Kinder- und Jugend Reit- und Fahrvereins Zehlendorf e. V.

Ich frage den Senat:

1. Inwieweit teilt der Senat meine Auffassung, daß der Kinder- und Jugend Reit- und Fahrverein Zehlendorf e. V. eine Arbeit macht, die für viele Jugendliche - überwiegend im Alter von 10 bis 15 Jahren - eine hervorragende, pädagogisch wertvolle Betreuung in den Nachmittagsstunden gewährleistet?
2. Inwieweit trifft es zu, daß die Fortführung dieser Arbeit gefährdet ist, weil ein vor kurzer Zeit nach einem Brand gebauter provisorischer Unterstand für die Pferde vom Bezirksamt Zehlendorf nur noch bis April geduldet wird?
3. Inwieweit trifft es zu, daß die Fortführung der Arbeit auch gefährdet ist, weil verschiedene andere öffentliche Einrichtungen das Gelände nutzen wollen?
4. Inwieweit wird der Senat dafür Sorge tragen, daß diese Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in jedem Fall fortgesetzt werden kann?

Berlin, den 17. Januar 1989

Eingegangen am 18. Januar 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 5545

Im Namen des Senats von Berlin
beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Der Senat ist der Auffassung, daß die von vielen Berliner Sportvereinen durchgeführte Jugendarbeit pädagogisch wertvoll ist und unterstützt diese Arbeit im Rahmen der vorhandenen Förderungsprogramme. Der Kinder- und Jugend Reit- und Fahrverein Zehlendorf e. V. war dem Senat bisher nicht näher bekannt; nach den nunmehr vorliegenden Unterlagen des Vereins kann davon ausgegangen werden, daß auch seine Aktivitäten dazu beitragen, Kinder und Jugendliche in sinnvoller Weise zu betreuen.

Zu 2. und 3.:

Die Entwicklung und Fortführung der Arbeit des Vereins wird nur möglich sein, wenn er über ein geeignetes Gelände verfügt. Bei dem derzeit genutzten Grundstück in Zehlendorf, Straße 518, handelt es sich um Vorratsgelände für die Freie Universität Berlin, das bisher nicht der eigentlichen Zweckbestimmung entsprechend genutzt wurde und vom Grundstücksamt Zehlendorf vorübergehend an eine Privatperson zur reitsportlichen Nutzung verpachtet worden ist. Der Verein, zu dessen Gründungsmitgliedern auch die Grundstückspächterin gehört, nutzt das Gelände gegenwärtig im Einverständnis mit der Grundstückspächterin für seine Vereinszwecke und bemüht sich seit einiger Zeit, diesen Pachtvertrag zu übernehmen. Eine endgültige Entscheidung darüber ist noch nicht gefallen, da die bisherige Planung langfristig andere Nutzungen vorsieht.

Zu 4.:

Auf Grund der geschilderten Sachlage kann der Senat nicht garantieren, daß der Verein seine Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auf Dauer an dieser Stelle weiterführen kann. Der Senat begrüßt jedoch in diesem Zusammenhang die Auffassung des Bezirksbürgermeisters von Zehlendorf, der dem Verein am 20. Januar 1989 mitgeteilt hat, daß er bis zur endgültigen Entscheidung über die Zukunft des gesamten Geländes im Landschaftsbereich Düppel das Verbleiben des Vereins auf den gegenwärtig genutzten Grundstücken für die einzig verantwortliche Entscheidung hält.

Berlin, den 3. März 1989

Dr. Hanna-Renate Laurien
Senator für Schulwesen, Berufsausbildung und Sport

Eingegangen am 9. März 1989

Nr. 5554
des Abgeordneten Gerhard Bubel (SPD) über Wohnungsmisere und deren Verschleierung

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß in Berlin die Zweckentfremdung von Wohnraum zur gewerblichen Unterbringung von Aussiedlern und Übersiedlern genehmigt wird?

2. Trifft es zu, daß dergleichen Genehmigungen u. a. für
 Ringbahnstraße 11 in 1000 Berlin 31
 Seegefelder Weg 368 a in 1000 Berlin 20
 Beneckendorffstraße 57 in 1000 Berlin 26
 Keithstraße 14 in 1000 Berlin 30
 erteilt worden sind?
3. Wie viele Wohnungen welcher Größe und welcher Ausstattung in welcher Wohnlage wurden wann zur Zweckentfremdung durch gewerbsmäßige Vermietung an Aus- und Übersiedler freigegeben?
4. Welche durchschnittlichen Mieten per m² Wohnfläche waren für diese Wohnungen preisrechtlich zulässig?
5. Trifft es zu, daß für die Unterbringung täglich 15,– DM pro Person vom Land Berlin gezahlt werden?
6. Welche Vereinbarungen gibt es dazu zwischen dem Senator für Bau- und Wohnungswesen und dem Landesamt für Zentrale Soziale Aufgaben?
7. Gibt es Anweisungen, Bitten oder sonstwie bezeichnete Aufforderungen an die Bezirke, Zweckentfremdungsanträgen mit der in Rede stehenden Begründung zu entsprechen?
8. In welchen Fällen (vgl. Fragen 2 und 3) waren zuvor Ordnungswidrigkeitenverfahren eben wegen der Zweckentfremdung anhängig?

Berlin, den 19. Januar 1989

Eingegangen am 20. Januar 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 5554

Im Namen des Senats von Berlin
beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Ja.

Zu 2.:

a) Grundstück Ringbahnstraße 11 in Berlin 31

Vom zuständigen Wohnungsamt wurde für insgesamt 13 Wohnungen am 20. September 1988 eine bis zum 31. Dezember 1990 befristete Genehmigung für die Unterbringung von Aussiedlern und Zuwanderern erteilt.

Die Genehmigung wurde mit der Auflage zur Leistung laufender Ausgleichszahlungen verbunden.

b) Grundstück Seegefelder Weg 368 a in Berlin 20

Vom zuständigen Wohnungsamt wurde für insgesamt 2 Wohnungen am 28. September 1988 eine bis zum 30. September 1990 befristete Genehmigung zur Unterbringung des genannten Personenkreises erteilt.

Ausgleichszahlungen wurden nicht festgesetzt.

c) Grundstück Benekendorffstraße 57 in Berlin 28

Vom zuständigen Wohnungsamt wurde für zunächst 2 Wohnungen am 4. Januar 1988 und für weitere 2 Wohnungen am 11. August 1988 die Genehmigung - unbefristet - zur Unterbringung des genannten Personenkreises erteilt.

Ausgleichszahlungen sind nicht festgesetzt worden.

d) Grundstück Keithstraße 14 in Berlin 30

Vom zuständigen Wohnungsamt wurde für insgesamt 11 Wohnungen am 14. September 1988 eine auf 2 Jahre befristete Genehmigung für die Unterbringung von Aussiedlern und Zuwanderern erteilt.

Ausgleichszahlungen wurden nicht festgesetzt.

Zu 3. und 4.:

Weder in den bezirklichen Wohnungsämtern noch in meinem Hause werden hierfür statistische Aufzeichnungen geführt. Eine Beantwortung der Fragen wäre daher nur mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand möglich. Da für die - befristeten - Genehmigungen der zweckfremden Nutzung von Wohnraum für die Unterbringung von Aussiedlern und Zuwanderern dies Merkmale (Größe, Ausstattung und Miethöhe der Wohnungen) nicht relevant sind, habe ich darauf verzichtet, von den bezirklichen Wohnungsämtern entsprechende Ermittlungen anstellen zu lassen.

Zu 5.:

Für die Unterbringung von Aussiedlern und Zuwanderern in zweckentfremdeten Wohnräumen werden nicht generell 15,– DM als Tagessatz gezahlt.

Aussiedler und Zuwanderer werden grundsätzlich in Unterkünften untergebracht, die bestimmten Mindestanforderungen entsprechen. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, sind die angebotenen zweckentfremdeten Wohngebäude oder Gebäudeteile entsprechend umzubauen und einzurichten. Darüber hinaus muß ein vom Landesamt für Zentrale und Soziale Aufgaben (LASoz) vorgegebener Personaleinsatz gewährleistet sein.

Die für die Einrichtung und den Betrieb einer Unterkunft notwendigen Kosten, die die Grundlage für den zu vereinbarenden Tagessatz bilden, sind wegen der unterschiedlichen Voraussetzungen der angebotenen Objekte nicht gleich, so daß die Tagessätze für die Unterbringung auch unterschiedlich hoch bemessen werden müssen.

Zu 6.:

Müssen im Ausnahmefall Wohnungen vorübergehend für die Unterbringung von Aussiedlern und Zuwanderern in Anspruch genommen werden, die nicht dem Heimstandard entsprechen, so besteht mit dem Senator für Bau- und Wohnungswesen die Vereinbarung, daß in diesen Fällen für die absehbar kurzfristige Nutzung eine entsprechende Ausgleichsabgabe erhoben werden soll.

In den Fällen, in denen Wohngebäude bzw. Gebäudeteile dem Heimstandard entprechen, soll dagegen auf diese Abgabe verzichtet werden.

Darüber hinaus wurde vereinbart, daß jede Zweckentfremdung maximal 2 Jahre beträgt, um spätestens nach diesem Zeitraum dringend benötigten Wohnraum wieder seiner normalen Nutzung zuführen zu können.

Zu 7.:

Bei den aus der Sicht des LASoz für die Unterbringung geeigneten Wohnobjekten kann im Einzelfall eine Befürwortung der Zweckentfremdung an den jeweiligen Bezirk erfolgen.

In der Mehrzahl entprechender Fälle bitten die Bezirke das LASoz um seine Stellungnahme zu der beantragten Zweckentfremdung.

Bei nicht geeigneten Objekten, z. B. Einzelwohnungen in normalen Mietshäusern, wird die Befürwortung vom LASoz grundsätzlich nicht erteilt.

Zu 8.:

Bei den unter 2. genannten Grundstücken waren lediglich für das Grundstück Benekendorffstraße 57 im Jahre 1987 vier Bußgeldverfahren wegen zweckfremder Nutzung als Schlafstellen für westdeutsche Arbeitnehmer anhängig. Weitere Angaben sind unter Hinweis auf die Beantwortung zu Fragen 3 und 4 leider nicht möglich.

Berlin, den 9. März 1989

Wittwer
Senator für Bau- und Wohnungswesen

Eingegangen am 16. März 1989

Nr. 5561
der Abgeordneten Brigitte Apel (AL) über Konflikt des BA Reinickendorfs mit der Pflegestelle K./D.

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, daß ein vom Jugendamt Reinickendorf - und von den Pflegepersonen K./D. danach in Auftrag gegebenes - Gutachten mittlerweile fertiggestellt ist?
2. Kann das Jugendamt Reinickendorf dieses Gutachten ablehnen und auf ein weiteres Gutachten - bei einem von ihm genannten Fachmann/frau - bestehen, obwohl doch der Senat festgestellt hat, daß „ein psychologisches Gutachten über die Pflegepersonen bzw. Bewerber rechtlich **nicht** vorgesehen ist" (siehe Kleine Anfrage Nr. 5135 vom 9. September 1988)?
3. Obwohl der Senat nicht weisungsbefugt ist, ist er nicht trotzdem der Meinung, daß nun nach fast 2jähriger erfolgreicher Betreuung des Pflegekindes M. und positivem Gutachten eines Dipl.-Psychologen über die Eignung beider Pflegeväter, das BA Reinickendorf endlich die noch ausstehende Pflegeerlaubnis erteilen sollte?
4. Wann gedenkt das Jugendamt darüber zu entscheiden?
5. Was rät der Senat den betroffenen Pflegevätern noch zu unternehmen bzw. über sich ergehen zu lassen, um an die Pflegeerlaubnis zu gelangen?
6. Sieht der Senat in der Verweigerung der Erteilung der Pflegeerlaubnis nicht eine unnötige dauernde seelische Belastung für Pflegeväter sowie Pflegekind?
7. Können die Pflegeväter auf Grundlage des genannten Gutachtens welches positiv ausgefallen ist, auch ein zweites Kind aufnehmen, auch wenn das Jugendamt noch keine Pflegeerlaubnis für das andere Pflegekind erteilt hat?
8. Wer hat die Kosten des vom Jugendamt geforderten und von den Pflegevätern in Auftrag gegebenen Gutachten zu tragen?

Berlin, den 20. Januar 1989

Eingegangen am 24. Januar 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 5561

Im Namen des Senats von Berlin
beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. bis 6.:

Nach Auskunft des Bezirksamtes Reinickendorf wird die Abteilung Jugend und Sport auf Grund seiner Überprüfungen den Pflegepersonen K./D. Ende Februar die Pflegeerlaubnis erteilen. Hierüber wurden die Pflegeväter bereits schriftlich in Kenntnis gesetzt. Im übrigen wird auf die Anwort des Senats zur Kleinen Anfrage Nr. 5135 verwiesen.

Zu 7.:

Soweit es sich bei der Aufnahme eines zweiten Kindes um ein Pflegekind (§ 27 Abs. 1 JWG) handelt, ist auch für dieses Kind eine Pflegeerlaubnis erforderlich. Nach Auskunft des Bezirksamtes Reinickendorf würde in diesem Falle als Entscheidungshilfe bei der Erziehungsberatungsstelle des Bezirksamtes Wedding ein Gutachten eingeholt werden.

Zu 8.:

Das Bezirksamt Reinickendorf hat das von den Pflegevätern eingeholte Gutachten nicht in Auftrag gegeben bzw. gefordert. Es ist insofern nicht verpflichtet, die Kosten des Gutachtens zu übernehmen.

Berlin, den 26. Februar 1989

C. Schmalz-Jacobsen
Senator für Jugend und Familie

Eingegangen am 1. März 1989

Nr. 5563
des Abgeordneten Gunnar Gruelke (AL) über Versagen des FU-Präsidenten und des Senators für Wissenschaft und Forschung bei der Einziehung der Nebentätigkeitsentgelte (IV)

Ich frage den Senat:

1. Wie hoch sind die nicht vereinnahmten Beträge (Differenz zwischen erhobenen Forderungen und tatsächlich eingegangenen Zahlungen) der FU bei der Abführung
 - von Sachkosten,
 - von Nutzungsentgelten bei ambulanter Behandlung von Privatpatienten,

 in den Bereichen
 - Universitätsklinikum Rudolf Virchow (Charlottenburg)
 - Universitätsklinikum Rudolf Virchow (Wedding)
 - Universitätsklinikum Steglitz
 - Fachbereich Zahnmedizin und Kiefernheilkunde

 zum Stichtag 31. Dezember 1988
 a) für die Altfälle bis einschließlich 2. Quartal 1986
 b) für die Neufälle seit dem 3. Quartal 1986 bis einschließlich 4. Quartal 1988?
2. Welche Fortschritte hat die FU-Leitung bei der Einziehung der unter 1. nachgefragten Beträge seit meiner Kleinen Anfrage Nr. 5071 vom 31. August 1988 erzielt?
3. Wie ist der Stand der prozessualen Auseinandersetzung zwischen FU-Ärzten und FU-Zahnärzten mit dem FU-Präsidenten über die unter 1. nachgefragten ausstehenden Beträge?
4. Trifft es zu, daß der Rechtsstreit, den der ärztliche Leiter des Universitätsklinikums Steglitz, Prof. Dulce, wegen der Festsetzungsbescheide gegen den FU-Präsidenten angestrengt hat, vom FU-Präsidenten bisher nicht betrieben wird?
5. Wann ist die Klage von Professor Dulce der FU zugestellt worden?
6. Hat die FU auf die Klage bisher geantwortet?
 Wenn nein, warum nicht?
7. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, den FU-Präsidenten zu einer zügigen Prozeßführung anzuhalten, um zu einer Entscheidung im Dulce-Prozeß zu kommen, da Professor Dulce als Wortführer der liquidationsberechtigten Ärzte offenbar eine Leithammelfunktion wahrnimmt?
8. Teilt der Senat meinen Eindruck, daß FU-Präsident Heckelmann den Dulce-Prozeß bewußt verzögert, um den ihm politisch nahestehenden ärztlichen Leiter und seine ärztlichen Kollegen zu schonen?
9. Wann hat der Senator für Wissenschaft und Forschung vom FU-Präsidenten die Namen der FU-Mitarbeiter erbeten, die für den mangelhaften Vollzug der Hochschulnebentätigkeitsverordnung und der Liquidationsabführungsverordnung die Leitungs- und Ausführungsverantwortung tragen?
10. Wann hat der Senator die Namen der unter 9. erfragten Mitarbeiter vom FU-Präsidenten erhalten, und wer sind die unter 9. erfragten Mitarbeiter?
 Welche Aufgaben hatten sie wahrzunehmen?
11. Haben sich disziplinar- oder arbeitsrechtlich relevante Tatbestände ergeben, die Maßnahmen nach der Landesdisziplinarordnung oder auf arbeitsrechtlicher Ebene oder im Hinblick auf die Einleitung von Regreßverfahren erforderlich erscheinen ließen?
 Wer ist für die Entscheidung darüber zuständig, und was hat dieser Zuständige wann und mit welchem Ergebnis veranlaßt?
12. Hat sich der Senat vergewissert, und wenn ja mit welchem Ergebnis, ob die geschäftsführenden Leitungen der FU-Kli-

niken gemäß § 4 Abs. 1 Liquidationsabführungsverordnung ihrer regelmäßigen und umfassenden Einsichtspflicht gegenüber allen Liquidationsberechtigten nachkommen?

13. Wer ist zur Zeit an der FU für die Koordinierung bei der Bewältigung der Nebentätigkeitenangelegenheiten verantwortlich?

14. Hält der Senat die personelle Ausstattung der FU für die Bewältigung der Nebentätigkeitsprobleme quantitativ und qualifikationsmäßig für ausreichend?

 Wenn nein, wie gedenkt der Senat Abhilfe zu schaffen?

 Wenn ja, wie erklärt der Senat die unveränderliche Misere an der FU bei der Einziehung der Nebentätigkeitsentgelte?

15. Hat der FU-Präsident eine Zusage gemäß der Antwort auf meine Kleine Anfrage Nr. 5071 eingehalten, „Die Erledigung der Neufälle bis zum 4. Quartal 1987 zum Ende des Jahres 1988 zu gewährleisten"?

 Wenn nein, warum nicht?

 Wie ist der Stand der Erstellung der Widerspruchsbescheide

 a) für die Eilfälle
 - im Universitätsklinikum Rudolf Virchow
 - im Universitätsklinikum Steglitz

 b) für die Neufälle bis zum 4. Quartal 1988
 - im Universitätsklinikum Rudolf Virchow
 - im Universitätsklinikum Steglitz?

16. Wie ist der Stand beim Vollzug des Verbots der Führung von Privatpraxen außerhalb der FU-(Zahn)Kliniken durch Hochschullehrer und wissenschaftliche Mitarbeiter bei den nachgenannten
 - E., H., W.,
 - S., B., Z., K.?

17. Wer führt sonst noch Privatpraxen außerhalb der FU-Kliniken, insbesondere am Universitätsklinikum Rudolf Virchow, Standort Charlottenburg und Wedding, entgegen dem Verbot des 19. Landesbeamtenänderungsgesetzes?

18. Bis wann gedenkt der Senat das Verbot durchzusetzen, oder will er lieber wieder das Verbot aufheben?

Berlin, den 16. Januar 1989

Eingegangen am 24. Januar 1989

Antwort (2. Zwischenbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 5563

Im Namen des Senats von Berlin
beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 16.:

Ergänzend zu meinem Zwischenbericht vom 17. Februar 1989 teile ich Ihnen mit, daß die Widerspruchsbescheide vom 24. Oktober 1988 über das Erlöschen der Nebentätigkeitsgenehmigung für den Betrieb einer sogenannten freien Sprechpraxis außerhalb der FU-Zahnkliniken in zwei Fällen vor dem Verwaltungsgericht angefochten und in einem Fall bestandskräftig geworden sind.

Für den Bereich der FU-Kliniken teilt der Präsident der FU mit, daß die Professoren K. und Z. eine freie Sprechpraxis nicht betreiben. Herr Professor B. ist nach Angaben des FU-Präsidenten bereits 1984 aus den Diensten der Freien Universität ausgeschieden.

Hinsichtlich Professor S. ist eine weitere Rückfrage bei der Freien Universität erforderlich. Es wird insoweit um Fristverlängerung bis 15. April 1989 gebeten.

Berlin, den 15. März 1989

Prof. Dr. George Turner
Senator für Wissenschaft und Forschung

Eingegangen am 17. März 1989

Nr. 5565
des Abgeordneten Gunnar Grugelke (AL) über Polizeieinsätze an der FU

Ich frage den Senat:

1. Wer hat an der FU wann vom Innensenator und Polizeipräsidenten Polizisten zum Einsatz auf dem FU-Campus gegen streikende Studentinnen angefordert?

2. Wie viele Tage hat der Polizeieinsatz gedauert und wer hat die Entscheidung über den Abbruch des Polizeieinsatzes aus welchen Gründen getroffen?

3. Wie viele Polizisten waren im Einsatz gegen wie viele Studentinnen?

4. Wie viele Verletzte gab es auf beiden Seiten?

 Welcher Art waren die Verletzungen und wie schwer?

5. Welchen Anteil haben die Polizeibeamten der EbLT an den festgestellten Verletzungen der Studentinnen?

 Wie viele Beamte dieser Polizeitruppe wurden verletzt?

6. Hält der Senat den Einsatz der Polizei gegen streikende Studentinnen angesichts der festgestellten Verletzungen und angesichts der Tatsache, daß Professoren und Politiker die Forderung der Studentinnen für berechtigt halten, auch im nachhinein noch für angemessen und verhältnismäßig?

 Wieviel hat der Einsatz der Polizei an der FU den Steuerzahler gekostet?

7. Trifft es zu, daß der große Sitzungssaal im Präsidialamt von der Polizei während des Einsatzes genutzt wurde?

8. Trifft es zu, daß dort u. a. Monitore zur Überwachung von Räumlichkeiten der FU per Videokameras installiert waren?

9. Welche Räumlichkeiten oder Einrichtungen wurden durch Kameras von wann bis wann und zu welchem Zweck aus welchem Grund und aus welcher Rechtsgrundlage überwacht oder beobachtet?

10. War die Überwachung offen oder verdeckt?

 Wurden die dort tätigen Mitarbeiter und/oder Studentinnen über die Kameraüberwachung informiert?

11. An welchen anderen Berliner Hochschulen wurden wann, wie lange, wie viele Polizisten mit welchen Kosten eingesetzt?

12. Wie viele verletzte Polizistinnen und Studentinnen gab es dabei?

13. Hält der Senat diese Einsätze für verhältnismäßig und angemessen?

14. An welchen Hochschulen gab es bisher keine Polizeieinsätze während des Streiks und wie haben die Hochschulleiter ihren Verzicht auf Einsatz von Polizistinnen gegen Studentinnen begründet?

Berlin, den 16. Januar 1989

Eingegangen am 24. Januar 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 5565

Im Namen des Senats von Berlin
beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Nachdem Mitte Dezember 1988 das Verwaltungs- und das Oberverwaltungsgericht Berlin zu Anträgen auf Erlaß einstweiliger Anordnungen zur Sicherung von Praktika in den humanmedizinischen Fächern so entschieden hatte, daß nach den Weihnachtsferien der Lehrbetrieb gesichert angeboten werden muß, hat der Präsident der Freien Universität Berlin den Senator für Inneres mit Schreiben vom 22. Dezember 1988 gebeten, ihn bei den erforderlichen Maßnahmen zu unterstützen.

Auch für den Bereich der Rechtswissenschaft war nach dementsprechenden Beschlüssen des Verwaltungsgerichts Berlin der Senator für Inneres am 9. Januar 1989 um Sicherung der ausgelagerten Klausuren gebeten worden.

Diese Entscheidungen wurden vom Präsidenten auf Ersuchen der Dekane beider Fachbereiche und nach gründlichen Beratungen getroffen.

Zu 2.:

Der Einsatz der Polizei erfolgte an vier Tagen. Die Freie Universität hatte am 12. Januar 1989 entschieden, noch einmal in einem hochschulinternen Dialog den Versuch zu unternehmen, die gegenwärtigen Schwierigkeiten des Lehr- und Forschungsbetriebes zu beheben. Diese Entscheidung wurde vom Senat begrüßt. Ich habe daher gern der Bitte des Hochschulpräsidenten entsprochen, die Polizei aus dem Universitätsgelände abzuziehen, um den Dialog in keiner Weise zu behindern. Die Polizei erhielt von mir die Weisung, ihre Kräfte noch am 12. Januar 1989 zurückzuziehen.

Zu 3.:

Es waren an den vier Tagen insgesamt 2 652 Beamte im Einsatz. Erkenntnisse, wieviel Studenten an der Freien Universität in diesem Zeitraum die Vorlesungen boykottiert hatten, liegen nicht vor.

Zu 4. und 5.:

Erkenntnisse, wie viele Studenten verletzt wurden und von welcher Art und Schwere die Verletzungen waren, liegen nicht vor. Es wurden 52 Polizeibeamte, davon sieben Beamte der EbLT, verletzt, drei Beamte mußten auf Grund der Schwere der Verletzungen - Handbruch, Knöchel- und Augenverletzungen - vom Dienst abtreten. Die übrigen 49 Beamte erlitten Prellungen und Schürfwunden nach Tritten und Schlägen.

Zu 6. und 13.:

Ja. Weder die Freie Universität noch die um Amtshilfe gebetene Polizei konnten sich der rechtlichen Verpflichtung entziehen, studierwilligen Studenten ihr Studium zu ermöglichen. Die Kosten der Einsätze sind nicht quantifizierbar.

Zu 7.:

Nein.

Zu 8. und 10.:

Entfällt.

Zu 9.:

Keine.

Zu 11.:

An der Technischen Fachhochschule waren auf Grund von Amtshilfeersuchen der Präsidenten vom 3. Januar 1989 bis zum 16. Januar 1989 an 14 Tagen 1 327 Polizeibeamte eingesetzt.

Zu 12.:

Keine.

Zu 14.:

An allen übrigen Hochschulen. Von einer Befragung der Hochschulleiter im Hinblick auf dieses Entscheidungsverhalten hat der Senat abgesehen.

Berlin, den 3. März 1989

Prof. Dr. Kewenig
Senator für Inneres

Eingegangen am 16. März 1989

Nr. 5566
des Abgeordneten Gunnar Grugelke (AL) über Wahlbetrug an der FU

Ich frage den Senat:

1. In wie vielen Fällen hat der Zentrale Wahlvorstand (ZWv) der FU Wahlfälschungen wann feststellen können?
2. In welcher Gruppe (Professoren, Assistenten, Studenten, sonstige Mitarbeiter) konnten Wahlfälschungen festgestellt werden?
3. Wo und wann und wie wurden die Fälschungen vorgenommen?
4. Zugunsten welcher hochschulpolitischer Gruppe oder Gruppen wurden Stimmenabgaben verfälscht?
5. Welche Straftatbestände wurden mit den Fälschungshandlungen erfüllt?
6. Wann hat der ZWv den FU-Präsidenten über die entdeckten Fälschungen informiert, und was hat der Präsident wann veranlaßt und mit welchem Ergebnis?
 Wen hat der Präsident der FU darüber wann informiert?
7. Kann mit Sicherheit festgestellt werden, daß keine weiteren Fälschungen vorgenommen wurden mit möglicher Auswirkung auf das Wahlergebnis?
8. Wird der FU-Präsident im Wege der Rechtsaufsicht eine Wiederholungswahl im einzelnen oder aller Gruppen zum
 a) Akademischen Senat
 b) Konzil
 veranlassen, oder wird er die Entscheidung dem ZWv überlassen?
9. Wie bewertet der Senat die nunmehr schon schlechte FU-Tradition der Wahlfälschungen von Stimmzetteldiebstahl bei der Wahl von Prof. Lämmert zum FU-Präsidenten bis hin zum neuerlichen Fälschungsakt?

Berlin, den 17. Januar 1989

Eingegangen am 24. Januar 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 5566

Im Namen des Senats von Berlin
beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Ausschließlich in der Gruppe der Professoren wurden in 22 Fällen Fälschungen festgestellt:

- in 6 Fällen am 3. Januar 1989
- in 3 Fällen am 6. Januar 1989
- in 8 Fällen am 10. Januar 1989
- in 3 Fällen am 17. Januar 1989
- in 2 Fällen am 23. Januar 1989

Die Fälschungen wurden nicht durch den Zentralen Wahlvorstand (ZWV) festgestellt, sondern in Anwesenheit des Vorsitzenden des ZWV, wobei entweder die Wähler oder Mitarbeiter der Geschäftsstelle des ZWV oder der Polizei zugegen waren.

Zu 3.:

Die Fragen, wo und wann die Fälschungen vorgenommen wurden, können nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand nur vom Fälscher/von den Fälschern selbst beantwortet werden. Zur Frage, wie die Fälschungen vorgenommen worden sind, hat der Vorsitzende des ZWV folgendes mitgeteilt:

„Die Fälschungen betreffen Professoren aus neun verschiedenen Fachbereichen. Diese Wähler haben ihre Wahlbriefe

über Fachpost an den Zentralen Wahlvorstand übersandt. Auf diesem Fachpost-Weg wurde auf die Wahlbriefe unbefugt Zugriff genommen. Die Wahlbriefumschläge und die Stimmzettelumschläge wurden unbefugt geöffnet. An den Stimmzetteln wurden Veränderungen vorgenommen, und zwar in unterschiedlichem Ausmaß: Die Stimmzettel für die Wahlen zum Konzil und zum Fachbereichsrat sind häufig unverändert geblieben; diejenigen für die Wahlen zum Akademischen Senat sind stets verändert worden, wenn auch gelegentlich nur durch Hinzufügen eines ausgestrichenen Kreuzes bei einer weiteren Liste."

Zu 4.:

Von den festgestellten Fälschungen sind nach den Mitteilungen des Vorsitzenden des ZWV die Stimmzettel

- in 14 Fällen bei den Wahlen
 zum Akademischen Senat zugunsten der Liste 2
- in 3 Fällen bei den Wahlen
 zum Konzil zugunsten der Liste 5
- in 1 Fall bei den Wahlen
 zum Konzil zugunsten der Liste 3
- in 1 Fall bei den Wahlen
 zum Konzil zugunsten der Liste 4
- in 1 Fall bei den Wahlen
 zum Fachbereichsrat des Fachbereiches Universitätsklinikum Steglitz zugunsten der Liste 2
- in 1 Fall bei den Wahlen
 zum Fachbereichsrat des Fachbereiches Rechtswissenschaft zugunsten der Liste 2

verändert und

- in 4 Fällen bei den Wahlen
 zum Konzil ungültig gemacht worden.

Zu 5.:

Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft sind hierzu noch nicht abgeschlossen.

Zu 6.:

Nach Mitteilung des Vorsitzenden des ZWV ist der Präsident der Freien Universität Berlin am 3. Januar 1989 von ihm und vom Leiter der Geschäftsstelle zunächst über den Verdacht auf Wahlfälschungen und dann auch darüber informiert worden, daß sich der Verdacht bestätigt hat. Nach der Unterrichtung über den Verdacht hat der Präsident den Vorsitzenden des Zentralen Wahlvorstandes beauftragt, bei Feststellung von Wahlfälschungen Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft zu erstatten. Dies ist am 4. Januar 1989 geschehen.

Zu 7.:

Nach Mitteilung des Vorsitzenden des ZWV kann mit Sicherheit festgestellt werden, daß über die oben zu 1. aufgeführten Fälle hinaus an den Stimmzetteln der Professoren für die Wahlen zum Akademischen Senat und zum Konzil keine weiteren erkennbaren Verfälschungen vorgenommen worden sind.

Bei den anderen funktionalen Gruppen sieht der Vorsitzende des ZWV keinen Anlaß zu der Annahme, daß Wahlfälschungen stattgefunden haben.

Zu 8.:

Inzwischen hat der FU-Präsident durch Anordnung vom 7. Februar 1989 die Wahlen zum Akademischen Senat, zum Konzil, den Fachbereichsräten und zum Studentenparlament gemäß § 56 BerlHG in vollem Umfang für ungültig erklärt.

Zu 9.:

Der Senator für Wissenschaft und Forschung erwartet eine konsequente Aufklärung sowie eine Verfolgung der Täter. Soweit darüber hinaus eklatante Mängel in der Vorbereitung und Durchführung der Wahl bekanntgeworden sind, hat er kein Verständnis für diese organisatorischen Fehler. Er erwartet vom Zentralen Wahlvorstand und vom Präsidenten eine nachhaltige Abstellung dieser Mängel mit dem Ziel, die Wiederholungswahl fehlerfrei abzuwickeln.

Berlin, den 16. März 1989

Prof. Dr. George Turner
Senator für Wissenschaft und Forschung

Eingegangen am 21. März 1989

Nr. 5573
der Abgeordneten Gabriele Vonnekold (AL) über Umsteigen zwischen Bus und S-Bahn

Ich frage den Senat:

1. An welchen S-Bahnhöfen wurden seit dem 9. April 1984 welche Maßnahmen (zu welchen Kosten) zur Verbesserung des Umsteigens zwischen S-Bahn und Bus durchgeführt?
2. An welchen S-Bahnhöfen hält der Senat die Umsteigesituation noch für verbesserungsbedürftig? Welche Verbesserungsmaßnahmen sollen wann und zu welchen Kosten noch erfolgen?
3. Aus welchen Gründen konnten die zu 2. genannten Maßnahmen bisher noch nicht realisiert werden?
4. Welche Auswirkungen auf die werktäglichen Fahrgastzahlen der S-Bahn hatten die bereits realisierten Maßnahmen und welche erwartet der Senat von den geplanten?

Berlin, den 24. Januar 1989

Eingegangen am 25. Januar 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 5573

Im Namen des Senats von Berlin
beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Sowohl im Bereich der S-Bahn als auch des Autobus-Verkehrs wurden seit dem 9. Januar 1984 zahlreiche Maßnahmen zur Verbesserung des Umsteigens zwischen Bus und Bahn durchgeführt. Je nach Art der Maßnahme waren die Investitionskosten von der BVG, von den Bezirken bzw. vom Senat zu tragen. Im einzelnen sind folgende Verbesserungsmaßnahmen zu nennen:

a) **Maßnahmebereich Autobus:**

Bahnhof	Autobus	Maßnahmen
S 1:		
Anhalter Bahnhof	24, 29	Verlegung der Haltestellen im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Askanischen Platzes
Großgörschenstraße	19	Zusätzliche Haltestelle
Schöneberg	65, 73, 74, 83	Haltestellen verlegt
Steglitz	17, 30, 32, 48, 68, 85, 86, 88	Haltestelle Albrechtstraße vorverlegt
Sundgauer Straße	3	Zusätzliche Haltestelle
Zehlendorf	1, 10, 50, 53	Zusätzliche Haltestelle
Mexikoplatz	3, 53	Haltestelle verlegt, im Zuge des Umbaus des Mexikoplatzes

Bahnhof	Autobus	Maßnahmen
Nikolassee (S 1/S 3)	-	Zubringer Strandbad neu
S 2:		
Waidmannslust		Haltestelle neu bzw. verlegt
Wittenau (N)	12, 20, 15, 21, 22, 26, 62	Zusätzliche Haltestelle
Gesundbrunnen	64, 71	Haltestelle verlegt
Humboldthain	12, 71	Zusätzliche Haltestelle
Papestraße	65, 73, 74	Haltestellenstandorte angepaßt
Marienfelde	32, 79	Zusätzliche Haltestelle, Busvorfahrt neu
Buckower Chaussee	LIFT	Neueinrichtung, Haltestelle verlegt
Lichtenrade	75, 76, 79, 82	Haltestelle verlegt und zusätzliche Haltestelle eingerichtet
S 3:		
Lehrter Bahnhof	83, 90	Haltestelle verlegt
Tiergarten	23	Neue Endstelle
Zoo	9, 54, 60, 69, 73, 90, 94	Im Zuge der Umbaumaßnahmen Haltestelle verlegt
Charlottenburg	9, 10, 62 74, 94	Am 2. Ausgang Windscheidstraße Haltestelle zusätzlich eingerichtet, neue Haltestelle Stuttgarter Platz/Lewishamstraße Lewishamstraße
Westkreuz	4, 65, 69	LSA-Busschleuse zusätzliche Haltestelle

Die Kosten für die Verlegungen und Neueinrichtungen der Haltestellen an den verschiedenen S-Bahnhöfen wurden mit ca. 7 100,- DM ermittelt.

Im Zusammenhang mit der Integration der S-Bahn wurde seit dem 9. Januar 1984 die Führung zahlreicher Buslinien geändert, um günstigere Verknüpfungen von Bus und Bahn zu erreichen.

b) **Maßnahmebereich Straßenbau**

In folgenden Bezirken wurden (von den Tiefbauämtern) nennenswerte Verbesserungsmaßnahmen durchgeführt:

Kreuzberg

Bei der Neugestaltung des Askanischen Platzes wurden die einzelnen Bushaltestellen so günstig wie möglich an die Treppenanlagen des Anhalter S-Bahnhofs verlegt. Die Kosten für die Verbesserung der Umsteigesituation sind im Rahmen der Gesamtstraßenbaumaßnahme angefallen und lassen sich nicht im einzelnen ermitteln. Die Gesamtkosten für die straßenbaulichen Instandsetzungen betrugen 1,0 Mio. DM.

Reinickendorf

Am S-Bahnhof Waidmannslust wurde die Cyclopstraße (jetzt Rue Jean Jaurès) umgebaut. Durch den Ausbau der Straße auf 7 m Breite konnte die Linienführung der Autobuslinie 12 in die Cyclopstraße verlegt werden, so daß am S-Bahnhof Waidmannslust eine direkte Umsteigemöglichkeit über den Bahnhofsvorplatz zur Autobuslinie 12 besteht. Die Gesamtkosten des Bauvorhabens betrugen 1,9 Mio. DM.

Tempelhof

Am S-Bahnhof Lichtenrade wurde für die Autobus-Ringlinie 82 die Fahrbahn im Einmündungsbereich Buskehre/Bahnhofstraße durch den Einbau größerer Radien verkehrsgerecht gestaltet (Kosten ca. 10 000,- DM).

Am S-Bahnhof Marienfelde wurden für die Autobuslinien 32 und 79 der Bahnhofsvorplatz und die Bahnstraße umgebaut. Gleichzeitig wurde ein P + R-Platz angelegt (Kosten ca. 915 000 DM).

c) **Maßnahmebereich Bahnbau**

Zur Erleichterung der Zugänglichkeit wurden an folgenden S-Bahnhöfen Verbesserungsmaßnahmen durchgeführt:

S-Bahnhof

Frohnau (Aufzug, Fahrtreppe),

Wittenau (Bahnsteigverlängerung, neuer Zugang mit Fahrtreppen),

Anhalter Bahnhof (Fahrtreppen), zusätzlicher Übergang Yorckstraße (Übergang über Yorckstraße),

Steglitz (neuer Zugang, Fahrtreppe),

Wannsee (Aufzüge, Fahrtreppe),

Buckower Chaussee (Bahnsteigverlängerung), zusätzlicher Ausgang

Lichtenrade (Herstellung eines ebenerdigen Zugangs).

Dafür waren Investitionskosten von ca. 18 Mio. DM erforderlich.

Gegenwärtig befinden sich folgende Verbesserungsmaßnahmen im Bau:

Bahnhof Zoo (zwei Aufzüge),

Bahnhof Schichauweg (Neubau).

Da diese Bauvorhaben noch nicht abgeschlossen sind, liegen noch keine Kostenabrechnungen vor.

Zu 2. und 3.:

Durch die geplanten S-Bahnhöfe (vgl. Verkehrskonzept für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in Berlin (West) Mitteilungen - Nr. 214 - des Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 15. August 1984, Drucksache 9/2035 wird u. a. auch eine weitere Verbesserung der Verknüpfung von Autobus und S-Bahn erzielt werden. Die Investitionskosten für die neuen S-Bahnhöfe (hier: ohne S-Bahnhof Gleisdreieck) liegen bei ca. 140 Mio. DM.

Für sämtliche bestehenden Bahnhöfe des 71-km-Netzes ist eine Sanierung und Modernisierung vorgesehen, die - sofern dies im Einzelfall angebracht erscheint - auch Erleichterungen der Zugangsmöglichkeiten zu den Bahnsteigen beinhaltet. Hier für kommen im allgemeinen der Einbau von Fahrtreppen und Aufzügen sowie zusätzliche Zugänge in Frage. Als Zielplanung sollte fast jeder zweite S-Bahnhof mit einem zusätzlichen Zugang versehen werden. Angesichts der inzwischen vorliegenden weitreichenden finanziellen Anforderungen für die Sanierung sowie den technischen Ausbau der betriebenen S-Bahn-Anlagen sowie für eine weitere S-Bahn-Strecke (Ringbahn) kann derzeit kein Realisierungshorizont hierfür angegeben werden.

Zu 4.:

Bei den obengenannten Verbesserungsmaßnahmen handelt es sich um eine Vielzahl von Maßnahmen sehr unterschiedlichen Umfangs. Die Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen auf die Fahrgastzahlen überlagern sich innerhalb des BVG-Netzes untereinander sowie mit weiteren Einflußfaktoren (z. B. Fahrplangestaltung, Tarifänderungen, Betriebseinschränkungen durch S-Bahn-Sanierungen), so daß eine zahlenmäßige Erfassung der Auswirkungen nicht ohne weiteres möglich ist. Aus Zählungen bekannt ist dagegen die Entwicklung der S-Bahn-Fahrgastzahlen insgesamt:

Zeitpunkt	Fahrgäste in Tsd. je Werktag			
	S 1	S 2	S 3	Summe*
Januar 1984 (21 km)	-	6	10	16
Februar 1985 (71 km)	29	37	30	96
März 1987 (71 km)	46	49	39	134

*) inkl. Umsteiger

Hinsichtlich der Auswirkungen der geplanten Verbesserungsmaßnahmen im 71-km-S-Bahnbereich sei auf den Bericht des Senats über Inbetriebnahme weiterer S-Bahn-Strecken (Drucksache 10/1478 Mitteilungen - Nr. 162 - des Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin vom 28. April 1987) verwiesen. Dort wurde aus Modellrechnungen abgeschätzt, daß für das 71-km-Netz ohne weitreichende Modernisierungen, in dem lediglich kleinere Verbesserungs- und Anpassungsmaßnahmen durchgeführt werden, bis zu ca. 140 000 Fahrgäste je Werktag zu erwarten sind. Durch den Bau der geplanten neuen Bahnhöfe ist mit einer Steigerung um ca. 7 000 bis 10 000 Fahrgäste je Werktag zu rechnen.

Berlin, den 15. März 1989

Wronski
Senator für Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 17. März 1989

Nr. 5575
der Abgeordneten Gabriele Vonnekold (AL) über Verlängerung der U-Bahnlinie 9 unter dem S-Bahnhof Steglitz

Ich frage den Senat:

1. Wieviel DM aus dem BVG-Etat werden zur Finanzierung der U-9-Verlängerung unter dem S-Bahnhof Steglitz eingesetzt?
2. Wann und aus welchen Mitteln werden der BVG diese Auslagen ersetzt?
3. Wieso war in diesem Fall eine Vorfinanzierung von Bahnbauten aus Landesmitteln möglich, obwohl der Senat bisher stets erklärt hat, daß eine Vorfinanzierung aus Landesmitteln in Berlin grundsätzlich nicht möglich sei?
4. Unter welchen Voraussetzungen sind künftig weitere Vorfinanzierungen nach dem Steglitzer Vorbild möglich?
5. Welche weiteren Bauarbeiten zu welchen Kosten sind nötig, um den verlängerten U-Bahnhof für die am Rathaus Steglitz endenden U-Bahn-Züge nutzen und damit eine bequemere Umsteigemöglichkeit zur Wannseebahn schaffen zu können?

Berlin, den 24. Januar 1989

Eingegangen am 25. Januar 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 5575

Im Namen des Senats von Berlin
beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Für den Tunnelrohbau sind Gesamtkosten von 6,3 Mio. DM im BVG-Wirtschaftsplan 1989 veranschlagt, die sich nach gegenwärtigen Erkenntnissen auf ca. 6,6 Mio. DM erhöhen werden.

Zu 2.:

Die „Vorfinanzierung" dieses als sogenannte Vorsorgemaßnahme zu errichtenden Tunnelabschnitts aus BVG-Mitteln erfolgt gemäß den Richtlinien für die Zuwendungsfähigkeit von Kosten nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG)[1] bei Vorsorgemaßnahmen, weil Senat und BVG seinerzeit eine spätere Förderung des Weiterbaues der Linie U-9 gemäß dem GVFG erwartet hatten. Im Zusammenhang mit der jetzt beabsichtigten Finanzierung der U-9-Verlängerung aus dem „Strukturfonds" ist über eine mögliche Erstattung der Rohbaukosten an die BVG noch nicht entschieden.

[1] Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz - GVFG) in der Fassung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 100/GVBl. S. 398).

Zu 3.:

Für den Schnellbahnausbau in Berlin stehen grundsätzlich nur die Mittel zur Verfügung, die Berlin nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz einschließlich Bundesdarlehen zufließen. In jüngster Zeit ist hier eine Änderung insoweit eingetreten, als sich der Senat darauf verständigt hat, auch die auf Berlin nach dem Gesetz zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft in den Ländern entfallenden Mittel schwergewichtig für den Ausbau des ÖPNV einzusetzen. Die erforderliche Zustimmung des Bundesministers der Finanzen (BMF) hierzu steht allerdings noch aus. Weitere Landesmittel kann Berlin wegen der in dieser Frage ablehnenden Haltung des BMF nicht einsetzen.

Deshalb wird ein 54 m langes Tunnelstück als Rahmenkonstruktion als sogenannte Vorsorgemaßnahme auch nicht aus Haushaltsmitteln, sondern aus Finanzplanmitteln der BVG finanziert. Diese Baumaßnahme ist im Zusammenhang mit dem Neubau der Eisenbahnbrücke über die Albrechtstraße zur Vermeidung späterer Eingriffe in den S-Bahnbetrieb wirtschaftlich und verkehrlich sinnvoll, stellt aber einen Sonderfall ohne präjudizierende Wirkung dar.

Zu 4.:

Ein vergleichbarer Fall ist in Berlin nicht absehbar. Auch die begrenzten Finanzplanmittel der BVG lassen in dieser Hinsicht wenig Spielraum.

Zu 5.:

Der Ausbau der in Betrieb befindlichen U 9 endete westlich der Wannseebahn, unmittelbar am Bahndamm. Im Zuge dieser Arbeiten ist der U-Bahnhof unter der Albrechtstraße mit errichtet worden und ist heute Teil des in Richtung Wannseebahn führenden Ausganges. Eine Verlängerung des ca. 25 m westlich der S-Bahn endenden U-Bahnhofes ist nicht vorgesehen. Die nur mit erheblichem Kostenaufwand (Tunnelaufweitung, Abfang des Brückenbauwerkes der Autobahn) durchzuführende Verlängerung steht in keinem Verhältnis zu den ohnehin nur kurzen Umsteigewegen. Die Umsteigebedingungen werden darüber hinaus durch den Einbau von Fahrtreppen und Aufzügen weiter erleichtert.

Im übrigen ist die Inbetriebnahme des Bahnhofs nur möglich, wenn die Strecke bis zum nächsten Bahnhof verlängert wird, da aus baulichen Gründen eine Kehrmöglichkeit hinter dem Bahnhof und im Bahnhof nicht möglich ist.

Berlin, den 14. März 1989

Wronski
Senator für Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 16. März 1989

Nr. 5580
der Abgeordneten Brigitte Apel (AL) über Situation der Familienhilfe in Berlin (West) (II)

Ich frage den Senat:

1. Wurden von 1986 bis heute Familienbetreuungen im Rahmen der Familienhilfe aus Gründen des begrenzten Haushalts beendet, nicht verlängert oder unterbrochen, und wenn ja, wie oft?
 (Bitte nach Bezirken getrennt aufführen)
2. Welche Konsequenzen hatten diese Betreuungsabbrüche für die Familien, und wie wurde der Lebensunterhalt bzw. die Weiterbeschäftigung für die FamilienhelferInnen gewährleistet?
3. Welchen Umfang hat derzeit die Familiengruppenarbeit im Rahmen der Familienhilfe, und welche Projekte dieser Art existieren zur Zeit?

Berlin, den 26. Januar 1989

Eingegangen am 27. Januar 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 5580

Im Namen des Senats von Berlin
beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

In den Bezirken Wilmersdorf, Tempelhof und Neukölln hat es wegen der begrenzten Haushaltsmittel beendete, nicht verlängerte oder unterbrochene Familienbetreuungen im Rahmen der sozialpädagogischen Familienhilfe gegeben.

Im Bezirk Wilmersdorf wurden 1986 neunzehn Familienhelfereinsätze nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes eingestellt, für sieben Familien wurde der Betreuungsumfang stark reduziert und bei weiteren fünf Familien wurde die Betreuung durch andere sozialpädagogische Maßnahmen ersetzt.

Im Bezirk Neukölln wurden 1986 126 Familienhelfereinsätze für die Dauer von einer bis vier Wochen unterbrochen.

Im Bezirk Tempelhof wurden im Jahr 1988 Familienhelfereinsätze bei fünfzehn Familien für die Dauer von 14 Tagen unterbrochen.

Zu 2.:

Generelle Auswirkungen haben sich im Bezirk Wilmersdorf nicht gezeigt. Über die Situation der einzelnen Familien könnte nur nach umfangreichen gezielten Erhebungen berichtet werden.

Im Bezirk Neukölln wurde die Betreuung der Familien durch anderweitige sozialpädagogische Hilfen sichergestellt.

Im Bezirk Tempelhof hatte die kurzzeitige Unterbrechung keine bedeutende Auswirkung auf die Familienbetreuung.

Die sozialpädagogischen Familienhelfer erhalten ein Entgelt für geleistete Einsatzstunden auf Grund der geltenden Honoraranweisung. Dabei steht die fachliche Notwendigkeit der Jugendhilfe und nicht die Sicherung des Lebensunterhaltes der Familienhelfer im Vordergrund. Soweit Familienhelfer durch die Kürzungen betroffen waren, wurden sie von den Bezirken weitgehend für andere sozialpädagogische Maßnahmen eingesetzt.

Zu 3.:

In neun Bezirken werden im Rahmen der Familiengruppenarbeit 48 Gruppen betreut.

Neben den allgemeinen Beratungsgruppen sind spezielle Gruppen für Väter, Mütter, Kinder, Jugendliche (auch alleinstehende Ausländer), für Mutter und Kind (auch alleinerziehende Mütter), für von Scheidung betroffene Eltern, für asylsuchende Familien und obdachlose Familien eingerichtet worden.

Berlin, den 9. März 1989

C. Schmalz-Jacobsen
Senator für Jugend und Familie

Eingegangen am 10. März 1989

Nr. 5584
des Abgeordneten Dietrich Pawlowski (F.D.P.) über Kulturstadt Europas 1988

Ich frage den Senat:

1. Wie hoch sind die Mittel, die für Veranstaltungen anläßlich der Kulturstadt Europas 1988 aufgewendet wurden, und welchen Anteil haben davon der Bund, das Land Berlin und die Deutsche Klassenlotterie jeweils finanziert?
2. In welcher Höhe wurden Einnahmen erwartet, und wie sieht das bisher tatsächlich erzielte Ergebnis dieser Schätzungen aus?

Berlin, den 26. Januar 1989

Eingegangen am 2. Februar 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 5584

Im Namen des Senats von Berlin
beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Ausgaben laut dem vorgegebenen Finanzrahmen betrugen 54 446 Mio. DM zuzüglich Bewilligungen der DKLB-Stiftung in Höhe von 5,6 Mio. DM, insgesamt somit 60 046 Mio. DM.

Bis zum Jahresende 1988 sind für Veranstaltungen anläßlich der „Kulturstadt Europas 1988" Mittel in Höhe von 52 364 038,51 DM aufgewendet worden. Der Anteil des Landes Berlin betrug 27 826 978,51 DM.

Eine Aussage hinsichtlich der endgültigen Ausgaben kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht getroffen werden, da die Abrechnungen noch nicht abgeschlossen sind.

Zu 2.:

Die Einnahme-Erwartungen beliefen sich auf 9,3 Mio. DM. Nach dem bisherigen Abrechnungsstand wurden Einnahmen in Höhe von 9 432 089,45 DM erzielt.

Eine Aussage hinsichtlich der endgültigen Einnahmen kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt ebenfalls noch nicht getroffen werden.

Berlin, den 3. März 1989

Dr. Volker Hassemer
Senator für Kulturelle Angelegenheiten

Eingegangen am 15. März 1989

Nr. 5587
des Abgeordneten Gunnar Grugelke (AL) über Personalpolitik nach den Wahlen

Ich frage den Senat:

1. Welche Stellen im Bereich der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung einschließlich der Hochschulen sowie zum Geschäftsbereich der Verwaltung des Senats für Wissenschaft und Forschung im höheren Dienst (Beamte ab A 15, Angestellte ab BAT 1 A) standen zum Zeitpunkt 29. Januar 1989 zu Besetzung an?
2. Welche Stellen werden der Senator in seinem Geschäftsbereich und die übrigen Institutionen vor Ablösung des abgewählten CDU/F.D.P.-Senats besetzen?

Berlin, den 7. Februar 1989

Eingegangen am 9. Februar 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 5587

Im Namen des Senats von Berlin
beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die nachstehend aufgeführten Stellen des höheren Dienstes der Besoldungsgruppe A 15 BBesO bzw. der VergGr. I a BAT und höher waren am 29. Januar 1989 unbesetzt bzw. standen zu diesem Zeitpunkt für eine Besetzung an

a) 1 (wissenschaftlicher) Angestellter, VergGr. I a BAT, beim Konrad-Zuse-Zentrum für Informationstechnik Berlin
b) 1 Angestellter (kaufmännischer Direktor), VergGr. I a BAT, bei der Versuchsanstalt für Wasserbau und Schiffbau
c) FUB - Kanzler des medizinischen Bereichs, BesGr. B 3

d) Leitender Universitätsverwaltungsdirektor, BesGr. A 16, FUB - Leiter der Abteilung Außenangelegenheiten

e) Universitätsverwaltungsdirektor, BesGr. A 15, Universitätsklinikum Steglitz - Leiter der Abteilung Personalwesen -

f) Angestellter, VergGr. I a BAT, Universitätsklinikum Steglitz - Leiter der Abteilung Finanz- und Rechnungswesen -

g) Universitätsverwaltungsdirektor, BesGr. A 15, Universitätsklinikum Rudolf Virchow - Leiter der Abteilung Personalwesen -

h) Universitätsverwaltungsdirektor, BesGr. A 15, TUB - Leiter der Abteilung Personalwesen -

i) Bibliotheksdirektor, BesGr. A 15, TÜB

j) Leitender Universitätsverwaltungsdirektor, BesGr. A 16, TUB - Präsidialamt -

k) Akademischer Direktor, BesGr. A 15, TUB - Fachbereich 4 -

Zu 2.:

Über die Besetzung der zuvor unter g) und h) aufgeführten Stellen ist bereits vor dem 29. Januar 1989 entschieden worden.

Über die Besetzung der anderen genannten Stellen wird im Rahmen des üblichen Besetzungsverfahrens zum gegebenen Zeitpunkt entschieden werden.

Berlin, den 8. März 1989

Prof. Dr. George Turner
Senator für Wissenschaft und Forschung

Eingegangen am 15. März 1989

Nr. 5588
des Abgeordneten Gunnar Grugelke (AL) über Wahlbetrug an der FU (II)

Ich frage den Senat:

1. Wer hat wann wie viele Wahlbriefe vor dem Wahltermin der FU-Gremienwahlen geöffnet?
2. Wer hat wann den FU-Präsidenten und/oder welchen Mitarbeiter des Präsidenten hiervon unterrichtet?
3. Welche Mitglieder des zentralen Wahlvorstandes und/oder Mitarbeiter des Wahlbüros der FU haben in Kenntnis des Ergebnisses der vor dem Wahltermin geöffneten Wahlbriefe wahlberechtigte FU-Mitglieder zur Wahl bewegen wollen?
4. Wann hat der FU-Präsident davon Kenntnis erhalten und was hat er in disziplinarrechtlicher/arbeitsrechtlicher Hinsicht wann veranlaßt?
5. Welche Mitarbeiter des Wahlbüros und/oder Mitglieder des zentralen Wahlvorstandes haben studentische Mitarbeiter zu bewegen versucht, Stillschweigen über entdeckte Unregelmäßigkeiten bei der FU-Wahl zu bewahren?
6. Wann hat der FU-Präsident Heckelmann davon erfahren und was hat er disziplinarrechtlich/arbeitsrechtlich wann gegen wen veranlaßt?

 Weshalb werden nicht unverzüglich Maßnahmen gemäß § 27 Landesdisziplinarordnung eingeleitet?
7. Wer vom Präsidialamt der FU hat mit wem vom Wahlbüro und dem zentralen Wahlvorstand wann Kontakt gehabt über
 - den Verdacht von Wahlfälschungen,
 - Zwischenauszählungen.

 Wer hat wann darüber den FU-Präsidenten Heckelmann unterrichtet?

 Was hat dieser wann darauf veranlaßt?
8. In welcher Weise hat FU-Präsident Heckelmann für die geordnete Durchführung der Wahl gesorgt:
 a) Wurde sichergestellt, daß die Wahllisten nur die tatsächlichen aktiv wahlberechtigten FU-Mitglieder ausweisen?
 b) Trifft es zu, daß Briefwahlunterlagen an nicht aktiv Wahlberechtigte verschickt wurden?

 In wie vielen Fällen trifft das zu?

 Wann wurde dies bemerkt und was wurde veranlaßt?
 c) Trifft es zu, daß dagegen aktiv Wahlberechtigte keine Briefwahlunterlagen erhalten haben?

 In wie vielen Fällen trifft das zu?

 Wann wurde dies bemerkt und was wurde wann veranlaßt?
 d) Trifft es zu, daß unbefugte Dritte mit den Briefwahlunterlagen aktiv Wahlberechtigter gewählt haben?

 In wie vielen Fällen trifft das zu?
 e) In wie vielen Fällen wurden Briefwahlunterlagen doppelt verschickt?

 Wann wurde dies bemerkt und was wurde wann veranlaßt?
 f) Trifft es zu, daß die im Wahlbüro eingehenden Wahlbriefe ungesichert dem Zugriff Unbefugter zugänglich waren?

 Wie wurden die eingegangenen Wahlbriefe aufbewahrt und gesichert?
 g) Trifft es zu, daß eingegangene Wahlbriefe „umgetütet" wurden?

 Von wem wurde dies veranlaßt?

 Für wie viele Fälle trifft dies zu?

 Wer hat die Wahlhelfer ausgewählt, wie wurden sie von wem, wann, worüber hinsichtlich ihrer Pflichten belehrt?
9. Welche Auswirkungen haben die Wahlfälschungshandlungen und die Teilungültigkeitserklärungen der Wahl in der Gruppe der Professoren durch den zentralen Wahlvorstand auf die Zusammensetzung der Fachbereichsräte, des Konzils und des akademischen Senats?

 Werden bis zur Unanfechtbarkeit der Wahlgültigkeitserklärung gemäß § 49 Abs. 3 Berliner Hochschulgesetz die neu gewählten Funktionsträger ihr Mandat ausüben?
10. Trifft es zu, daß der Leiter der Abteilung Personal und Recht der nichtmedizinischen FU-Verwaltung bis zum 21. Januar 1989 die letztgenannte Frage bejaht hat, aber ab 27. Januar 1989 die Auffassung vertritt, die neu gewählten Mandatsträger dürften entgegen § 49 Abs. 3 Berliner Hochschulgesetz ihr Amt nicht antreten, statt dessen müßten die alten Mandatsträger bis zur Wiederholungswahl weiter amtieren?
11. Welche Auswirkung hätte das auf der Ebene
 - der Fachbereichsräte
 - des Konzils
 - des akademischen Senats
 - im Hinblick auf die Wahlen der Fächergruppenvertreter und der universitären Kuratoren?
12. Trifft es zu, daß der juristische Meinungswandel des Leiters der Abteilung Personal und Recht auf intensives Einwirken von FU-Präsident Heckelmann zurückgeht, der mit diesem juristischen Trick seine in den FU-Gremien bei den Wahlen verlorene hochschulpolitische Mehrheit retten möchte?
13. Trifft es zu, daß die kleine Routine des FU-Präsidialamtes sich darauf verständigt hat, daß nunmehr im Wege der Rechtsaufsicht FU-Präsident Heckelmann die FU-Wahlen insgesamt für ungültig erklären lassen will?

 Aus welchen Gründen geschieht dies?
14. Teilt der Senat meine Auffassung, daß wegen des jetzt schon erkennbaren Versagens von FU-Präsident Heckelmann, ein ordentliches Wahlverfahren an der FU durchzuführen,

dieser nicht mit der Untersuchung seines eigenen Versagens betraut werden kann?

Wird der Senat unverzüglich eine unabhängige Untersuchung veranlassen und die gegebenenfalls erforderliche Wiederholungswahl durch den Landeswahlleiter ausrichten lassen?

Berlin, den 7. Februar 1989

Eingegangen am 9. Februar 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 5588

Im Namen des Senats von Berlin
beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes (ZWV) haben ab Montag, dem 2. Januar, 1989, weit mehr als 10 000 Wahlbriefe von Briefwählern geöffnet. Der Wahlbrief ist der Umschlag, in dem sich der Wahlschein und der Stimmzettelumschlag mit dem darin enthaltenen Stimmzettel befindet.

Die genaue Anzahl der geöffneten Wahlbriefe kann nicht angegeben werden, da weder der ZWV noch seine Geschäftsstelle von Gesetzes wegen gehalten sind, die Anzahl der Briefwähler festzuhalten.

Zu 2.:

Da es sich nach Auffassung des ZWV und des FU-Präsidenten um einen routinemäßigen Vorgang handelt, hat niemand den Präsidenten unterrichtet.

Zu 3.:

Der FU-Präsident ist der Auffassung, daß aus dem Öffnen der Wahlbriefe auf Grund der beiliegenden Wahlscheine als einziges „Ergebnis" ablesbar ist, wer mit dem beiliegenden Stimmzettelumschlag an der Briefwahl teilgenommen hat. Weitere Erkenntnisse ließen sich aus dem Öffnen der Wahlbriefe nicht ableiten. Hinsichtlich der Motivation zum Öffnen der Wahlbriefe teilt er mit, daß bei den in den ersten Januartagen bekanntgewordenen Fällen von Wahlfälschungen in der Gruppe von Professoren nicht ausgeschlossen werden konnte, daß diese Wahlbriefe aus der universitätsinternen Hauspost entnommen worden waren. Insoweit habe der Schluß nahegelegen, daß Unbefugte weitere Wahlbriefe aus dem Postgang entwendet haben könnten. Aus diesem Grund habe der Leiter der Geschäftsstelle des ZWV in der Folgezeit solche Professoren angesprochen, die ihn aus anderen Anlässen anriefen, und bei diesen Professoren stichprobenartig nachgefragt, ob sie bereits gewählt hätten.

Zu 4.:

Nach Mitteilung des FU-Präsidenten war Zeitpunkt der ersten Kenntnis über die weiteren Unregelmäßigkeiten der 11. Januar 1989 im Rahmen einer Besprechung bei ihm. Im übrigen betrifft die Frage Personaleinzelangelegenheiten, die der Vertraulichkeit unterliegen.

Zu 5.:

Nach Mitteilung des FU-Präsidenten hat dies niemand getan.

Zu 6.:

entfällt

Zu 7.:

Der FU-Präsident, den Erste Vizepräsident, der ehemalige Kanzler für den medizinischen Bereich und der persönliche Referenten des FU-Präsidenten, sind am 3. Januar 1989 vom Vorsitzenden des ZWV und dem Leiter der Geschäftsstelle des ZWV, davon unterrichtet worden, daß in 9 Fällen das Papier der Wahlbriefumschläge sehr stark aufgequollen war. Nach ihrem Erscheinungsbild waren diese Wahlbriefe Wasserdampf ausgesetzt gewesen. Die auf Grund des Wahlscheines festgestellten Wähler mit der Gruppe Professoren wurden in die Geschäftsstelle des ZWV gebeten, um dort ihre Wahlunterlagen zu überprüfen. Die betroffenen Briefwähler öffneten ihren Stimmzettelumschlag und stellten dabei Verfälschungen ihrer ursprünglichen Stimmabgabe fest. Der Präsident hat danach den Vorsitzenden des ZWV beauftragt, Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft zu erstatten. Dies ist am 4. Januar 1989 geschehen.

Zwischenauszählungen hat es nach Mitteilung des FU-Präsidenten nicht gegeben.

Zu 8. a) und b):

Nach Mitteilung des FU-Präsidenten und des Vorsitzenden des ZWV war es trotz intensiver Bemühungen nicht uneingeschränkt möglich, die Liste aller Wahlberechtigten auf dem neuesten Stand zu halten. Zwar haben Mitarbeiter des ZWV in Zusammenarbeit mit den Fachbereichsverwaltungen das Wählerverzeichnis auf Doppeleintragungen sowie auf ausgeschiedene oder verstorbene Universitätsmitglieder überprüft. Dabei war in vielen Fällen eine Korrektur möglich. In wie vielen Fällen die Überprüfung keinen Erfolg hatte, kann nicht angegeben werden.

Zu 8. c):

Es trifft nach Mitteilung des Vorsitzenden des ZWV zu, daß an sich aktiv wahlberechtigte Universitätsmitglieder keine Wahlunterlagen erhalten haben. Dabei handelt es sich nach seinem Kenntnisstand vornehmlich um Studenten, die sich nach dem Ausdruck des Wählerverzeichnisses rückgemeldet haben und dann nicht durch Einspruch gegen das Wählerverzeichnis gemäß § 10 Abs. 2 HWahlVO ihre Eintragung in dasselbe herbeigeführt haben.

Zu 8. d) hat der FU-Präsident mitgeteilt:

In einem Fall einer Wählerin aus der Gruppe Studenten trifft dies mit hoher Wahrscheinlichkeit zu. In der Gruppe Professoren kann diese Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden.

Zu 8. e):

Nach Mitteilung des Präsidenten und des Vorsitzenden des ZWV ist es seit 2 Jahren aus Gründen des Datenschutzes nicht mehr erlaubt, Studenten- und Personaldateien zu vergleichen. Das brachte es mit sich, daß ca. 700 Universitätsmitglieder in jeweils zwei verschiedenen Gruppen in die Wählerverzeichnisse eingetragen wurden, obwohl ihnen nur in einer Gruppe das Wahlrecht zusteht. In zahlreichen Fällen konnte mit dem Universitätsmitglied geklärt werden, in welcher Gruppe das Wahlrecht ausgeübt werden sollte. Im Wählerverzeichnis der jeweils anderen Gruppe wurde das Universitätsmitglied gestrichen. Die genaue Zahl der auf diese Weise geklärten Fälle ist nie erfaßt worden und kann deshalb nicht angegeben werden.

Zu 8. f):

Nach Auskunft des FU-Präsidenten trifft es nicht zu, daß die im „Wahlbüro" eingegangenen Wahlbriefe ungesichert dem Zugriff Unbefugter zugänglich waren, vielmehr wurden die Wahlbriefe in einem verschlossenen Keller des Gebäudes der Geschäftsstelle des ZWV aufbewahrt; das Gebäude war seit Dezember 1988 durch Wachschutz gesichert.

Zu 8. g):

Der Präsident verweist auf einen Vermerk des Vorsitzenden des ZWV vom 1./2. Februar 1989.

Dort heißt es:

Öffnen von Stimmzettelumschlägen zur Entnahme von Wahlscheinen

Es trifft zu, daß in der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes zwischen dem 2. Januar 1989 und dem 10. Januar 1989 beim Öffnen von Wahlbriefumschlägen festgestellt wurde, daß keine Wahlscheine beilagen. diese Feststellung trafen studentische Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes,

unter ihnen Herr (... Name) Vorsitzende/r des vom 8. Studentenparlament benannten Wahlausschusses. Die Mitarbeiter waren mit der in § 15 S. 2 HWahlVO vorgeschriebenen Öffnung und Prüfung der Wahlbriefe beschäftigt. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes, die Herren (... Namen), arbeiteten an der Berichtigung der Wählerverzeichnisse. Herr (... Name) erschien bei Herrn (... Name), packte ca. fünf oder sechs Wahlbriefumschläge nebst Stimmzettelumschläge auf dessen Schreibtisch und sagte sinngemäß folgendes: „Machen Sie mal die Kranken hier wieder gesund." Daraufhin wurden die Stimmzettelumschläge von Herrn (... Name) geöffnet und Wahlschein und Stimmzettel getrennt. Die Stimmzettel erhielt Herr (... Name), der sie in einen neuen Stimmzettelumschlag steckte und diesen zuklebte. Dabei wurden die Stimmzettel nicht auseinandergefaltet, und es wurde peinlich darauf geachtet, daß keiner sehen konnte, wer wie gewählt hat. Der Wahlschein wurde um den zugeklebten Stimmzettelumschlag gelegt; diese Wahlunterlagen wurden sodann wieder von den studentischen Mitarbeitern an Hand der Nummern bei den jeweiligen Fachbereichen einsortiert. Dieser Vorgang wiederholte sich bis zum 10. Januar 1989 dergestalt, daß die Stimmzettel auch von den studentischen Mitarbeitern gelegentlich in die neuen Stimmzettelumschläge gesteckt wurden. Stets wurde darauf geachtet, daß der Wille des Wählers nicht erkennbar wurde.

Die fraglichen Wahlbriefe stammten überwiegend aus der Gruppe Studenten. Nur ein kleiner Teil kam von den sonstigen-Mitarbeitern aus den beiden Universitätsklinika. Die Herren (... Namen) können sich nicht erinnern, daß auch Wahlbriefe aus den Gruppen Professoren und Akademische Mitarbeiter darunter gewesen wären. Insgesamt handelt es sich nach der Erinnerung der Herren (... Namen) um ca. 100 bis 120 Fälle.

Ein Teil der studentischen Hilfskräfte wurde nach Mitteilung des FU-Präsidenten vom Leiter der Geschäftsstelle des ZWV auf Grund ihrer Mitgliedschaft im ZWV ihrer langjährigen Mitarbeit in der Geschäftsstelle ausgewählt. Die übrigen „Wahlhelfer" gehörten dem Wahlausschuß des Studentenparlaments an.

Die studentsichen Hilfskräfte wurden entsprechend der Art ihrer Tätigkeit (Sortieren, Öffnen der Wahlbriefumschläge) auf ihre Pflichten zur Geheimhaltung belehrt.

Zu 9.:

Der ZWV hat in der Gruppe der Professoren Wiederholungswahlen für den 10. Mai 1989 angesetzt.

Nach § 49 Abs. 2 BerlHG üben die bisherigen Funktionsträger aus der Gruppe Professoren bis zur Wahl ihrer Nachfolger ihr Amt weiter aus.

Zu 10.:

Ja

Zu 11.:

Auch hier gilt, daß nach § 49 Abs. 2 BerlHG die Funktionsträger der genannten Gremien ihr Amt weiter ausüben bis Nachfolger gewählt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

Zu 12.:

Das trifft nach Angaben des betroffenen Abteilungsleiters nicht zu. Er verweist in seiner Stellungnahme darauf, daß alle hochschul- oder universitätspolitischen Überlegungen in diesem Zusammenhang abwägig seien und weist sie auf das Schärfste zurück.

Zu 13.:

Inzwischen hat der FU-Präsident ausweislich der Bekanntmachung Nr. 31/1989 des ZWV die Wahlen zum Akademischen Senat, zum Konzil, den Fachbereichsräten und zum Studentenparlament in vollem Umfang gemäß § 56 BerlHG für ungültig erklärt.

Er hat dies wie folgt begründet:

„Nachprüfungen haben ergeben, daß von im Büro des Zentralen Wahlvorstandes tätigem Personal in Fällen, in denen der Wahlschein in den Stimmzettelumschlag gelegt war, bei unzulässigem Öffnen des Stimmzettelumschlages Wahlschein und Stimmzettel entnommen, Stimmzettel in neue Stimmzettelumschläge gesteckt und die Wahlscheine um die Stimmzettelumschläge gelegt wurden. Damit wurden Stimmzettel, die nach § 18 Abs. 1 Nr. 8 HWahlVO ungültig waren, als gültige Stimmzettel gewertet und gingen in das vorläufige Wahlergebnis ein.

Zusammen mit den bereits bekannt gewordenen und weiteren inzwischen neu festgestellten Wahlfälschungen steht damit fest, daß eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen nicht gewährleitet war, sondern diese an schweren Mängeln gelitten haben.

Da sich der Zentrale Wahlvorstand durch das Anfechtungsprinzip und die Drei-Tage-Frist nach § 19 Abs. 1 HWahlVO einer Aufhebung der Wahlen in den Gruppen der Akademischen Mitarbeiter, der Studenten und der Sonstigen Mitarbeiter gehindert sieht, war eine Aufhebung der Wahl nach § 56 BerlHG durch den Präsidenten erforderlich. Dabei waren die Wahlen insgesamt aufzuheben, da bei nur teilweisen Wiederholungswahlen Wahlgeheimnis, Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl nicht gewährleistet wären."

Zu 14.:

Für die Durchführung eines ordnungsgemäßen Wahlverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 HWahlVO der ZWV zuständig und nicht der FU-Präsident. Soweit in der Vorbereitung und Durchführung der Wahl Mängel bekanntgeworden sind, erwartet der Senator für Wissenschaft und Forschung vom ZWV, daß diese Mängel nachhaltig abgestellt werden, damit die Wiederholungswahl fehlerfrei durchgeführt wird. Eine Unterstützung durch den Landeswahlleiter hält er unter diesem Gesichtspunkt für sachdienlich.

Berlin, den 16. März 1989

Prof. Dr. George Turner
Senator für Wissenschaft und Forschung

Eingegangen am 21. März 1989

Nr. 5590
des Abgeordneten Prof. Dr. Michael Tolksdorf (F.D.P.) über Einrichtung einer deutschlandpolitischen Arbeitsstelle Sport im Lehr- und Forschungsbereich Sportsoziologie an der FU Berlin

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß die besondere Bedeutung des Sports in den innerdeutschen Beziehungen in den offiziellen Veröffentlichungen des Senats (so z. B. in der Informationsschrift „Ost-Berlin" des Informationszentrums Berlin) keine besondere Beachtung findet?
2. Plant der Senat, in Zusammenarbeit mit der Freien Universität Berlin eine deutschlandpolitische Arbeitsstelle Sport im Lehr- und Forschungsbereich Sportsoziologie einzurichten?
3. Welche konkreten Aufgaben in Dokumentation und Analyse könnte eine derartige Arbeitsstelle grundsätzlich übernehmen?
4. Wäre es möglich, daß diese Arbeitsstelle auch für den Landessportbund tätig wird, so daß besondere Honorarzahlungen des Senats an Sportjournalisten, die mit Beraterverträgen ähnliche Leistungen erbringen, damit entbehrlich werden?

Berlin, den 15. Februar 1989

Eingegangen am 16. Februar 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 5590

Im Namen des Senats von Berlin
beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die vom Informationszentrum Berlin herausgegebene Broschüre „Ost-Berlin" befaßt sich ausweislich des Titels mit dem anderen Teil der Stadt. Im Vorwort heißt es zur Zielsetzung der Informationsschrift: „Die Broschüre geht in ihren Inhalten bewußt über die Erläuterungen eines touristischen Reiseführers hinaus. Zum besseren Verständnis der Lebensbedingungen für die Menschen im anderen Teil der Stadt werden auch die politischen und gesellschaftlichen Strukturen in der DDR beschrieben. Ein Anspruch auf Vollständigkeit wird jedoch nicht erhoben. Die hier zusammengetragenen Daten und Fakten sollen zu einer intensiven Beschäftigung mit der politischen Situation in der DDR anregen".

Im übrigen ist anzumerken, daß es in erster Linie Sache des Bundesministers für Innerdeutsche Beziehungen ist, auf die besondere Bedeutung des Sports in den innerdeutschen Beziehungen hinzuweisen.

Zu 2. bis 4.:

Die Einrichtung einer deutschlandpolitischen Arbeitsstelle Sport im Lehr- und Forschungsbereich Sportsoziologie der Freien Universität Berlin ist nicht geplant.

Berlin, den 15. März 1989

Prof. Dr. George Turner
Senator für Wissenschaft und Forschung

Eingegangen am 17. März 1989

Nr. 5591
des Abgeordneten Reinhard Roß (SPD) über Fortsetzung eines Dauerthemas: gestörtes Verhältnis des Hauses Fink zur Personalwirtschaft - auch nach der verlorenen Wahl (Nr. 32)

Ich frage den Senat:

1. Wie beurteilt der Senat die Tatsache, daß der Senator für Gesundheit und Soziales qualifizierte Bewerber auf die in meiner Kleinen Anfrage Nr. 5467 angesprochene Ausschreibung zwar immerhin schon mal zum Vorstellungsgespräch lädt, dies jedoch einzig und allein, um ihnen den Rücktritt von ihrer Bewerbung nahezulegen?
2. Was hält der Senat von der dazu abgegebenen Begründung, die ausgeschriebene Beamtenstelle sei für den darauf sitzenden Angestellten vorgesehen; die Ausschreibung sei lediglich der Form halber erfolgt, um den für solche Fälle erlassenen Vorschriften des Landespersonalausschusses Rechnung zu tragen?
3. Welche einschlägigen Regelungen gelten für den vorliegenden Fall der Besetzung einer aus einer Angestelltenstelle umgewandelten Beamtenstelle, welchen Zweck haben die Bestimmungen und unter welchen Voraussetzungen kann welche Stelle davon Ausnahmen machen?
4. Wie kann der Senator für Gesundheit und Soziales es wagen, seine Vetternwirtschaft selbst nach der nicht zuletzt als Quittung für Korruption und Beutepolitik verlorenen Wahl noch im alten Stil fortzusetzen?
5. Welchen Grund haben der Regierende Bürgermeister und der Innensenator, nach wie vor so zu tun, als gehe sie das alles trotz der darin liegenden Verstöße gegen verfassungsrechtliche und gesetzliche Normen (Chancengleichheit, Leistungsgrundsatz im öffentlichen Dienst) nichts an - außer dem Bestreben, die Machenschaften ihres Parteifreundes weiterhin zu decken?

Berlin, den 13. Februar 1989

Eingegangen am 20. Februar 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 5591

Im Namen des Senats von Berlin
beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 4.:

Die in den Fragen enthaltenen Unterstellungen sind unzutreffend und werden zurückgewiesen.

Zu 2. und 3.:

Die Stellenausschreibung war auf Grund der Rechtslage zwingend erforderlich (§ 12 des Landesbeamtengesetzes - LBG -). Über Ausnahmen von der in § 12 LBG normierten Pflicht zur Stellenausschreibung entscheidet allein der Landespersonalausschuß als Unabhängige Stelle (§ 87 LBG). Der angesprochene Fall wird von dem Landespersonalausschuß mit Beschluß Nr. 5000 vom 10. Januar 1986 (ABl. S. 162, 276) zugelassenen Allgemeinen Ausnahme von der Pflicht zur Stellenausschreibung nicht erfaßt.

Zu 5.:

Die in der Frage enthaltenen Vorwürfe entbehren jeder Grundlage.

Berlin, den 9. März 1989

Ulf Fink
Senator für Gesundheit und Soziales

Eingegangen am 15. März 1989

Nr. 5592
der Abgeordneten Erika Schmid-Petry (F.D.P.) über leerstehende Wohnungen Hauptstraße 76

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß in dem Haus Hauptstraße 76 seit Jahren mehrere Wohnungen leer stehen?
2. Welche Möglichkeiten hat das zuständige Bezirksamt, den Eigentümer dazu zu bringen, die Wohnungen ihrem Zweck zuzuführen und wann wird das Bezirksamt tätig?

Berlin, den 14. Februar 1989

Eingegangen am 22. Februar 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 5592

Im Namen des Senats von Berlin
beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Ja.

Zu 2.:

Vom zuständigen Wohnungsamt Schöneberg werden seit Jahren Verwaltungszwangsverfahren mit dem Ziel der Wiederzuführung der Wohnungen zu Wohnzwecken durchgeführt. Hierbei werden regelmäßig Zwangsgelder (Höchstbetrag 2 000 DM pro Wohnung) angedroht und festgesetzt.

Gegen die Mehrzahl der Bescheide waren bzw. sind Verwaltungsstreitverfahren - zum Teil Berufungen - beim Verwaltungsgericht bzw. beim Oberverwaltungsgericht anhängig. Weiterhin wurden im Jahre 1987 bereits fünf Bußgeldbescheide über je 5 255 DM Geldbußen erlassen. In zwei Fällen wurden die Beträge eingezahlt; in den übrigen drei Fällen wurden die Geldbußen nach Einsprüchen des Betroffenen durch das Amtsgericht Tiergarten auf insgesamt 2 000 DM (für alle drei Wohnungen) herabgesetzt.

Da die Wohnungen noch immer leer stehen, sind weitere Bußgeldverfahren in Vorbereitung.

Berlin, den 9. März 1989

Wittwer
Senator für Bau- und Wohnungswesen

Eingegangen am 13. März 1989

Nr. 5594
des Abgeordneten Dr. Hans-Jürgen Heß über Wirrwarr bei der „Gesundheitsreform"

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, daß seit Jahresbeginn infolge der Gesundheitsreform in Sanitätsfachgeschäften in größerer Menge bestellte Waren unabgeholt lagern?
2. Könnte hierzu beigetragen haben, daß in Druckschriften des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung, der Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände, der AOK und des Innungsverbandes für Orthopädie-Technik unterschiedliche und verwirrende Angaben über die Kostenbeteiligung gemacht worden sind?
3. Was wird der Senat tun, um die Versorgung der betroffenen Bevölkerung mit notwendigen medizinischen Hilfsmitteln zu sichern und den in Existenznot geratenden kleinen Gewerbetreibenden zu helfen?

Berlin, den 17. Februar 1989

Eingegangen am 22. Februar 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 5594

Im Namen des Senats von Berlin
beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Der Senat kann nicht bestätigen, daß seit Jahresbeginn infolge der Gesundheitsreform in Sanitätsfachgeschäften in größerer Menge bestellte Waren unabgeholt lagern.

Auch der Innung für Orthopädietechnik in Berlin liegen keine derartigen Erkenntnisse vor.

Zu 2.:

Entfällt.

Zu 3.:

Die Versorgung mit notwendigen medizinischen Hilfsmitteln für Betroffene ist und war zu keiner Zeit gefährdet.

Des weiteren kann nicht bestätigt werden, daß sich kleinere Gewerbetreibende in der Orthopädie-Branche durch die Gesundheitsreform wegen nicht abgeholter Waren in Existenznot befinden.

Berlin, den 1. März 1989

Pieroth
Senator für Wirtschaft

Eingegangen am 9. März 1989

Nr. 5595
des Abgeordneten Horst Wagner (SPD) über lebensgefährliche Überquerung der Straße des 17. Juni im Bereich der TU

Ich frage den Senat:

1. Ist der Senat meiner Auffassung, daß die derzeit ungeregelte Fußgänger-Überquerung der Straße des 17. Juni zur Verbindung des TU-Stammgeländes mit dem Nordgelände lebensgefährlich ist?
2. Hat der Senat die zahlreichen Hinweise auf die akuten Verkehrsgefährdungen in diesem Bereich zur Kenntnis genommen und wenn ja: Welche Konsequenzen gedenkt er zu ziehen?
3. Ist der Senat mit mir der Auffassung, daß hier nicht auf den ersten Verkehrstoten gewartet werden sollte und daß eine Untertunnelung der Straße des 17. Juni in diesem Bereich die optimale Maßnahme wäre?
4. Ist der Senat bereit, trotz fehlender rechtlicher Voraussetzungen, wie vom Polizeipräsidenten behauptet wird, einen beampelten Fußgänger-Übergang zu schaffen?

Berlin, den 21. Februar 1989

Eingegangen am 22. Februar 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 5595

Im Namen des Senats von Berlin
beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. bis 4.:

Der Senat teilt nicht die Auffassung, daß die Überquerung der Straße des 17. Juni in Höhe des Haupteinganges der Technischen Universität Berlin mit Lebensgefahr verbunden ist. Durch die westlich und östlich der Überquerungsstelle befindlichen Lichtzeichenanlagen Ernst-Reuter-Platz und Einsteinufer - Müller-Breslau-Straße entstehen ausreichende Lücken im Fahrzeugverkehr, die ein relativ gefahrloses Überqueren der Straße des 17. Juni ermöglichen. Zudem wurden im Jahre 1986 durch das Auftragen von Sperrflächen an der Überquerungsstelle die Sichtverhältnisse für die Fußgänger und Kraftfahrer verbessert und ferner der Fahrbahnbereich für den fließenden Verkehr durch die Einrichtung von Schrägparkzonen am Rand der Hauptfahrbahn eingeengt.

Gleichwohl ist der Senat für eine weitere Verbesserung der Verkehrssicherheit der Fußgänger im Überquerungsbereich und hat die straßenverkehrsbehördliche Anordnung einer Fußgängeranforderungs-Lichtzeichenanlage durch den Polizeipräsidenten in Berlin veranlaßt.

Eine Untertunnelung des Fahrbahnbereichs der Straße des 17. Juni wäre ebenfalls als eine geeignete Maßnahme zur Fußgängersicherung anzusehen. Es stellt sich jedoch die Frage, ob eine solche mit erhöhtem Laufaufwand verbundene Möglichkeit von allen Fußgängern angenommen werden würde, zumal dann,

wenn der Kraftfahrzeugverkehr auf der Fahrbahn für eine Überquerung ausreichende Lücken aufweist.

Der Senat hat daher die erstgenannte Lösung vorgezogen.

Berlin, den 9. März 1989

Wronski
Senator für Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 9. März 1989

Nr. 5596
des Abgeordneten Ernst-August Poritz (CDU) über finanzielle Verpflichtungen aus Beamtenpensionen im Lande Berlin

Ich frage den Senat:

1. Wie viele Personen erhielten zu Beginn dieses Jahres eine Versorgung nach Landesbeamtenrecht (als Ruhestandsbeamte bzw. als deren Angehörige) im Lande Berlin?
2. Welche Beträge werden dafür zur Zeit aufgewendet?
3. Gibt es Erkenntnisse, wie sich die Zahlen zu 1. in Zukunft entwickeln werden, z. B. auf welchen Stand zu Beginn des Jahres 2000 und zu Beginn des Jahres 2015?
4. Welche Beträge müßten zu den unter 3. erfragten Zeitpunkten aus dem Landeshaushalt aufgewendet werden ohne Berücksichtigung eventueller Steigerungen aus Tarifverhandlungen und ohne Berücksichtigung eventueller Veränderungen in den gesetzlichen Regelungen zum Pensionsrecht (Berechnung, Bemessung, Pensionshöhe usw.)?

Berlin, den 21. Februar 1989

Eingegangen am 23. Februar 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 5596

Im Namen des Senats von Berlin
beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Zu Beginn dieses Jahres erhielten insgesamt 37 581 Personen Versorgung aus Beamtenverhältnissen zum Lande Berlin und aus mittelbaren Landesbeamtenverhältnissen (insbesondere zu den Universitäten, nicht jedoch zu den Sozialversicherungsträgern), und zwar wurden 21 868 Ruhegehälter, 14 584 Witwengelder und 1 129 Waisengelder gezahlt.

Zu 2.:

In den Haushaltsplänen der verschiedenen Dienstherren für 1989 sind für die Versorgungsbezüge (einschl. Beihilfen) 1,28 Mrd. DM veranschlagt.

Zu 3.:

Eine statistisch gesicherte Prognose über die Entwicklung der Zahl der Versorgungsempfänger in Berlin liegt dem Senat nicht vor.

Nach einer verwaltungsinternen Vorausschätzung wird die Zahl der Versorgungsempfänger

von jetzt insgesamt	37 581
im Jahre 2000 auf voraussichtlich Versorgungsempfänger (das ist eine Erhöhung um 12 v. H.) und	42 000
im Jahre 2015 auf voraussichtlich Versorgungsempfänger (das ist eine Erhöhung um 20 v. H.	45 000

ansteigen.

Die Größenordnung des Zuwachses erscheint auch plausibel, weil sie der Ausweitung der Stellenpläne in der Vergangenheit mit der erwartungsgemäßen zeitlichen Verzögerung entspricht.

Zu 4.:

Bei den in der Anfrage vorgegebenen Prämissen wird sich die Höhe der Pensionslast voraussichtlich stärker als zu 3. angegeben erhöhen, weil anzunehmen ist, daß sich der Anteil der Ruhegehälter erhöht und der Anteil der weniger kostenaufwendigen Witwengelder zurückgeht.

Berlin, den 6. März 1989

Prof. Dr. Kewenig
Senator für Inneres

Eingegangen am 13. März 1989

Nr. 5597
des Abgeordneten Horst Kliche (SPD) über Stand der Fachausbildung zur Fachschwester bzw. Pfleger für Pädiatrie und Intensivmedizin in Berlin

Ich frage den Senat:

1. Welche Einrichtungen in Berlin führen die vom Senat angekündigte (Mitteilung zur Kenntnisnahme Nr. 620, Drucksache 10/2383 u. a. Ziffer 4) Fachausbildung zur Fachschwester bzw. Pfleger für Pädiatrie und Intensivmedizin durch?
2. Kann der Senat die Bedingungen für die genannte Fachausbildung nennen und wie viele Fachschwestern bzw. Pfleger haben bisher die Ausbildung begonnen bzw. abgeschlossen?
3. Ist die Berliner Fachausbildung mit der in anderen Bundesländern angebotene Ausbildung identisch, und konnten alle Ausbildungsteilnehmer/innen in Krankenhäusern bzw. Kliniken (mit besseren Verdienstmöglichkeiten bzw. Eingruppierungen) übernommen werden?

Berlin, den 20. Februar 1989

Eingegangen am 23. Februar 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 5597

Im Namen des Senats von Berlin
beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Eine spezielle Fach**ausbildung zur Fachschwester bzw. Pfleger für Pädiatrie und Intensivmedizin** gibt es mit dieser Bezeichnung nicht in Berlin. Im Land Berlin wird jedoch inhaltsgleiches seit 1972 regelmäßig als **Weiterbildung** für in der Intensivmedizin beschäftigtes Kranken- **und Kinder**krankenpflegepersonal angeboten. Die „Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger in der Intensivmedizin und Anästhesie" ist auf Grund des Berliner Gesetzes über die Weiterbildung in den Medizinalfachberufen (WMfG) am 15. Januar 1985 erlassen worden. In Berlin werden entsprechende Weiterbildungslehrgänge für den Bereich Intensivmedizin und Anästhesie durchgeführt vom

a) Senator für Gesundheit und Soziales,

b) Klinikum Steglitz der FU Berlin,

c) St. Joseph-Krankenhaus und

d) Herzzentrum Berlin.

Innerhalb des Unterrichtsfaches „Intensivpflege" weist der Lehrplan der Weiterbildung schon bisher die pädiatrische Intensivmedizin mit etwa 100 Unterrichtsstunden à 45 Minuten und mit einem zugeordneten Praktikum von mindestens 5 Wochen als Schwerpunkt aus. Die Lehrpläne der anderen Weiterbildungsträger sind entsprechend ausgelegt.

In Vorbereitung befinden sich darüber hinaus spezielle Weiterbildungslehrgänge für die pädiatrische Intensivmedizin im Universitätsklinikum Rudolf Virchow - Standort Charlottenburg - Kinderklinik / Abteilung für Neonatologie.

Zu 2.:

Gesetzliche Voraussetzung zur Teilnahme an einem entsprechenden **Weiterbildungs**lehrgang für Krankenpflegekräfte ist eine mindestens 3jährige Berufserfahrung.

Pro Jahr werden die entsprechenden Weiterbildungslehrgänge für Intensivmedizin und Anästhesie in Berlin von durchschnittlich jeweils ca. 40 Krankenpflegepersonen erfolgreich abgeschlossen.

Zu 3.:

Nur die (Grund-) **Ausbildung** der Krankenpflegekräfte ist bundeseinheitlich nach dem Krankenpflegegesetz geregelt. Die erfolgreich abgeschlossene, fachspezifische zusätzliche **Weiterbildung** für den Bereich Intensivmedizin und Anästhesie unterfällt der jeweiligen Landesgesetzgebung. Da Berlin bisher als einziges Land eine gesetzliche Regelung insoweit erlassen hat, ist tarifvertraglich nicht bundeseinheitlich die Weiterbildung mit einer Höhergruppierung nach Vergütungsgruppe Kr. V Fallgruppe 6 verbunden. Tarifvertraglich können Krankenpflegekräfte bisher auch ohne eine solche einjährige Weiterbildung bereits nach einer 6monatigen Tätigkeit in der Intensivmedizin oder im Anästhesiedienst, frühestens jedoch 1 Jahr nach der staatlichen Anerkennung, von Vergütungsgruppe Kr. IV in die Vergütungsgruppe Kr. V Fallgruppe 1 eingruppiert werden. Um jedoch für die Zukunft eine bessere Eingruppierung von fachspezifisch weitergebildetem Krankenpflegepersonal zu erreichen, sind am 28. Februar 1989 für den Bereich des öffentlichen Dienstes entsprechende Tarifverhandlungen zwischen den Tarifvertragsparteien aufgenommen worden.

Berlin, den 9. März 1989

Ulf Fink
Senator für Gesundheit und Soziales

Eingegangen am 14. März 1989

Nr. 5598
des Abgeordneten Horst Kliche (SPD)
über Ergebnisse der Perinatalerhebung in Berlin

Ich frage den Senat:

1. Welche hauptsächlichen Kriterien wurden für die seit Oktober 1986 in Berlin eingerichtete Perinatalerhebung, der sich alle geburtshilflichen Abteilungen der Kliniken sowie Ärzte und Hebammen, die ambulante Entbindungen durchführen, angeschlossen haben, zugrunde gelegt?
2. Welche Erkenntnisse konnte der Senat bisher aus der Perinatalerhebung gewinnen und wie wurden diese zur Bekämpfung der hohen Säuglingssterblichkeit in Berlin umgesetzt?
3. Wurde in Berlin die vorgesehene Neonatalerhebung als sinnvolle Ergänzung zur Perinatalerhebung ebenfalls begonnen und wenn ja, welche Kriterien bzw. welche Erkenntnisse liegen bisher vor?

Berlin, den 20. Februar 1989

Eingegangen am 23. Februar 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 5598

Im Namen des Senats von Berlin
beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Die Perinatalerhebung Berlin wurde Ende 1986 als Mittel der Qualitätssicherung eingerichtet.

Sie ist keine auf einen umschriebenen Zeitraum ausgerichtete wissenschaftliche Studie, sondern eine auf Dauer angelegte selbstgesteuerte Qualitätskontrolle der daran Beteiligten.

Die dabei dokumentierten Daten ergeben sich aus dem beigefügten Perinatologischen Basis-Erhebungsbogen.

Alle geburtshilflichen Abteilungen und Kliniken, Ärzte und Hebammen, die sich der Perinatalerhebung angeschlossen haben, können nach einer statistischen Bearbeitung der Daten ihre eigene Position im Vergleich zum Gesamtprofil aller dokumentierten Vorgänge erkennen.

Entsprechend den bei Perinatalerhebungen anderer Länder gemachten Erfahrungen sowie den Erfahrungen bei anderen Maßnahmen der Qualitätssicherung müssen die Erkenntnisse, die auf Grund der Daten-Profile übermittelt werden, von den jeweiligen Ärzten und Hebammen eigenverantwortlich umgesetzt werden. Langfristig wird dabei eine positive Beeinflussung der Säuglingssterblichkeit erwartet.

Dem Senat von Berlin liegen keine Einzelprofile von Kliniken, Ärzten oder Hebammen vor; lediglich die „Kommission für Perinatologie" ist zur Veröffentlichung von Ergebnissen befugt.

Zu 3.:

In Berlin wurde die vorgesehene Neonatalerhebung noch nicht begonnen. Die Freie Universität Berlin ist zur Zeit bemüht, das erforderliche Personal (med. Dokumentationsassistent) bereitzustellen.

Berlin, den 14. März 1989

Ulf Fink
Senator für Gesundheit und Soziales

Eingegangen am 16. März 1989

Bitte trennen

Deckblatt = Verbleibt in Geburtsklinik
1. Durchschlag = An Kommission für Perinatologie
2. Durchschlag = Venegungsbogen

Perinatalerhebung Berlin

Perinatologischer Basis-Erhebungsbogen

Name der Patientin

SCHWANGERE

1 Klinik | Geburtsnummer
2 Anzahl Mehrlinge | lfd. Nr. des Mehrlings
3 Geburtsjahr der Schw. | PLZ des Wohnorts
4 Nationalität (internationales Kfz-Kennzeichen)
5 Schulbildung der Mutter lt. Schlüssel
6 Familienstand: ledig ○ verh. ○ verw ○ gesch. ○
7 Berufstätig während jetziger Schwangerschaft nein (ja)
8 Beruf des Ernährers der Familie
9 Anzahl vorausgeg. Schwangerschaften | davon waren: Geburten | Aborte | Abbrüche | EU

JETZIGE SCHWANGERSCHAFT

10 Durchschn. Zig.-Konsum/Tag (nach Bekanntwerden der Schwangerschaft)
11 Schwangere in Geburtsklinik unters. nein (ja) | Dauer des stationären Aufenthalts in graviditate (Tage)
12 Mutterpaß liegt vor nein (ja) | Erstuntersuchung (SSWo) | Gesamtanzahl Untersuchungen
13 Körpergröße (cm) | Körpergewicht bei Erstunters. (volle Kg) | Gewicht bei Schwangersch.ende (volle Kg)
14 Röteln-Titer 1: | Erste Ultraschalluntersuchung (SSWo) | Ultraschalluntersuchungen (Anz.)
15 Amnioskopie (ja) | Amniozentese vor 22. Schwangerschaftswoche (ja) | Amniozentese nach 22. Schwangerschaftswoche (ja)
16 CTG ante partum (ja) | Östrogene bestimmt (ja) | HPL bestimmt (ja) | Oxytocin-Belastungstest (ja)
17 Cerclage (ja) | i. v. Tokolyse-Dauer (Tg) | orale Tokolyse (ja) | Lungenreifebehandlung (ja)
18 Errechneter Geburts-Termin nach Regel Tag Mon | Tragzeit nach klinisch. Befund (kompl. Wochen)
19 Schwangerschafts-Risiken: nein | bzw. lt. Katalog A

ENTBINDUNG

20 Aufnahme-CTG nein (ja) | Geburtseinleitung nein (ja) | Indikation z. Geburtseinl. lt. Kat. B
21 Blasensprengung v. Wehenbeg. nein (ja) | Blasensprung vor Wehenbeginn nein (ja) | wenn ja, Std. zuvor
22 Wehenmittel im Geburtsverlauf nein (ja) | Vordere Hinterhauptslage nein (ja) | Vater/Bez.person bei Geb. anwesend nein (ja)
23 CTG-Geburtsüberwachung: nein | Dauer-Überw. (ja) | Intervall-Überw. (ja) | internes CTG nein (ja)
24 ANALGESIE: nein | Pudendusanästhesie (ja) | Lokalinfiltration bei Geburt (ja)
25 Opiatanalgesie bei Geburt (ja) | Vollnarkose bei Geburt (ja) | Epi/Periduralanästhesie (ja)
26 Parazervikalanästhesie (ja) | sonstige Anästhesie/Analgesie (ja)
27 Geburtsrisiken nein | bzw. lt. Katalog B
28 Entbind.modus: spontan (ja) | prim. Sectio (ja) | sek. Sectio (ja) | Vacuum (ja) | Forceps (ja) | vag. BEL-Entbindung (ja) | sonstiges (ja)
29 Indikation zur operativen Entbindung lt. Katalog B
30 Geburtsdauer ab Beginn regelmäßiger Wehen bis Kindsgeburt (Std) | Dauer der Pressperiode (min)
31 Episiotomie nein (ja) | Damm/Scheidenriß nein (ja) | Blutverlust über 500 ml nein (ja)
32 Hebamme anwesend nein (ja) | Arzt anwesend nein (ja) | Pädiater anwesend nein (ja)

KIND

33 Geschlecht: männlich ○ weiblich ○ | Tag der Geburt Tag Mon Jahr | Uhrzeit der Geburt Std. Min.
34 Geburtsgewicht (Gramm) | Länge (cm) | Kopfumfang (cm) ,
35 Außer Haus geboren (ja) | Tod vor Klinikaufnahme (ja) | Tod ante partum (ja) | Tod sub partu (ja)
36 Regelm. Eigenatmung innerh. 1 Min. nein (ja) | APGAR: 1' | 5' | 10' | Nabelschnurarterien-pH ,
37 Reanimation i. Kreißsaal: Maske (ja) | Intubation (ja) | Pufferung (ja) | Volumensubstitution (ja)
38 Erste kinderärztl. Untersuchung (Datum) Tag Mon | Erkrankungen des Kindes passager lt. Katalog C
39 Kind in Kinderkl. Nr. verlegt Tag Mon | Uhrzeit Std. Min. | Gründe lt. Katalog C
40 Kind nach Hause entlassen (Datum) Tag Mon | Erkrankungen des Kindes bei Entlassung bestehend lt. Katalog C
41 Kind innerhalb der ersten 7 LT verst. Tag Mon | Uhrzeit Std. Min. | Todesursache lt. Katalog C

MUTTER

42 Fieber im Wochenbett (über 38° C und länger als 2 Tage) nein (ja) | Sekundärnaht nein (ja)
43 Tiefe Thrombose nein (ja) | Lungenembolie nein (ja) | Sonstige schwere Erkrankung nein (ja)
44 Mutter nach Hause entlassen Tag Mon | Verlegt Tag Mon | Verstorben Tag Mon

Nr. 5599
des Abgeordneten Horst Kliche (SPD)
über höhere Säuglingssterblichkeit nachts und am Wochenende

Ich frage den Senat:

1. Kann der Senat bestätigen, daß nachts und am Wochenende das Geburtsrisiko (Neugeborenen-Sterblichkeit) um ein weentliches höher ausfällt, als wenn die Kinder tagsüber und werktags geboren werden?
2. Wenn ja, welche Gründe sieht der Senat dafür bzw. muß nicht angenommen werden, daß die Kliniken nachts und am Wochenende nicht ausreichend personell besetzt sind?

Berlin, den 20. Februar 1989

Eingegangen am 23. Februar 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 5599

Im Namen des Senats von Berlin
beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Nein. Nach Rücksprache mit einzelnen Kinderkliniken kann dieses nicht bestätigt werden. Statistiken hierzu werden nicht geführt.

Berlin, den 9. März 1989

Ulf Fink
Senator für Gesundheit und Soziales

Eingegangen am 14. März 1989

Nr. 5600
des Abgeordneten Horst Kliche (SPD)
über Säuglingssterblichkeit in Berlin

Ich frage den Senat:

1. Wie hoch war die Säuglingssterblichkeit in Berlin im Jahre 1988 insgesamt bzw. in den einzelnen Bezirken?
2. Wie werden vom Senat die weiterhin sehr unterschiedlichen Angaben der einzelnen Bezirke untereinander dazu bewertet?
3. Kann der Senat bestätigen, daß die Anzahl der Neugeborenen in Berlin, die auf Intensivstationen betreut werden mußten, auch 1988 im Vergleich zu den vorhergehenden Jahren sich weiterhin erhöht hat?
4. Welche Maßnahmen wurden durch den Senat bisher eingeleitet, um den noch zu hohen Anteil an Frühgeborenen in Berlin - z. B. durch weitere Verbesserungen in der Schwangerschaftsvorsorge - zu senken, um damit auch zu einer wesentlichen Senkung der hohen Säuglingssterblichkeit in Berlin zu gelangen?
5. Welche Folgerungen zieht der Senat aus der hohen Säuglingssterblichkeit 1986 (und folgende Jahre) im Bezirk Tiergarten - die im europäischen Vergleich nur noch von Jugoslawien und Rumänien überboten wurden - und wird ein Zusammenhang darin gesehen, daß mit der Schließung der Kinderstation im bezirkseigenen Krankenhaus die Säuglingssterblichkeit im Bezirk kontinuierlich angestiegen ist?

Berlin, den 20. Februar 1989

Eingegangen am 23. Februar 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 5600

Im Namen des Senats von Berlin
beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Nach Auskunft des Statistischen Landesamtes Berlin liegen zur Zeit noch keine Angaben über die Säuglingssterblichkeit in Berlin für das Jahr 1988 vor.

Zu 2.:

Auf Grund der sehr niedrigen Fallzahlen kommt es schon bei geringen Veränderungen der absoluten Zahlen zu starken Schwankungen der Prozentzahlen. Bei den unterschiedlichen Werten handelt es sich also in erster Linie um ein statistisches Problem. Die oft diskutierte soziostrukturelle Abhängigkeit läßt sich aus diesen Zahlen nicht ableiten.

Zu 3.:

Nein. Nach stichprobenartigen Erfragungen ist die Anzahl der Neugeborenen in Berlin, die auf Intensivstationen behandelt werden mußten, annähernd gleich geblieben.

Zu 4.:

Der Senat ist seit Jahren bemüht, die Inanspruchnahme der Schwangerenvorsorge zu steigern. Insbesondere für ausländische Frauen ist erst vor kurzem eine ausführliche Videoinformation erarbeitet worden. Bereits mit dem Krankenhausplan 1986 wurde der Betreuung der Frühgeborenen und Risikoneugeborenen besondere Beachtung geschenkt, indem den Perinatalzentren erhebliches Gewicht beigemessen wurde. Ein wesentliches Argument für die Verlagerung des Klinikums Charlottenburg ins RVK ist die Möglichkeit, endlich im universitären Rahmen Geburtshilfe und Kinderheilkunde zusammenzuführen und eine Neonatologische Intensivstation direkt neben dem Kreißsaal betreiben zu können.

In den Pflegesatzverhandlungen für 1989 wurde Einvernehmen mit den Krankenkassen erzielt, daß noch in diesem Jahr im Klinikum Steglitz und im Ev. Waldkrankenhaus Spandau Neonatologische Intensivstationen in direkter Anbindung an die Geburtshilfe in Betrieb gehen werden.

Zu 5.:

Es trifft zu, daß die Säuglingssterblichkeit im Bezirk Tiergarten im Jahre 1986 mit 21,0 (Gestorbene im 1. Lebensjahr auf 1 000 Lebendgeborene) ungewöhnlich hoch lag. In den Jahren ab 1980 bewegten sich die Angaben zwischen 11,7 und 17,1. Im Jahre 1987 ist ein Rückgang auf 13,2 zu verzeichnen. (Europäische Vergleichszahlen für 1987 liegen noch nicht vor.)

Damit wird auch deutlich, daß kein Zusammenhang mit der Schließung der Kinderstation im Krankenhaus Moabit besteht.

Berlin, den 9. März 1989

Ulf Fink
Senator für Gesundheit und Soziales

Eingegangen am 14. März 1989

Anlage 1

Gestorbene im 1. Lebensjahr auf 1 000 Lebendgeborene in Berlin (West) 1980-1987 nach Bezirken

Bezirk	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987
	insgesamt							
Tiergarten	14,0	13,7	17,1	11,7	12,6	14,1	21,0	13,2
Wedding	14,6	15,1	13,7	16,4	15,2	15,8	9,3	9,2
Kreuzberg	16,1	17,1	17,3	18,0	18,9	13,9	17,5	10,4

Bezirk	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987
				insgesamt				
Charlottenburg	12,8	6,0	12,4	11,3	13,9	6,2	12,1	11,4
Spandau	13,8	12,5	12,3	5,9	11,3	9,3	10,4	11,2
Wilmersdorf	9,5	11,3	11,9	12,6	16,6	7,8	9,2	12,4
Zehlendorf	14,1	9,7	16,8	4,5	8,9	7,8	12,8	5,6
Schöneberg	15,3	19,2	17,3	8,3	6,6	10,7	12,7	10,3
Steglitz	9,7	9,4	9,3	11,4	8,8	9,5	10,7	12,6
Tempelhof	12,9	13,0	12,4	9,4	13,3	9,2	7,7	12,1
Neukölln	20,6	18,3	18,5	17,7	12,6	9,3	13,1	16,1
Reinickendorf	15,7	8,2	10,9	17,8	11,5	12,0	13,4	7,9
Berlin (West)	14,9	13,4	14,3	12,9	12,7	10,6	12,5	11,5
				Deutsche				
Tiergarten	12,6	12,6	17,4	11,2	12,7	15,0	20,9	11,4
Wedding	15,1	15,5	19,0	19,5	15,3	17,8	8,5	9,3
Kreuzberg	17,1	14,0	19,7	18,9	22,7	15,8	21,7	7,2
Charlottenburg	14,2	7,1	12,2	11,9	10,7	5,4	12,9	8,7
Spandau	12,1	10,3	12,3	6,1	10,1	10,2	7,9	11,9
Wilmersdorf	10,0	11,3	10,9	12,5	16,9	7,8	8,4	10,7
Zehlendorf	12,6	9,1	18,7	3,3	8,3	9,0	12,4	6,3
Schöneberg	13,8	14,7	15,1	7,1	5,3	9,9	7,7	10,2
Steglitz	8,5	9,1	6,9	10,4	7,3	8,9	10,2	11,8
Tempelhof	11,9	12,2	13,0	7,9	11,3	8,5	7,1	12,7
Neukölln	20,1	18,4	14,6	16,5	10,7	9,3	13,7	16,2
Reinickendorf	16,0	8,8	10,4	14,0	10,2	13,4	14,6	8,8
Berlin (West)	14,3	12,2	13,7	12,1	11,6	10,9	12,1	10,9
				Nichtdeutsche				
Tiergarten	17,2	16,0	16,4	13,2	12,2	11,9	21,3	17,7
Wedding	13,8	14,5	3,5	9,8	15,2	10,7	11,2	9,0
Kreuzberg	14,6	21,5	13,9	16,3	12,9	10,5	10,9	15,0
Charlottenburg	8,4	2,5	12,9	9,2	25,7	8,8	9,5	20,3
Spandau	22,2	23,9	12,0	4,8	18,5	4,1	24,0	7,3
Wilmersdorf	6,2	11,4	17,8	13,0	14,3	7,5	15,0	26,3
Zehlendorf	26,3	16,1	–	17,5	13,7	–	16,9	–
Schöneberg	18,3	28,5	22,4	11,2	10,4	12,8	26,4	10,7
Steglitz	22,6	12,0	30,7	21,7	24,2	15,5	15,5	21,1
Tempelhof	21,9	18,9	7,5	21,6	32,3	15,5	12,4	6,9
Neukölln	21,8	18,2	29,0	21,5	18,6	9,4	11,5	15,7
Reinickendorf	13,5	4,2	15,1	41,8	24,1	–	4,5	–
Berlin (West)	16,8	17,1	16,4	15,8	16,9	9,6	14,3	13,3

Anlage 2

Säuglingssterblichkeit im europäischen Vergleich

Land	Jahr	Gestorbene im 1. Lebensjahr	
		1 000	je 1 000 Lebendgeborene
Bundesrepublik Deutschland	1986	5,4	8,7
Berlin (West)	1987	0,2	11,5
DDR/Berlin (Ost)	1986	2,0	9,2
Belgien	1986	1,1	9,7
Bulgarien	1986	1,7	14,5
Dänemark	1986	0,4	7,9
Finnland	1986	0,4	6,3
Frankreich	1986	6,1	7,9
Griechenland	1986	1,4	12,3
Großbritannien und Nordirland	1986	7,0	9,3
Irland	1986	0,5	8,7
Island	1986	–	5,7
Italien	1986	6,3	10,9
Jugoslawien	1986	10,0	27,3
Luxemburg	1986	0,0	7,9
Niederlande	1986	1,5	8,1
Norwegen	1986	0,4	8,5
Österreich	1986	0,9	10,3
Polen	1986	11,1	17,5
Portugal	1986	2,3	17,8
Rumänien	1985	9,2	25,6
Schweden	1986	0,6	5,9
Schweiz	1986	0,5	6,9
Sowjetunion	1986	141,0	25,1
Spanien	1985	3,8	8,5
Tschechoslowakei	1986	3,2	14,0
Ungarn	1986	2,4	18,9
Zypern	1986	0,2	11,5

Nr. 5601
der Abgeordneten Gabriele Vonnekold (AL) über den Eisenbahnverkehr von/nach Berlin

Ich frage den Senat:

1. Wie ist der Stand der Verhandlungen mit der DDR über eine Eisenbahn-Schnellstrecke zwischen Hannover und Berlin? (Streckenführung, Höchstgeschwindigkeit, Baubeginn, Fertigstellung etc.)
2. Wird ein Schnellstreckenabzweig von Stendal über Salzwedel nach Uelzen mitverhandelt, um eine Schnellverbindung nach Hamburg, Bremen und dem Landkreis Lüchow-Dannenberg herzustellen?
3. Sind die Elektrifizierungslücken auf den übrigen Strecken ein Thema der Verhandlungen? Wenn nein, warum nicht?
4. Welche Maßnahmen sind in diesem Zusammenhang wann und zu welchen Kosten in Berlin (West) geplant?
 a) Über welche Strecken werden welche Bahnhöfe angebunden?
 b) Wird eine Abstellanlage notwendig? Wenn ja, wo und in welcher Größenordnung?
 c) Werden weitere Maßnahmen - z. B. Stadtsanierung, Stellwerke, Unterwerke, gegebenenfalls ein Kraftwerk für Bahnstrom - notwendig?
5. Welche Zugrelationen werden voraussichtlich mit welchen Takten auf der Schnellstrecke verkehren? Wie wird das Zugangebot dann auf den übrigen Strecken aussehen? Welche Züge werden bis zum Hauptbahnhof in Berlin (Ost) fahren?
6. Warum ist der von Bundesverkehrsminister Warnke für den Sommerfahrplan 1989 angekündigte Taktfahrplan nach Hannover nicht zustandegekommen?
7. In welchen Relationen, in welchem Rhythmus und ab wann soll der von Minister Warnke angekündigte Luxuszug „Orient-Express" via Berlin (West) verkehren?

8. Wie bewertet der Senat die Tatsache, daß der TUI-Ferienexpress nur in Berlin (Ost) hält und an Berlin (West) vorbeifährt? Was gedenkt der Senat dagegen zu tun?
9. In welcher Relation und mit welchen Geschwindigkeiten auf den einzelnen Abschnitten wird der von Minister Warnke für 1990 angekündigte EuroCity nach Berlin verkehren?
10. In welchen Gremien, wie und mit welchem Erfolg setzt sich der Senat für kurzfristige Verbesserungen im Eisenbahnpersonenverkehr mit Berlin ein? (zusätzliche Züge, höhere Reisegeschwindigkeit, bessere Anschlüsse, Gepäck- und Speisewagen, etc.)
11. Warum ist Berlin (West) noch nicht an das InterCargo-System der Deutschen Bundesbahn angeschlossen?

Berlin, den 27. Februar 1989

Eingegangen am 28. Februar 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 5601

Im Namen des Senats von Berlin
beantworte ich Ihre Kleine Anfrage in Abstimmung mit der Bundesregierung wie folgt:

Vorbemerkung: Der Eisenbahnverkehr von und nach Berlin (West) war über Jahre hinweg von strukturellen Schwierigkeiten gekennzeichnet. Dem Rückgang des Verkehrs auf der Schiene kann nur über eine Steigerung der Attraktivität dieses Verkehrsmittels begegnet werden.

In den letzten Jahren konnten spürbare Verbesserungen in dieser Hinsicht erreicht werden, z. B. durch den durchgehend zweigleisigen Ausbau der Transitstrecke über Helmstedt, den Einsatz von 200 modernisierten Schnellzugwagen der Deutschen Bundesbahn und durch die Vereinbarung attraktiver Sondertarife im Verkehr von und nach Berlin und in die DDR.

Grundlegende Verbesserungen, die ein der Deutschen Bundesbahn vergleichbares Niveau im Eisenbahnverkehr ermöglichen, sind nur durch infrastrukturelle Maßnahmen zu erreichen. Diese sind zur Zeit Gegenstand der Verhandlungen mit der DDR über den Ausbau der Eisenbahnverbindung zwischen Hannover und Berlin.

Daneben wird angestrebt, kurz- und mittelfristige Verbesserungen unterhalb der Ebene infrastruktureller Maßnahmen, insbesondere zur Steigerung des Reisekomforts, zu ermöglichen.

Zu 1., 2., 4. und 5.:

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann über den Stand der Verhandlungen, bei denen zahlreiche technische und verkehrliche Einzelfragen zu lösen sind, noch keine Aussage getroffen werden. Beide Seiten haben Vertraulichkeit vereinbart.

Zu 3.:

Das Thema ist nicht Gegenstand des Verhandlungsmandates.

Zu 6.:

Die Tageszüge zwischen Berlin und Hannover verkehren bereits heute weitgehend im 2-Stunden-Abstand. Die Bundesregierung und die Deutsche Bundesbahn bleiben bemüht, im Gespräch mit der Deutschen Reichsbahn die verbliebene Lücke am frühen Nachmittag, die durch Kapazitätsengpässe im Netz der Deutschen Reichsbahn bedingt sind, sobald wie möglich zu schließen.

Zu 7.:

Der mit der Sowjetunion vereinbarte Probelauf eines Sonderreisezuges mit hohem Komfort, der in ein kulturelles Begleitprogramm eingebunden werden soll, wird unter Regie eines privaten Veranstalters im Herbst dieses Jahres über Berlin (West) nach Moskau führen.

Zu 8.:

Bundesregierung und Senat werten es als Erfolg, daß nunmehr auch der TUI-Ferienexpress für Reisen in die DDR und nach Polen eingesetzt werden kann. Sie würden eine Führung über und einen Halt des TUI-Ferienexpresses in Berlin (West) begrüßen. Sie werden die Bemühungen des Veranstalters in dieser Richtung weiter unterstützen.

Zu 9.:

Die Deutsche Bundesbahn ist bestrebt, ab 1990 einzelne EC-Züge, die heute zwischen Paris und Köln verkehren, bis Berlin weiterzuführen. Die Reisegeschwindigkeit dieser Züge wird auch von der im Netz der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Reichsbahn jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeit abhängen.

Zu 10.:

Gespräche über kurzfristige Maßnahmen zur Verbesserung des Eisenbahnpersonenverkehrs von und nach Berlin werden zwischen der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Reichsbahn geführt. Maßnahmen zur Verkürzung der Reisezeit sowie zur Erhöhung des Reisekomforts und des Leistungsangebotes stehen dabei im Vordergrund. Jüngstes Ergebnis dieser Gespräche ist, daß ab Mai 1989 durch den Einsatz moderner D-Zug-Wagen der Deutschen Bundesbahn auf der Relation Berlin-Köln für drei Zugpaare Reisezeitverkürzungen möglich sind, die im Netz der Deutschen Bundesbahn bis zu einer Stunde betragen werden.

Zu 11.:

Das Intercargo-System verbindet im Netz der Deutschen Bundesbahn elf Wirtschaftszentren im Nachtverkehr. Die bestehende Infrastruktur im Netz der Deutschen Reichsbahn und das daraus gewachsene Fahrplangefüge lassen die Anbindung von Berlin (West) an das Intercargo-System derzeit nicht zu.

Berlin, den 13. März 1989

Rehlinger
Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten

Eingegangen am 17. März 1989

Nr. 5602
des Abgeordneten Frank Kapek (AL) über Belästigungen durch das Stahlwerk auf dem Borsiggelände in Tegel

Ich frage den Senat:

1. Welche Schadstoffe werden in welcher Konzentration in der Abluft der Produktionsanlagen des Stahlwerkes gemessen?
2. Werden die nach TA Luft vorgeschriebenen Grenzwerte überschritten und wenn ja, wie hoch sind die jeweiligen Überschreitungen?
3. Welche Filteranlagen sind in die Abluftanlagen eingebaut und entsprechen die Filter dem augenblicklichen Stand der Technik?
4. Welche Wassermengen werden von der Firma als Kühlwasser genutzt?
5. Wie wird das Kühlwasser gereinigt und wohin wird das Kühlwasser entsorgt?
6. Mit welcher Temperatur wird das Kühlwasser entsorgt?
7. Wie oft ist die Firma in den vergangenen zehn Jahren durch die Senatsverwaltung Stadtentwicklung und Umweltschutz, das LAfA und die Berufsgenossenschaft überprüft worden und welche Mängel wurden jeweils festgestellt und wurden die Mängel von der Firma unverzüglich beseitigt?

Berlin, den 1. März 1989

Eingegangen am 2. März 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 5602

Im Namen des Senats von Berlin
beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Bei Stahlwerken, die Schrotte umschmelzen und daraus Stahl erzeugen, werden hauptsächlich Schadstoffe in Form von Stäuben emittiert. Hauptbestandteile dieser Stäube sind Oxide von Eisen und dessen üblichen Legierungsbestandteile sowie oberflächenschützende Überzüge wie Zink, Blei, Aluminium, Chrom und Kupfer.

Der Gesamtstaubgehalt der erfaßten Abluft hinter der Filteranlage liegt mit < 5 mg/m³ weit unter dem Grenzwert der TA Luft 86 von 20 mg/m³.

Auch die Grenzwerte für die einzelnen Bestandteile der Stäube werden nicht überschritten.

Zu 3.:

Es ist eine Gewebefilteranlage im Einsatz. Diese entspricht dem Stand der Technik. Verfahrensbedingt gibt es im Hallenbereich des Stahlwerks eine Vielzahl von diffusen Staubquellen.

Der Senat hält eine Verbesserung der Kontrolle der diffusen Quellen aus Gründen des Nachbar- und des Arbeitnehmerschutzes für erforderlich. Ein hierzu vorliegendes Gutachten zeigt umfangreiche technische Möglichkeiten auf, die bereits teilweise umgesetzt werden.

Zu 4.:

Derzeit werden von dem Stahlwerk ca. 100 m³ Kühlwasser pro Stunde benötigt. Insgesamt wurden von ihm im Jahre 1988 272 300 m³ verbraucht.

Zu 5.:

Von der Gesamtmenge werden ca. 10 m³/h zur Ergänzung von Verdunstungsverlusten eines geschlossenen Kühlkreislaufes benötigt. Diese Teilmenge wird nach Enteisenung vollentsalzt. Anfallende Regenerierwässer werden der Schmutzwasserkanalisation zugeführt.

Die restlichen 90 m³/h werden nicht aufbereitet und nach der Kühlung von Trafoanlagen und Blindstromkompensatoren über einen Regenwasserkanal in den Borsighafen eingeleitet.

Eine Verunreinigung des Kühlwassers tritt dabei nicht ein.

Zu 6.:

An der Einleitstelle darf die Temperatur des Kühlwassers einen Wert von 28° C nicht überschreiten. Gleichzeitig ist die Aufwärmspanne auf maximal 8 K begrenzt. Bei der letzten Messung wurde eine Temperatur von 13,2° C ermittelt.

Zu 7.:

In den vergangenen Jahren wurde das Stahlwerk von den Ordnungsbehörden regelmäßig (mehrmals pro Jahr) aus verschiedenen Anlässen (Untersuchungen von Unfällen und Störfällen, Beschwerden einzelner Arbeitnehmer und der Nachbarschaft, Sicherheit technischer Arbeitsmittel) besichtigt.

Eine Auflistung der Überwachungsmaßnahmen und der festgestellten Mängel innerhalb der letzten 10 Jahre wäre im einzelnen nur unter erheblichen Zeitaufwand möglich, der den Rahmen einer Kleinen Anfrage übersteigt.

Durch den zweimaligen Besitzerwechsel des Stahlwerks, das Konkursverfahren in den Jahren 1986 bis 1988 und die desolate Wirtschaftslage auf dem Stahlmarkt Mitte der 80er Jahre waren Sanierungsmaßnahmen trotz ständigen Bemühens der Ordnungsbehörden sehr erschwert worden. Diese Situation hat sich seit Übernahme des Stahlwerks durch den jetzigen Betreiber im April 1988 erkennbar verbessert.

Die im Zuständigkeitsbereich des Senators für Stadtentwicklung und Umweltschutz festgestellten Mängel bezogen sich im wesentlichen auf die innerbetriebliche Sauberkeit, die korrekte Bedienung der Einhausung des Elektro-Lichtbogenofens und die Funktionsfähigkeit einzelner Teile der Filteranlage. Diese Mängel wurden grundsätzlich kurzfristig beseitigt. Einige Beanstandungen sind jedoch erst nach Realisierung der unter Punkt 3 erwähnten Verbesserungsmaßnahmen im Bereich der diffusen Emissionen lösbar.

Das Landesamt für Arbeitsschutz und technische Sicherheit (LAfA) und die zuständige Berufsgenossenschaft haben seit Übernahme durch den jetzigen Betreiber eine gemeinsame und umfassende Betriebsüberprüfung durchgeführt. Darüber hinaus fanden mehrere Teilrevisionen statt, die Einzelfragen zum Arbeitnehmerschutz zum Anlaß hatten. Neben Fragen der technischen Sicherheit (u. a. Betrieb von Krananlagen, Absturzsicherungen, elektrische Anlagen, Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes) stand das Problem Staubschutz am Arbeitsplatz im Vordergrund. Hierzu hat die Berufsgenossenschaft im Benehmen mit dem LAfA im Januar 1989 umfangreiche Messungen durchgeführt, deren Ergebnisse noch nicht vorliegen. Staubmessungen im Hallenbereich, die in den Jahren 1982 und 1986 durchgeführt worden waren, hatten ergeben, daß die Werte für Feinstaub, Quarzstaub und Benzo(a)pyren unterhalb der zulässigen Konzentration lagen.

Berlin, den 16. März 1989

J. Starnick
Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 21. März 1989

Nr. 5603
des Abgeordneten Frank Kapek (AL)
über die Schraubenfabrik S. in Reinickendorf

Ich frage den Senat:

1. Wie oft wurde die Fa. S. in den vergangenen 10 Jahren durch die Senatsverwaltung Stadtentwicklung und Umweltschutz, das LAfA und die Berufsgenossenschaft überprüft und welche Mängel sind bei den einzelnen Begehungen festgestellt worden?
2. Wurden die Mängel von der Firma unverzüglich beseitigt und wenn nein, wurden gegen die Firma Ordnungswidrigkeits- und/oder Strafverfahren eingeleitet? Welche Ergebnisse hatten diese Rechtsmittel?
3. Trifft es zu, daß die Firma eine selbstgebaute Neutralisationsanlage betrieben hat, die meist funktionsuntüchtig war?
4. Trifft es zu, daß auf dem Firmengelände über mehrere Jahre ca. 50 kg Cadmium gelagert war?
5. Trifft es zu, daß die Firma keinen einzigen Abfallbeseitigungsnachweis vorlegen kann und wenn ja, wie wurde der Abfall beseitigt und warum ist dem Senat dieser Zustand nicht aufgefallen, da ihm zumindest bekannt gewesen sein mußte, daß die Firma eine Galvanikanlage betreibt?
6. Steht die Untätigkeit des Senats mit der 1985 im Tagesspiegel veöffentlichten Anzeige im Zusammenhang, in der der Firmeninhaber K. S. zur Wahl der CDU aufrief?
7. Wann wurde der Senat auf die Bodenverunreinigungen auf dem Betriebsgelände der Firma aufmerksam, wann erfolgten die Bodenuntersuchungen und welche Schadstoffe wurden gefunden?
8. Warum hat der Senat nicht versucht, den Firmeninhaber zur Beseitigung der Bodenverunreinigungen heranzuziehen?
9. Wie beurteilt der Senat den Vorgang, daß am 27. Mai 1981 die Schraubenfabrik G. S. GmbH & Co. KG. von der S. Verwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung übernommen wurde, zumal sich mit der Änderung das Grundkapital auf 50 000,- DM verringert hat?

10. Wie wird der verseuchte Boden auf dem Betriebsgelände saniert oder wird der Boden in die DDR gefahren?

Berlin, den 28. Februar 1989

Eingegangen am 2. März 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 5603

Im Namen des Senats von Berlin
beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

In den zurückliegenden 10 Jahren wurde die Firma S. durch das LAfA 15 mal aus verschiedenen Anlässen im Hinblick auf die Einhaltung arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen besichtigt.

Die dem LAfA amtlich zur Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse unterliegen der Geheimhaltung nach § 139 b Abs. 1 Gewerbeordnung. Im Rahmen einer öffentlichen Antwort können deshalb Einzelheiten, die die Fa. S. betreffen, nicht genannt werden.

Die Galvanik der Schraubenfabrik ist im Janur 1986 durch den Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz überprüft worden. Hierbei wurde festgestellt, daß dort Galvanikschlämme lagern. Diese wurden nach entsprechender Anweisung ordnungsgemäß entsorgt.

Eine weitere Überprüfung des Betriebes im Januar 1988 ergab keine abfallrechtlichen Beanstandungen.

Zu 2.:

Die bei den Betriebsbesichtigungen festgestellten Mängel im Bereich des Arbeitsschutzes und der Abfallbeseitigung wurden unverzüglich beseitigt. Ordnungswidrigkeiten- bzw. Strafverfahren brauchten daher nicht eingeleitet zu werden.

Zu 3.:

Bei mehreren routinemäßigen Überprüfungen durch die Berliner Wasser-Betriebe ist festgestellt worden, daß die Neutralisationsanlage der Fa. S. nicht einwandfrei arbeitete. Darauf ist die Firma von den BWB schriftlich hingewiesen worden.

Die anschließenden Nachkontrollen ergaben, daß die angesprochenen Mängel beseitigt worden sind.

Zu 4.:

Hierüber liegen der zuständigen Genehmigungsbehörde beim Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz keine Erkenntnisse vor.

Zu 5.:

Nein.

Zu 6.:

Nein, wie unter 1. ausgeführt, ist die Fa. S. in den letzten Jahren wiederholt überprüft worden.

Zu 7.:

Der Senat ist im Oktober 1988 auf die Bodenverunreinigungen aufmerksam geworden. Die Bodenuntersuchungen sind in den Monaten November und Dezember 1988 durchgeführt worden. Nachuntersuchungen erfolgten im Januar 1989. Dabei wurden MKW und in geringen Konzentrationen AKW, CKW und PAK gefunden.

Zu 8:

Erst nach Abschluß der Sondierungen zur Eingrenzung des auf dem Grundstück der Firma S. entstandenen Schadens wird eine Sanierungsanordnung erlassen, die festlegt, wer zur Beseitigung der Bodenverunreinigungen herangezogen wird.

Zu 9.:

Es liegt im Ermessen der Eigentümer, die Rechtsform ihrer Unternehmen zu bestimmen.

Zu 10.:

Über eine Sanierung des Bodens kann erst nach Abschluß der Erkundigungen entschieden werden, die auch noch auf angrenzende Grundstücke ausgedehnt werden müssen.

Berlin, den 16. März 1969

J. Starnick
Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 23. März 1989

Nr. 5604
des Abgeordneten Frank Kapek (AL) über Vergabe von Projektträgerschaft an die Kernforschungsanstalt Jülich

Ich frage den Senat:

1. Welche Kosten entstehen der Umweltverwaltung durch die Vergabe von Projektträgerschaften an die Kernforschungsanstalt Jülich?
2. Mit welchem Ziel ist die Projektträgerschaft an die Kernforschungsanstalt Jülich vergeben worden und ist die Vergabe an eine Ausschreibung gebunden gewesen?
3. Gab es Berliner Bewerber, und warum sind diese nicht berücksichtigt worden?
4. Welche Forschungs- und Entwicklungsvorhaben Berliner Institutionen sind bisher von der KFA Jülich als Projektträger des Bundesministers für Forschung und Technologie für das BMFT-Förderprogramm Bodenbelastung und Wasserhaushalt vergeben worden?
5. Welche Forschungs- und Entwicklungsvorhaben des BMFT-Programmes sind auf Berlin übertragen worden?
6. Wie ist gewährleistet, daß andere Antragsteller der KFA Jülich gleichgestellt werden?
7. Wie will der Senat das Forschungs- und Entwicklungsprogramm des BMFT einsetzen, damit in Berlin zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden können?

Berlin, den 28. Februar 1989

Eingegangen am 2. März 1989

Antwort (Zwischenbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 5604

Im Namen des Senats von Berlin
beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Der Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz hat im Rahmen der Abwicklung des Berliner Bodenschutzprogramms „Mitteilungen Nr. 165 des Präsidenten des Abgeordnetenhauses - Drs Nr. 10/1503 -" die Projektleitung Biologie, Ökologie, Energie (PBE) an der Kernforschungsanlage Jülich (KFA) mit der Projektträgerschaft beauftragt. Die KFA Jülich ist eine GmbH, die im Eigentum des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen steht; die PBE ist eine selbständige Einrichtung innerhalb der KFA Jülich GmbH und im Rahmen der Ausübung der Projektträgerschaft ausschließlich an die Weisungen des Senators für Stadtentwicklung und Umweltschutz gebunden. Die „Grundsätze für die Einschaltung von Projektträgern bei der Durchführung von Förderungsmaßnahmen des BMFT" finden entsprechende Anwendung.

Zu 1.:

Der PBE werden auf Selbstkostenbasis für ein Bearbeitungsvolumen von 25 Projekten und ein Finanzvolumen von 5 Mio. DM die Kosten für einen wissenschaftlichen Mitarbeiter und einen halben betriebswirtschaftlichen Mitarbeiter zuzüglich der Personal- und Verwaltungsgemeinkosten, entstehender Reisekosten und der Mietkosten für das Berliner Büro erstattet. Diese Kosten betrugen 1988 245 043,25 DM, d. h. ca. 5 % des Finanzvolumens.

Zu 2.:

Der Senat verweist auf Nr. 4.2 des Berliner Bodenschutzprogramms, in dem er dem Abgeordnetenhaus folgendes mitgeteilt hat:

„Für die Durchführung der Vorhaben wird Berlin die Unterstützung von Projektträgern in Anspruch nehmen, da die effiziente Auswahl, Betreuung und Bewertung erfahrungsgemäß eine fachliche und personelle Flexibilität und Kapazität erfordert, wie sie der Verwaltung in dieser Form nicht zur Verfügung steht.

Die Aufgaben eines Trägers sind in der Vorbereitungsphase
- Entgegennahme von Projektvorschlägen,
- Begutachtung, in der Regel durch externe Gutachter,
- fachliche Vorbereitung der Entscheidung der Verwaltung über die Mittelvergabe,

während der Projektlaufzeit
- fachliche Begleitung des Projektes, gegebenenfalls ergänzt durch Fachgutachten und Kolloquien,
- finanzielle Abwicklung,

nach Abschluß des Projektes
- Erfolgskontrolle, Begutachtung des Abschlußberichtes,
- Auswertung und Publikation der Ergebnisse,
- Vorprüfung der Verwendungsnachweise und der Schlußabrechnung,
- Vorbereitung der Verwaltungsentscheidung über die Bewertung des Projektes.

Durch die Trennung von Begutachtung und Mittelvergabe wird eine zielgerichtete Mittelverwendung erleichtert. Notwendig ist, daß der Projektträger über die entsprechenden Erfahrungen verfügt und auch auf anderen Arbeitsgebieten nicht in Konkurrenz zu einem potentiellen Auftragnehmer steht."

Die Projektträgerschaft wurde im Wege der freihändigen Vergabe gemäß § 3 Nr. 4 a VOL/A vergeben.

Maßgebend für diese Entscheidung war die langjährige Erfahrung der PBE als fachlich einschlägiger Projektträger des Bundes, insbesondere für das BMFT-Programm „Bodenbelastung und Wasserhaushalt".

Zu 3. und 6.:

In Berlin besteht mit Ausnahme der Projektträgerschaft „Feste Abfallstoffe" beim Umweltbundesamt keine Institution, die vergleichbare Erfahrungen als Projektträger aufweisen kann. Darüber hinaus kommen alle Institutionen, die von ihrer fachlichen Ausrichtung her möglicherweise als Projektträger in Betracht gekommen wären, auch als Anbieter bzw. Antragsteller in Frage. Da der Projektträger nicht als Wettbewerber um die Projektdurchführung auftreten darf, schied eine Auftragsvergabe an solche Berliner Institutionen aus.

Zu 4. und 5.:

Die Projekte werden nicht vom Projektträger, sondern von der fördernden Institution vergeben. Der Projektträger gibt hierzu lediglich Empfehlungen. Wie der Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz, so entscheidet auch der Bundesminister für Forschung und Technologie in eigener Verantwortung über die Projektvergabe. Der Senat hat keinen vollständigen Überblick, welche Projekte der BMFT im Rahmen des Förderprogramms „Bodenbelastung und Wasserhaushalt" an Berliner Institutionen vergeben hat.

Der BMFT wurde hierzu um Auskunft gebeten. Der Senat wird diese Auskunft unverzüglich mitteilen; hierzu wird um Fristverlängerung bis zum 31. Mai 1989 gebeten.

Zu 7.:

Wie unter 4. ausgeführt, entscheidet der BMFT in eigener Verantwortung über die Mittelvergabe. Der Senat ist jedoch bemüht, insbesondere im Rahmen der Technologieförderung die Mitfinanzierung der BMFT bei solchen Projekten zu erreichen, die nicht nur während ihrer Durchführung, sondern auch durch die Umsetzung ihrer Ergebnisse in Berlin Arbeitsplätze in Dienstleistung, Handwerk und Industrie schaffen.

Berlin, den 16. März 1989

J. Starnick
Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 28. März 1989

Nr. 5607
des Abgeordneten Gunnar Grugelke (AL) über Versagen des FU-Präsidenten und des Senators für Wissenschaft und Forschung bei der Einziehung der Nebentätigkeitsentgelte (V)

Ich frage den Senat:

1. Welche Erblast hinterläßt Senator Turner seiner Nachfolgerin bei der Einziehung der FU-Nebentätigkeitsentgelte (Differenz zwischen erhobenen Forderungen und tatsächlich eingegangenen Zahlungen) bei
 - den Sachkosten
 - den Nutzungsentgelten für Liquidation bei ambulanter Behandlung von Privatpatienten

 in den Bereichen
 - Universitätsklinikum Rudolf Virchow, Standort Charlottenburg
 - Universitätsklinikum Rudolf Virchow, Standort Wedding
 - Universitätsklinikum Steglitz
 - Fachbereich Zahnmedizin und Kiefernheilkunde

 zum Stichtag 1. März 1989?
2. Welche unterschiedlichen Sachkostenbegriffe hat der Senator für Wissenschaft und Forschung seit 1984 gegenüber der FU vertreten und wie oft und jeweils wann mit welcher Begründung gewechselt?
3. Haben sich durch diese flexiblen Sachkostendefinitionen des Senators für Wissenschaft und Forschung Verzögerungen bei der Bearbeitung der Nebentätigkeitsangelegenheiten an der FU ergeben, wenn ja, in welcher Größenordnung?
4. Welchen Sachkostenbegriff vertritt der Senator für Wissenschaft und Forschung zur Zeit mit welcher Begründung?
5. Wie viele Bescheide und Widerspruchsbescheide müssen derzeit von der FU überarbeitet werden?

 Welche zeitliche Verzögerung tritt dabei ein?
6. In wie vielen Fällen konnten mit den liquidationsberechtigten Ärzten/Zahnärzten Vergleiche abgeschlossen werden?

 Welchen Inhalt haben diese Vergleiche?

 Wie hoch ist der Verlust der FU gemessen an den auf der Basis der Hochschulnebentätigkeitsverordnung und Liquidationsabführungsverordnung erhobenen Forderungen?
7. Sind mittlerweile Schäden zum Nachteil der FU wegen des mangelhaften Verwaltungsvollzugs feststellbar
 a) durch erhöhten Liquiditätsbedarf
 b) durch fehlende Berechtigung zur Erhebung von Säumniszuschlägen
 c) durch verspätete Vollstreckung von bestandskräftigen oder sofort vollziehbaren Bescheiden

d) durch verspäteten oder gar unterlassenen Erlaß von Bescheiden
e) durch verspätete oder unterlassene Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit
f) durch verspätete Erstellung der Schlußrechnung?

Wer ist für die Prüfung und Durchsetzung der Regreßansprüche zuständig und was hat der Zuständige wann veranlaßt?

8. Wer ist für die Prüfung der dienstrechtlichen Aspekte zuständig und was hat der Zuständige wann veranlaßt?

9. Trifft es zu, daß der Rechnungshof von Berlin den Senator für Wissenschaft und Forschung seit Anfang Mai 1988 aufgefordert hat, dafür Sorge zu tragen, daß unverzüglich die Schäden ebenso zu ermitteln seien, wie die gegebenenfalls notwendigen dienstrechtlichen Maßnahmen zu ergreifen seien, und zwar von der dafür zuständigen Stelle?

10. Trifft es zu, daß gemäß § 3 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und 3 der Übertragungsanordnung der Senator für Wissenschaft und Forschung als Vorsitzender der Personalkommission der FU die Befugnisse der Dienstbehörde und der Personalstelle sowie die nach der Landesdisziplinarordnung der Dienstbehörde oder dem Dienstvorgesetzten zustehenden Befugnisse für die leitenden Beschäftigten der FU trägt?

11. Trifft es zu, daß der Senator für Wissenschaft und Forschung erst Anfang November 1988 - also ganze 6 Monate später - den Präsidenten der FU aufgefordert hat, Schadensfeststellung und dienstliche Untersuchungen vorzunehmen?

Welchen Grund gibt es für das halbe Jahr Untätigkeit des Senators?

Ist gegebenenfalls hierin eine dienstliche Verletzung der leitenden Mitarbeiter des Senators für die FU-Aufsicht, S. und K., zu sehen?

12. Wann ist mit der Zustellung der letzten Widerspruchsbescheide
a) für die Altfälle
b) für die Neufälle (bis 4. Quartal 1988)
zu rechnen?

13. Betrachtet der Senator für Wissenschaft und Forschung, Turner, die Erblast nichtvereinnahmter Forderungen für Nebentätigkeitsentgelte als einen Eckpfeiler seiner Leistungsbilanz in Berlin?

Berlin, den 1. März 1989

Eingegangen am 2. März 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 5607

Im Namen des Senats von Berlin
beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Für die Einziehung der Nebentätigkeitsentgelte ist nicht der Senator für Wissenschaft und Forschung, sondern die Freie Universität Berlin zuständig. Dort ist man mit Hochdruck bemüht, Rechtsstreitigkeiten auf verschiedenen Wegen (Vergleichsverträge, Gerichtsverfahren, Überarbeitung von Bescheiden) zu klären und Verwaltungsvollzugsdefizite abzubauen. Diese Bemühungen der Freien Universität haben sichtbare Bereinigungen erbracht.

Der Präsident der Freien Universität macht zum Stand der Einziehung von Forderungen die folgenden Angaben.

UK Rudolf Virchow

Für den Bereich des UK Rudolf Virchow (Standort Charlottenburg und Standort Wedding) betragen die nicht vereinnahmten Beträge (Differenz zwischen den erhobenen Forderungen und tatsächlich eingegangenen Zahlungen) nach dem Stand 28. Februar 1989:

a) Für die Altfälle

Forderungen insgesamt	6 139 264,35 DM
Zahlungseingänge	5 727 100,04 DM
Offene Forderungen	412 164,31 DM

Hierbei ist anzumerken, daß in 7 Altfällen noch Vergleichsverhandlungen geführt werden.

b) LiquAbf.-Zeitraum 1. Juli 1986 bis 31. Dezember 1987

Forderungen insgesamt	9 016 652,43 DM
Zahlungseingänge	8 372 349,36 DM
Offene Forderungen	644 307,07 DM

Hier sind in 5 Fällen die Vergleichsverhandlungen noch nicht abgeschlossen.

c) LiquAbf.-Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 1988

Forderungen insgesamt	5 489 061,98 DM
Zahlungseingänge	5 471 066,97 DM
Offene Forderungen	17 995,01 DM

Zusammenfassung von a) bis c):

Forderungen insgesamt	20 644 978,76 DM
Zahlungseingänge	19 570 516,37 DM
Offene Forderungen	1 074 462,39 DM

Somit sind im Bereich des UK Rudolf Virchow nur noch rd. 5 % der offenen Forderungen noch nicht beglichen worden. Im Hinblick auf den erwarteten positiven Abschluß der noch laufenden Vergleichsverhandlungen wird hier mit einer weiteren erheblichen Verringerung gerechnet.

UK Steglitz

In dem Bereich des UK Steglitz sind zum Zeitpunkt 1. März 1989 noch insgesamt 2 412 410,01 DM offen. In diesem Betrag sind enthalten die offenen Beträge aus den klagebefangenen Widerspruchsbescheiden aus der Zeit 1982 bis 1986, offene Beträge aus den Schlußabrechnungen 1986 und 1987 sowie offene Beträge aus den Abschlagszahlungen des Jahres 1988 und Festsetzungen zum stationären Vorteilsausgleich.

In Anbetracht der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit läßt sich nach Auskunft des Beauftragten für das UK Steglitz eine differenzierte Aufstellung nach erhobenen Forderungen und tatsächlich eingegangenen Zahlungen, bezogen auf Sachkosten und Nutzungsentgelte, nicht ermitteln.

FB Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

In dem Fachbereich Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde sind zum Stichtag 1. März 1989 keine offenen Beträge aufzuführen.

Zu 2. bis 4.:

Die Sachkostenbegriffe sind in Rechtsverordnungen festgelegt. § 11 Abs. 2 HNtVO definierte bis 30. Juni 1986:

„Sachkosten sind die der Hochschule entstehenden allgemeinen Kosten personeller und sächlicher Art, die durch die Anwendung von ärztlichen Instrumenten und Apparaturen entstehenden Kosten sowie die Kosten für Verbandsmaterial, Materialien und Verbrauchsmittel (einschließlich Arzneimittel, Blutkonserven, Knochennägel, Herzschrittmacher, radioaktive Substanzen, zahntechnische Laborarbeiten und Edelmetallverbrauch). In den Sachkosten sind nicht enthalten die Kosten für die Mitwirkung von nachgeordneten Ärzten an der Erbringung der Leistung und von Arztschreibkräften. Die Dienstbehörde kann für häufig wiederkehrende Sachleistungen Kostentarife festlegen."

Seit 1. Juli 1986 gibt § 3 Abs. 2 LiquAbfVO folgende Definition:

„Das Krankenhaus legt als Sachkosten seine Selbstkosten für Sachleistungen für eine ambulante privatärztliche, kassenärztliche oder nichtärztliche Tätigkeit des Beschäftigten zugrunde. Es kann dabei im Ergebnis nach einer wirklichkeitsnahen Schätzung, auch in pauschalierter Form, vorgehen."

Andere Sachkostenbegriffe sind vom Senator für Wissenschaft und Forschung niemals vertreten worden. Für die Auslegung dieser Rechtsvorschriften war und ist ausschließlich die Freie Universität Berlin zuständig. Die Freie Universität hat sich mit ihren Überlegungen mehrfach an den Senator für Wissenschaft und Forschung gewandt. Sie hat insbesondere die Auffassung vertreten, wegen verwaltungstechnischer Schwierigkeiten scheide eine tatsächliche Kostenermittlung aus und ersatzweise sei - wie an vielen anderen Universitätsklinika - der Tarif der Deutschen Krankenhausgesellschaft anzuwenden. Wie schwierig dieser Problemkreis objektiv einzuschätzen ist, mag der Fragesteller daraus ersehen, daß die von ihm stets vertretene Rechtsauffassung, wonach der DKG-NT durchgängig als Sachkostentarif anzuwenden sei, durch die sich abzeichnende Rechtssprechung vermutlich nicht geteilt wird.

Zu 5.:

Im Bereich des UK Rudolf Virchow müssen für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember noch 19 Widerspruchsbescheide erstellt werden, für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1987 21 Bescheide. Darüber hinaus müssen noch Bescheide überarbeitet werden (Umrechnung auf EGO) für die Zeit vom 1. Juli 1986 bis 31. Dezember 1986 in 18 Fällen, für die Zeit vom 1. Januar 1987 bis 31. Dezember 1987 in ebenfalls 18 Fällen.

In dem Bereich des UK Steglitz müssen für den Zeitraum 1. Juli 1986 bis 31. Dezember 1987 insgesamt 13 Bescheide und 25 Widerspruchsbescheide überarbeitet werden.

Der Beauftragte für das UK Steglitz weist darauf hin, daß vorgesehen ist, wie in den Fällen des Universitätsklinikums Rudolf Virchow erneut Vergleichsverhandlungen zu führen.

Der Präsident der Freien Universität Berlin hat dem Senator für Wissenschaft und Forschung mitgeteilt, daß er die Erarbeitung aller Bescheide bis Ende Mai 1989 erwartet.

Zu 6.:

Für den Bereich des UK Rudolf Virchow teilt der Präsident der FU Berlin folgendes mit:

In 21 Fällen konnten Vergleiche mit den liquidationsberechtigten Ärzten abgeschlossen werden. In vier Fällen wird noch verhandelt. Die Vergleiche haben folgenden Inhalt:

Der Hochschullehrer nimmt seine Widersprüche für die Zeit vom 1. Oktober 1982 bis 31. Dezember 1987 zurück. Ebenso wird die beim Verwaltungsgericht Berlin gegebenenfalls anhängige Klage zurückgenommen. Die FU Berlin hebt für den selben Zeitraum sämtliche von ihr erlassenen Festsetzungsbescheide auf. Jede Partei trägt die ihr entstandenen Kosten. Der Hochschullehrer wird gegen die noch zu erstellenden Festsetzungsbescheide keine Rechtsmittel einlegen, sofern diese folgende Berechnungsgrundsätze beachten:

a) Für den Zeitraum vom 1. Oktober 1982 bis 30. Juni 1988 werden die gemäß DKG-NT, Spalte 6, berechneten Sachkosten dem EGO-Tarif dergestalt angepaßt, daß die im einzelnen ermittelten und aufgeführten Sachkosten mit dem Faktor 0,8358 multipliziert werden. Dieser Faktor drückt hierbei den objektiv und durchschnittlich ermittelten Unterschied zwischen den nach der Spalte 6 des DKG-NT berechneten Sachkostenanteil und dem, der nach dem EGO ermittelt worden ist, aus.

b) Für den Zeitraum vom 1. Juli 1986 bis zum 31. Dezember 1987 werden die Sachkosten unter Berücksichtigung des EGO-Tarifs neu ermittelt. Hierbei wird die zuständige Abteilung des UKRV die Berechnung nach den Grundsätzen vornehmen, die seit langem für die am ehemaligen Rudolf-Virchow-Krankenhaus tätigen Liquidationsberechtigten angewendet werden.

Eventuelle Guthaben werden verrechnet.

c) Die Parteien halten ausdrücklich fest, daß der Hochschullehrer trotz des unter a) und b) erklärten Rechtsmittelverzichtes seine grundsätzlichen Bedenken gegen die Recht- und Zweckmäßigkeit der Sachkostenermittlung auf der Grundlage des DKG-NT, Spalte 6, und/oder des EGO-Tarifes nach wie vor und trotz seiner Vergleichsbereitschaft für die o. a. Zeiträume aufrechterhält.

d) Die Parteien sind darüber einig, daß die unter a) und b) bezeichneten Sachkosten nicht die nach §§ 10 GOÄ, 2, 4 Allgemeine Tarifbestimmungen DKG-NT (16. Auflage) abrechnungsfähigen Auslagen, insbesondere Kontrastmittel, radioaktive Stoffe etc., umfassen. Diese besonderen Sachkosten werden gesondert nach Verbrauch erstattet.

Angaben über einen behaupteten Verlust werden für den Bereich des UK Rudolf Virchow wie folgt abgegeben:

Für den Zeitraum 1982 bis 30. Juni 1986 sind die Forderungen auf Basis der Hochschulnebentätigkeitsverordnung geltend zu machen. Der Betrag für die Festsetzung nach DKG-NT lautet für diesen Zeitraum: 4 075 712,79 DM. Die Vergleichssumme (21 Fälle) beträgt 4 359 748,91 DM. Diese Vergleichssumme ist bereits gezahlt worden, so daß sich insofern kein „Verlust" der FU ergibt.

Eine abschließende Aussage für den Zeitraum der Geltung der Liquidationsabführungsverordnung (1. Juli bis 31. Dezember 1987) kann erst erfolgen, wenn die Umrechnung der Sachkosten nach dem EGO-Tarif Ende des Monats März 1989 bei den 18 abgeschlossenen Vergleichen erfolgt ist. Es ist davon auszugehen, daß bei Senkung des Sachanteils durch die Anhebung des Vorteilsausgleichs die Differenz zwischen der ursprünglichen Festsetzung nach DKG-NT und den Sachkosten nach EGO gering bleiben wird.

Für das UK Steglitz stellt sich die Situation so dar, daß in einem Fall, für den Zeitraum vom 1. Oktober 1982 bis zum 30. Juni 1986 ein Vergleich abgeschlossen werden konnte. Die Differenz zwischen der ursprünglichen Forderung auf der Basis DKG-NT Spalte 6 und dem sogenannten EGO-Tarif liegt in diesem Fall bei 11 600,- DM.

In dem Fachbereich Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde sind keine Vergleiche mit liquidationsberechtigten Ärzten abgeschlossen worden.

Zu 7.:

Der Präsident der Freien Universität Berlin teilt mit, daß er bisher Schäden zum Nachteil der FU nicht festgestellt hat. Ein erhöhter Liquiditätsbedarf durch die Verzögerungen war bisher nicht nachweisbar. Auch in den übrigen genannten Beispielen hängen die Fragen, ob eine Verspätung und Verzögerung vorlag, ob diese durch ein unsachgemäßes Verhalten verursacht wurde und ob hierdurch ein Schaden entstanden ist, von einer Reihe teils schwieriger Rechtsfragen ab. Diese können möglicherweise erst nach Abschluß eines obergerichtlichen Verfahrens geklärt werden; selbst dann ist zweifelhaft, ob von den Bearbeitern bis dahin vertretene abweichende Rechtsansichten wirklich fehlerhaft oder gar schuldhaft waren.

Für Regreßansprüche und dienstrechtliche Maßnahmen wie Abmahnungen, Disziplinarverfahren für Aufsichtsmaßnahmen im laufenden Dienstbetrieb sind die jeweiligen Vorgesetzten bis hin zum Universitätspräsidenten zuständig. Für die Abwicklung von Regreßansprüchen und förmliche dienstrechtliche Maßnahmen ist bei nichtleitenden Mitarbeitern der Präsident, bei leitenden Mitarbeitern der Senator für Wissenschaft und Forschung zuständig. Aufsichtsmaßnahmen im laufenden Dienstbetrieb einschließlich Ermahnungen, Weisungen, Zuständigkeitsregelungen u. ä. wurden ständig ergriffen. Für die Geltendmachung von Regreßansprüchen oder dienstrechtliche Maßnahmen wie Abmahnungen, Disziplinarverfahren oder Kündigungen besteht nach dem Obengenannten bisher kein Anlaß.

Soweit Abgrenzungsprobleme bei der Zuständigkeit gegeben waren, und möglicherweise noch Lücken bei der Feststellung von Schäden und etwaigem Verschulden von Mitarbeitern bestehen, ist im Vorfeld eines entsprechenden Beschlusses der PK am 14. Oktober 1989 eine Abgrenzung und Einigung in der Weise

erzielt worden, daß die FU eine erneute Untersuchung durchführen wird, ob und gegebenenfalls welche Mängel im Verwaltungsvollzug der Nebentätigkeitsangelegenheiten festzustellen sind und welche Mitarbeiter im einzelnen hierfür die Ausführungs- und Leitungsverantwortung tragen; dabei wird in jedem Einzelfall geprüft werden, ob und in welcher Höhe Schäden entstanden sind und ob dienstrechtliche Maßnahmen zu ergreifen und Regreßforderungen zu erheben sind.

Zu 9.:

Nein. Der Rechnungshof hat vielmehr ausdrücklich festgestellt, daß es Aufgabe der zuständigen Stellen der Verwaltung der FU ist, die Ermittlung der subjektiven Voraussetzungen eventuell geltend zu machender Schadensersatzansprüche durchzuführen. Diese Verpflichtung der Verwaltung der Freien Universität besteht völlig unabhängig davon, ob und gegebenenfalls wann der Rechnungshof, die Aufsichtsbehörde, Abgeordnete oder andere Stellen die zuständige Stelle auf diese Pflicht hinweisen:

> „Sind dem Land Berlin durch Dienstkräfte Schäden zugefügt worden, so ist die Stelle, in deren Bereich der Schaden entstanden ist, verpflichtet, unverzüglich alle Maßnahmen zur Feststellung des Sachverhalts und des Umfangs des Schadens sowie der Sicherung der Betreibung etwaiger Forderungen einzuleiten und mit dem nötigen Nachdruck durchzuführen. Der Beauftragte für den Haushalt ist unverzüglich zu beteiligen; für die Unterrichtung des Rechnungshofs und des Senators für Finanzen gelten die Vorschriften des Haushaltswesens. Die Bearbeitung muß beschleunigt als Eiltsache erfolgen. Die Dienstbehörde bzw. Personalstelle kann die Angelegenheit in jeder Lage des Verfahrens an sich ziehen; sie soll es unverzüglich tun, sobald sich ein Vorwurf gegen Vorgesetzte des unmittelbaren Schädigers richten kann." (Nr. 10 der Haftungsrichtlinien)

Im übrigen ist dem Fragesteller offensichtlich nicht bekannt, daß die Hinweise des Rechnungshofs zurückgehen auf eine Initiative des Senators für Wissenschaft und Forschung, der den Rechnungshof gebeten hatte, die Verwaltungsabläufe innerhalb der Verwaltung der Freien Universität Berlin im Hinblick auf organisatorische und personalrechtliche Konsequenzen zu prüfen.

Zu 10.:

Ja, soweit nicht leitende Beamte oder Arbeitnehmer des Universitätsklinikums Rudolf Virchow betroffen sind.

Zu 11.:

Die Pflicht zur Schadensfeststellung obliegt den zuständigen Stellen der Freien Universität von Amts wegen, wie bereits in der Antwort zur Frage 9 ausgeführt wurde. Deshalb sind die weiteren Teilfragen gegenstandslos.

Zu 12.:

Auf die Antwort zur Frage 5 wird verwiesen. Die Zustellung aller Bescheide wird nach der voraussichtlichen Erstellung bis Ende Mai 1989 und den dann folgenden Entscheidungen durch die zuständigen Stellen unverzüglich erfolgen.

Zu 13.:

Es wurde bereits darauf verwiesen, daß der Vollzug von Verwaltungsaufgaben, für deren Erledigung die Freie Universität zuständig ist, nicht zu den Leistungsschwerpunkten eines Wissenschaftssenators zählt.

Berlin, den 14. März 1989

Prof. Dr. George Turner
Senator für Wissenschaft und Forschung

Eingegangen am 17. März 1989

Nr. 5608
des Abgeordneten Gunnar Grugelke (AL) über Einsparung der Medizinischen Universitätsverwaltung der FU (MUV)

Ich frage den Senat:

1. Teilt der Senat meine Auffassung, daß durch die Auflösung der MUV und die Wiederherstellung einer leistungsfähigen FU-Einheitsverwaltung die FU Einsparungen in beträchtlicher Höhe erzielen und diese Mittel zurück in die Bereiche Lehre, Forschung und Krankenversorgung investieren kann, wo sie dringend benötigt werden?

2. Kann sich der Senat zu einer Änderung des Berliner Hochschulgesetzes durchringen angesichts der negativen Leistungsbilanz des Rechnungshofes von Berlin über die MUV im Februar 1989?

3. Trifft es zu, daß der Rechnungshof zu dem Ergebnis kommt, daß die vom Senator für Wissenschaft und Forschung Kewenig und seinem Mitarbeiter S. 1984 angeführten Schwachstellen im Finanz- und Rechnungswesen, im Personalwesen einschließlich der Personalwirtschaft, in der Anlagenwirtschaft und im Beschaffungswesen sowie in der Medizinplanung nahezu unverändert vorhanden sind?
 a) Trifft es zu, daß beide Klinika nicht in der Lage waren, zum vorgeschriebenen Zeitpunkt prüfungsfähige Jahresabschlüsse vorzulegen?
 b) Trifft es zu, daß die Kosten- und Leistungsrechnungen bis heute nur eingeschränkt als zeitnahe Betriebsabrechnung und damit als Mittel der Betriebssteuerung eingesetzt werden kann?
 c) Trifft es zu, daß die Klinika bis heute über keinen Soll-Ist-Vergleich für den Stellenplan und auch über keine Leistungs- und Personalausfallstatistiken verfügen?
 d) Trifft es zu, daß die Klinika die Poliklinik- und Pflegesatzverhandlungen der FU bis heute nicht mit ausreichenden Daten für eine erfolgreiche Verhandlungsführung über Entgelte und Pflegesätze unterstützen können?
 e) Trifft es zu, daß die Abschaffung der Position des Verwaltungsleiters in den Klinika zu einer Schwächung der Entscheidungsstrukturen statt zu einer Straffung derselben geführt hat?
 f) Trifft es zu, daß die Medizinverwaltung der FU vor dem Offenbarungseid in Sachen Nebentätigkeiten-Abrechnung steht?

4. Trifft es zu, daß nach Auffassung des Rechnungshofes die MUV bisher weder ihren eigenen Erwartungen noch den Vorstellungen des FU-Kuratoriums nach den Erwartungen des Senats gerecht werden konnte?

5. Teilt der Senat meine Auffassung, daß deshalb die MUV aufzulösen und ihre Aufgaben in einer Einheitsverwaltung zu reintegrieren sind, die den Klinika betriebsnahe Entscheidungskompetenzen zur eigenen Erledigung und Verantwortung überläßt und sich auf wirklich zentrale Aufgaben beschränkt?

6. Teilt der Senat meine Auffassung, daß diese katastrophale Leistungsbilanz der FU-MUV von Senator Turner und seinen leitenden Mitarbeitern K. und S. als Erblast mit zu verantworten ist?

7. Wird der Senat dafür sorgen, daß vor der notwendigen Neustrukturierung der FU-Verwaltung vorerst keine Stellenbesetzungen mehr vorgenommen werden, die eine Wiedervereinigung der geteilten FU-Verwaltung erschweren würde?

Berlin, den 1. März 1989

Eingegangen am 2. März 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 5608

Im Namen des Senats von Berlin
beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Nein.

Zu 2.:

Nein.

Zu 3. und 4.:

Der Senat sieht sich nicht in der Lage, verschlossen vom Rechnungshof mit der Bitte um Stellungnahme übersandte Entwürfe zu kommentieren, bevor der Rechnungshof über die endgültige Abfassung und die Form der Veröffentlichung entschieden hat.

Zu 5.:

Nein.

Zu 6.:

Nein.

Zu 7.:

Über die Notwendigkeit und den Zeitpunkt von Stellenwiederbesetzungen entscheiden die zuständigen Stellen und Organe der Freien Universität Berlin und nicht der Senat von Berlin.

Berlin, den 15. März 1989

Prof. Dr. George Turner
Senator für Wissenschaft und Forschung

Eingegangen am 17. März 1989

Nr. 2
der Abgeordneten Lena Schraut (AL) über eine Ermittlungsgruppe der Berliner Polizei aus Anlaß der Wahlen zum Abgeordnetenhaus bzw. zu den Bezirksverordnetenversammlungen 1989

Ich frage den Senat:

1. Hat die Berliner Polizei eine Ermittlungsgruppe gebildet, um eventuelle Straftaten im Zusammenhang mit den Wahlen zu verfolgen?
2. Ist der polizeiliche Staatsschutz damit beauftragt worden?
3. Ist aus diesem Anlaß ein eigenes Spurendokumentationsverfahren (SPUDOK) beim Bundeskriminalamt (BKA) eingerichtet worden?
4. Wenn nein, wo sind die Daten, die sich aus Anzeigen, z. B. wegen Zerstörung von Wahlplakaten ergaben, gespeichert worden?
5. Wie viele personenbezogene Daten, wie viele Vorgänge sind in das SPUDOK oder in eine andere Datei eingegeben worden?
6. In wie vielen Fällen ist ein Ermittlungsverfahren gegen eine verdächtige Person eingeleitet worden?
7. Sind Daten aus diesen Ermittlungsverfahren in andere Dateien, z. B. der Arbeitsdatei PIOS Politisch-Motivierte-Straftaten (APMS) oder die Arbeitsdatei PIOS Innere Sicherheit (APIS) eingestellt worden?

Berlin, den 7. März 1989

Eingegangen am 8. März 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 2

Im Namen des Senats von Berlin
beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Nein.

Zu 2.:

Der Polizeiliche Staatsschutz hat die grundsätzliche Bearbeitungszuständigkeit für die im Zusammenhang mit den genannten Wahlen begangenen Straftaten.

Zu 3.:

Nein.

Zu 4.:

Durch die **Polizei** wurden die sich aus den betreffenden Anzeigen ergebenden Daten im Informationssystem Verbrechensbekämpfung (ISVB) und in der Arbeitsdatei PIOS Innere Sicherheit (APIS) gespeichert. Eine Speicherung in anderen Dateien, insbesondere in der Arbeitsdatei Politisch-Motivierte-Straftaten (APMS), erfolgte nicht.

Bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin eingeleitete entsprechende Ermittlungsverfahren werden wie jedes andere Ermittlungsverfahren ausschließlich im Geschäftsgangsunterstützungs- und Verfahrensinformationssystem (ASTA) registriert. Eine besondere - über die Deliktsbezeichnung hinausgehende - Kennzeichnung der Verfahren erfolgte dort nicht.

Zu 5.:

Durch die **Polizei** wurden 133 Personen als Beschuldigte namhaft gemacht, wobei Personen, die mehrfach in Erscheinung getreten sind, auch mehrfach gezählt wurden.

Die Daten dieser Personen sowie 183 Ermittlungsvorgänge - zum Teil gegen Unbekannt - wurden im ISVB erfaßt.

In die Datei APIS sind davon 141 Ermittlungsvorgänge mit insgesamt 82 Verdächtigen eingegeben worden.

Durch die **Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht** wäre die Beantwortung dieser Frage wegen der ausschließlich deliktsbezogenen Datenerfassung nur mit unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand durch Einzelauswertung der Akten, sofern sie zur Verfügung stehen, zu bewältigen. Der Senat bittet deshalb darum, davon absehen zu können.

Zu 6.:

Von der Polizei wurden 72 Ermittlungsverfahren gegen insgesamt 133 verdächtige Personen eingeleitet.

Bezüglich der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht siehe Antwort zu 5.

Zu 7.:

Siehe dazu die Antworten zu 4. und 5.

Berlin, den 21. März 1989

Pätzold
Senator für Inneres

Eingegangen am 28. März 1989

Nr. 3
der Abgeordneten Lena Schraut (AL) über Speicherfristen für personenbezogene Daten in der Arbeitsdatei PIOS Innere Sicherheit (APIS)

Ich frage den Senat:

1. Welche Speicherfrist ist für personenbezogene Daten in der Arbeitsdatei PIOS Innere Sicherheit (APIS) vorgesehen?
2. Hat der polizeiliche Staatsschutz - so wie die Staatsschutzabteilungen anderer Bundesländer - 10 Jahre als Regelspeicherfrist vorgesehen?
3. Wie verhält sich der polizeiliche Staatsschutz, wenn das Bundeskriminalamt (BKA) kürzere Speicherfristen vergibt?

Berlin, den 7. März 1989

Eingegangen am 8. März 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 3

Im Namen des Senats von Berlin
beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

1. Die Errichtungsanordnung für die „Arbeitsdatei PIOS - Innere Sicherheit" (APIS) sieht im Sinne einer verallgemeinernden Interessenabwägung die Löschung von Daten eines Beschuldigten in einem Strafverfahren im Regelfall vor, wenn 10 Jahre lang (in Fällen geringerer Bedeutung 2 Jahre lang) die Voraussetzungen für eine erneute Aufnahme von Daten des Betroffenen in die APIS nicht vorgelegen haben, bei Verbüßung einer Freiheitsstrafe jedoch nicht vor Ablauf von 10 Jahren nach Entlassung aus der Justizvollzugsanstalt.
2. Daten anderer Verdächtigter, deren Speicherung zulässig war, sind nach 5 Jahren, in Fällen geringer Bedeutung nach 2 Jahren (bei Wiederholungsgefahr 3 Jahren) zu löschen.
3. Soweit die Errichtungsanordnung die Speicherung der Daten weiterer Personen zuläßt, beträgt die Speicherungsdauer höchstens 2 Jahre, zur Bekämpfung von Straftaten nach den §§ 129, 129 a StGB (Bildung krimineller bzw. terroristischer Vereinigungen) 3 Jahre.

4. Grundsätzlich ist die Speicherungsdauer in APIS aber individuell und sachverhaltsbezogen zu bestimmen. Schon vor Ablauf der unter 1. bis 3. genannten Regel- bzw. Höchstspeicherdauer sind Daten zu löschen, sobald ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist oder sich ergibt, daß die zur Speicherung führenden Umstände entfallen sind.

Zu 3.:

Bei APIS handelt es sich um eine Verbunddatei. Die zu speichernden Daten werden von den einzelnen Verbundteilnehmern, dem Bundeskriminalamt und den Landeskriminalämtern, in eigener Verantwortung übermittelt. Dabei setzen die Verbundteilnehmer selbst das Aussonderungsprüfdatum für die von ihnen übermittelten Daten fest.

Das Bundeskriminalamt vergibt nur Speicherfristen für eigene Dateneingaben.

Berlin, den 21. März 1989

Pätzold
Senator für Inneres

Eingegangen am 28. März 1989

Nr. 4
des Abgeordneten Reinhard Roß (SPD) über Übergreifen der „Filzepidemie" aus dem Hause Fink auf die Nachbarverwaltung des Senators für Verkehr und Betriebe

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß der Senator für Verkehr und Betriebe noch vor dem Regierungswechsel in aller Eile die Stelle seines Gruppenleiters „Stellen- und Personalwirtschaft" (Bes.-Gr. A 13 S) mit einem Parteifreund besetzen will, nämlich dem stellvertretenden Betriebsgruppenvorsitzenden der CDU beim Senator für Inneres, der dort wohl nach Auffassung von Herrn Wronski - obgleich an der Quelle sitzend - nicht schnell genug vorankommen konnte?
2. Wann hat Herr Wronski zunächst versucht, die Stelle unter Mißachtung der Rechte nach dem Personalvertretungsgesetz am Personalrat vorbei zu besetzen?
3. Weshalb will Herr Wronski ausgerechnet seinem hausunkundigen Parteifreund die genannte Stelle verschaffen, obwohl genügend Bewerber - auch aus dem eigenen Hause - vorhanden sind, darunter eine nach der Beurteilung des zuständigen Abteilungsleiters, des Personalreferenten und des Personalrats herausragend geeignete langjährige Mitarbeiterin, die allerdings den „Fehler" hat, parteilos zu sein?
4. Aus welchem Grunde drängt Herr Wronski auf eine sofortige Stellenbesetzung unter Eingreifen in die legitimen Befugnisse der unmittelbaren vor dem Amtsantritt stehenden neuen Regierung, obwohl von der Sache her keinerlei Eilbedürftigkeit besteht?
5. Trifft es zu, daß der Personalrat sich genötigt sah, in dieser Sache beim Verwaltungsgericht um Rechtsschutz nachzusuchen?
6. Wie bewertet der noch amtierende Regierende Bürgermeister Diepgen das Tun und Treiben seines Parteifreundes Wronski und wird er in der Öffentlichkeit umgehend mit aller Deutlichkeit klarstellen, daß er derartigen Selbstbedienungsgebaren kurz vor Toresschluß entschieden entgegentreten wird?
7. Wenn nein, warum deckt er solche Machenschaften?

Berlin, den 13. März 1989

Eingegangen am 14. März 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 4

Im Namen des Senats von Berlin
beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. bis 7.:

Die in der Frage liegenden Unterstellungen weist der Senat zurück.

Die derzeit unbesetzte Planstelle des Gruppenleiters „Stellen- und Personalwirtschaft" wurde ausgeschrieben. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist wurden Bewerbergespräche geführt, und nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung wurde der Beste ausgewählt. Das Mitbestimmungsrecht des Personalrats entfällt nach § 89 Abs. 3 PersVG u. a. für Dienstkräfte, die zu selbständigen Entscheidungen in Personalangelegenheiten von nicht untergeordneter Bedeutung befugt sind. Um eine solche handelt es sich, was der Personalrat früher nicht bestritten hat. Nachdem ihm die Auswahlentscheidung bekanntgeworden ist, betreibt er nun dagegen vor dem Verwaltungsgericht einen Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung - wie der Fragesteller: mit einer parteipolitischen Argumentation.

Die Auswahlentscheidung ist weder mit besonderer Eile noch säumig betrieben worden.

Der Fragesteller irrt, wenn er die legitimen Befugnisse des amtierenden Senats bezweifelt.

Es ist stadtbekannt, daß Herr Senator Wronski sich bei Personalauswahlentscheidungen jeder parteipolitischen Wertung enthält. Seine vielen zum großen Teil auch öffentlich nachvollziehbaren Personalentscheidungen belegen das.

Berlin, den 15. März 1989

Wronski
Senator für Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 17. März 1989

Nr. 5
des Abgeordneten Reinhard Roß (SPD) über Absetzung des koalitionsgebundenen Stabspersonals in den Berliner Senatsverwaltungen

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß sich die in den „Küchenkabinetten" der amtierenden Senatoren auf gut dotierten Stellen untergebrachten CDU- und F.D.P.-Mitglieder kürzlich in größerer Zahl zusammengefunden haben, um gemeinsam ihre rasche Einschleusung auf Stellen im allgemeinen Behördenapparat noch vor dem bevorstehenden Regierungswechsel einzuleiten?
2. Welche Strategie im allgemeinen und welche Maßnahmen im einzelnen sind das Ergebnis der von der genannten Gruppe durchgeführten Besprechung?
3. Welche Rolle fällt bei diesem Unternehmen den amtierenden Senatoren zu?
4. Wie beurteilte der amtierende Regierende Bürgermeister Diepgen diese im großen Stile angestrebte „Versorgungsaktion zugunsten bewährter CDU- und F.D.P.-Mitglieder" und wird er der Öffentlichkeit klipp und klar sagen, daß er allen vergleichbaren Umtrieben mit Nachdruck einen Riegel vorschieben wird?
5. Falls nein, weshalb deckt er solche Machenschaften?

Berlin, den 9. März 1989

Eingegangen am 14. März 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 5

Im Namen des Senats von Berlin
beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu I. bis 5.:

Die sich hinter der Kleinen Anfrage verbergende Stellenphilosophie wirft zwar ein deutliches Licht auf die personalpolitische Denkweise des Fragestellers; sie steht aber im eindeutigen Gegensatz zur erklärten wie praktizierten Politik des Senats. Daher erübrigt sich das Eingehen auf die einzelnen Fragen.

Berlin, den 15. März 1989

Kewenig
Senator für Inneres

Eingegangen am 17. März 1989